Die Kindesaussetzung

Rechtsgeschichtliche Entwicklung Dogmatik und Bekämpfung

(Unter besonderer Berücksichtigung der Findelhausakten der Stadt Köln)

ABHANDLUNG

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

PAULA URBAN

aus Solingen-Wald

1 9 3 6

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht der Professoren Dr. Graf zu Dohna und Dr. Zycha.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

MEINEN ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546416_0114

AUFBAU.

1. Buch.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Deliktstatbestandes.

I. Die Kindesaussetzung als germanischer Rechtsbrauch . . . 1
II. Die Umbildung des Aussetzungsrechts zum Straftatbestand der Kindesaussetzung der CCC. 10
III. Das Verbrechen der Kindesaussetzung in der Bambergensis und CCC. 12
IV. Der Ausbau des Tatbestandes durch die gemeinrechtliche Lehre 14
V. Die Regelung im Preußischen Allgemeinen Landrecht . . . 14
VI. Der Aussetzungstatbestand in der neueren Gesetzgebung . . 16
VII. Förderung und Abschluß der Entwicklung durch das Preußische StGB. und das StGB. für den Norddeutschen Bund . . . 17

2. Buch.

Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 des geltenden Reichsstrafgesetzbuches.

I. Das Rechtsgut 18
II. Das Deliktsobjekt 20
III. Die Handlung 21
1. Die Aussetzung im engeren Sinne 23
2. Das Verlassen 24
IV. Das Deliktssubjekt 30
V. Der Vorsatz 31
VI. Versuch 34
VII. Die Strafschärfungsgründe 35
VIII. Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen . . . 36
Ausblick 43

3. Buch.

Die Bekämpfung des Verbrechens der Kindesaussetzung.

I. Die heutige Zeit und das Problem der Kindesaussetzung . . 43
II. Der Kampf gegen die Aussetzung in den vergangenen Jahrhunderten 44
III. Das Findelhaus und das Findelwesen der Stadt Köln . . . 47

Anhang:

1. Schreinsurkunde über den Verkauf des Findelhauses i. J. 1599 . . 64
2. Aufruf des Rates der Stadt Köln an die Bürgerschaft zur Unterstützung der armen Findlinge vom 7. 5. 1603 65
3. Polizeiverordnung des Magistrats über die Kindesaussetzung vom 30. 3. 1639 66
4. Ratsbeschluß über die Befreiung der Findelkinder von der Einschreibungs- und Amtsgerechtigkeit vom 9. 8. 1641 67

SCHRIFTTUM

Abegg, J. Fr. H.: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt a. d. Orla 1836.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 9. Aufl. Allgemeiner Teil. Leipzig 1934.

— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (bearbeitet von H. Meyer). Leipzig 1922.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern nach den Protokollen des Königlichen geheimen Rates. Bd. 1—3. München 1838.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. III: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz. Berlin 1909.

Barth: Die Nothilfe im neuen Deutschen Strafrecht. In JW. 1935 S. 2350.

Baumgarten: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Criminalistische Studie. Stuttgart 1888.

Beling, E.: Grundzüge des Strafrechts. 8/9. Aufl. 1925. Tübingen.

— Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, K.: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1902.

— Handbuch des Strafrechts. Bd. I, 1885, 1890 Leipzig.

— Die Normen und ihre Übertretung. 2. Aufl. Bd. II: Schuld und Vorsatz. 2. Hälfte: Der rechtswidrige Vorsatz. Leipzig 1916.

— Die Gefährdungshandlung besonders im Verhältnis zum fahrlässigen Delikt. In GS. Bd. 86 S. 353.

Bopp: Einiges über das Verbrechen der gefährlichen Verlassung und Aussetzung eines Menschen nach deutschem Gemeinem Criminalrecht. Im Neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. 13, Stück XV, Halle 1833.

Brower: Sidera Illustrium et Sanctorum Virorum. Mainz 1626.

Brunnenmeister: Das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht. Leipzig 1887.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II, Leipzig 1928.

Burchardi: Über den Umfang des Verbrechens der Kindesaussetzung, insbesondere nach der Ausbildung in den preuß. Strafgesetzen. In Arch. d. Crim. Rechts. Neue Folge, Jahrg. 1847. XIV. Halle 1847.

Carpzov: Practicae novae imperialis Saxoniae Rerum Criminalium Pars I, 9. Aufl. Leipzig und Frankfurt. 1695.

Dicks, J.: Die stadtkölnische Waisenerziehung von 1520 bis 1825. Diss. Köln 1925.

Dohna, Graf zu: Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbarer Handlungen. Allg. Teil, 9. Abschn. d. Entw. In: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, hrsgg. von Aschrott und v. Liszt, Bd. I, Allgem. Teil, Berlin 1910.

— Der Aufbau der Verbrechenslehre. Bonn 1936. (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 36).

— Recht und Irrtum. Berlin und Leipzig 1925.

— Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen. Halle a. d. S. 1905.

— Kritische Bemerkungen zu Edmund Mezger, Strafrecht; in ZStW. Bd. 52.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1929.

Eckstein: Die Delikte gegen Leib und Leben in ihrem wechselseitigen Verhältnis. In: GS. Bd. 83 S. 410; Stuttgart 1915.
Ennen: Geschichte der Stadt Köln. Köln und Neuß 1869.
Fenner: Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Diss. Marburg. Hanau a. M. 1905.
Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. 14. Aufl. (hrsgg. von Mittermaier). Gießen 1847.
Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. I. Berlin 1904.
— Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Besprechung in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 38, IV. Strafrecht S. 414 ff. Freiburg und Leipzig 1896.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar. Tübingen 1931.
— Versuch und Vollendung. In Vergl. Darst. d. D. und Ausländ. Strafrechts. Allgem. Teil Bd. V, Berlin 1908 S. 163 ff.
Gengler: Germanische Rechtsdenkmäler. Erlangen 1875
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1912.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. II. Teil, Berlin 1852.
Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Bd. I und II. Leipzig 1899.
— Deutsche Mythologie. Bd. I, 4. Ausgabe, Berlin 1875.
— Deutsche Sagen. Berlin 1816.
Groote v.: Das Waisenhaus zu Köln am Rheine. Köln 1835.
Gürtner: Das kommende Strafrecht. Besonderer Teil. 2. Aufl. nach den Ergebnissen der 2. Lesung neu bearbeitet. Berlin 1936.
John: Das Strafrecht in Norddeutschland. Göttingen 1870.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II, Der besondere Teil des Systems. 1. Abteilung, Bonn 1884.
— System des Preußischen Strafrechts. II. Teil, Bonn 1868.
Hartmann: Die Einwilligung des Verletzten vom Corpus iuris civilis bis zum Reichsstrafgesetzbuch. In Ztschr. f. d. Priv. und Öffentl. Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut. XXVII. Bd., Wien 1900.
Heffter: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. 5. Aufl. Braunschweig 1854.
Hentig, v. Eugenik und Kriminalwissenschaft. Berlin 1933.
Hippel, v.: Deutsches Strafrecht. Bd. II: Das Verbrechen, Allgemeine Lehren. Berlin 1930.
— Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum. In Vergl. Darst. Allgemeiner Teil Bd. III.
His: Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901.
— Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. I. Teil Leipzig 1920, 2. Teil Weimar 1935.
Hogel: De expositione infantum ex idea iuris naturalis Romani atque Germani. Erfurt 1756.
Holtzendorff, v.: Handbuch des Deutschen Strafrechts. Hrsgg. von . . . . Bd. III: Die Lehre von den Verbrechensarten. Berlin 1874.
Honig: Die Einwilligung des Verletzten. Teil I. Mannheim, Berlin und Leipzig 1919.
— Straflose Vor- und Nachtat. In: Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. 2. Heft, 1927.
Hügel: Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform. Wien 1863.
Jarke: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preuß., österr., bayerischen und französischen Strafgesetzgebung. Berlin 1827.
Keussen: Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung. Bonn 1918.

Keussen: Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Bd. II, Bonn 1910.
Klee: Der dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld. Berlin 1906.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Leipzig 1917.
— Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.
Köstlin: Gemeines Deutsches und Württembergisches Strafrecht. Eberhardina 1851.
Krug: Kommentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 11. 8. 1855. Leipzig 1855.
Lifschitz: Das Aussetzungsdelikt in geschichtlicher Darstellung. Inaug. Diss. Bern 1909.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.
v. Liszt: Tötung und Lebensgefährdung. In: Vergl. Darst. B Bd. V., Berlin 1905.
Löffler: Die Körperverletzung. In Vergl. Darst. B Bd. V S. 205, Berlin 1905.
Mannhardt: Germanische Mythen. Berlin 1858.
Mansi: Collectio Conciliorum Sacrorum. Bd. 6, 7, 8, 9, 17, 18. Florenz und Paris im 18. Jahrh.
Maurer: Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christentum. Bd. I und II, München 1855, 1856.
Mayer, M. E.: Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts. Heidelberg 1923.
Meister: Principia iuris Criminalis Germaniae Communis. Göttingen 1819.
Merkel, P.: Konkurrenz. In Vergl. Darst. Allg. T. Bd. V S. 269.
Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. München und Leipzig 1933.
Mies: Die Kölner Hospitäler. Philos. Diss. Bonn 1921.
Miricka: Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig 1903.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Müller: Straßenverkehrsrecht. Berlin 1935.
Mummenhoff: Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg, ortskultur- und wirtschaftsgeschichtlich. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 21. Heft, Nürnberg 1915.
Olshausen, v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. neu bearb. von K. Lorenz, Dr. H. Freiesleben, E. Niethammer, Dr. C. Kirchner, Dr. G. Gutjahr, Bd. II, Berlin 1927.
Osenbrüggen: Abhandlungen aus dem Deutschen Strafrecht. Bd. I, Erlangen 1857.
— Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.
Platz: Geschichte des Verbrechens der Aussetzung. Unter besonderer Berücksichtigung seines Zusammenhangs mit dem Familienrechte. Von den ältesten Zeiten bis ins XVI. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte. Stuttgart 1876.
Puchelt: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit den amtlichen Motiven und mit Erläuterungen. Karlsruhe 1872.
Radbruch: Aussetzung. In Vergl. Darst. d. D. u. Ausländ. Strafrechts. Bes. Teil, Bd. V, Berlin 1905.
Rechtswörterbuch, Deutsches: Herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. 1. Band. Bearbeitet von Rich. Schröder und Eberhard Freiherrn v. Künßberg. Weimar 1914—1932.
Reicke: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. 1. Teil: Geschichte und Gestalt. 2. Teil: Das deutsche Spitalrecht. In: Kirchenrechtliche Abhandlungen, begründet und herausgegeben von Stutz, mithrsgg. von Heckel, 113 u. 114. Heft. Stuttgart 1932.
Roßhirt: Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts. Heidelberg und Leipzig 1828.

Rosenfeld: Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. In Vergl. Darst. Bes. Teil. Bd. V, S. 385 ff. S. 407. Berlin 1905.
Ruland: Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. Berlin 1913. In: Veröff. d. Ver. f. Säuglingsfürsorge im Reg. Bez. Düsseldorf, Heft 9/10.
Schäfer-Lehmann-Dörffler: Die Novellen zum Strafrecht und Strafverfahren von 1935. Erläutert von . . . . Berlin 1936.
Schäfer: Das Hospital zum Hl. Geist auf dem Domhof zu Köln. Phil. Diss. Münster i. W. 1910.
Schrader: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. 1. Band Berlin und Leipzig 1917—23, 2. Band Berlin und Leipzig 1929.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1872. Leipzig.
— Das Vergehen der Aussetzung. In GS. 24. Jahrg., S. 52 ff.
— Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Leipzig 1870.
Spangenberg: Über das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder. In: Neues Archiv des Kriminalrechts. 3. Band. Halle 1816.
Stenglein: Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. 2. Bd., München 1862.
Thomsen: Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Kiel und Leipzig 1895.
Uhlhorn: Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. Stuttgart 1884.
Vierhaus: Besprechung der Arbeit Dr. Thomsens in: Archiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goltdammer. Berlin 1895, 43. Jahrg. S. 166/67.
Warmuth: Der Tatbestand der Aussetzung (§ 221 RStGB.) Inaug. Diss. Würzburg 1909.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
Weinhold: Altnordisches Leben. Berlin 1856.
— Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Bd. I und II, Wien 1897.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Wilhelmi: Wirkliche und scheinbare Konkurrenz von Verletzungs- und Gefährdungsverbrechen gegen Leben und Leib. Breslau 1912. In: Strafrechtl. Abhandlungen. Heft 145.
Woikowsky: Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt. Inaug. Diss. Breslau 1891.

Quellen:

Ennen-Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860—1879.
Fuchs: Topographie der Stadt Köln.
— Register zu den Rathsprotokollen der Stadt Cöln von 1396—1699.
Jaffé: Bibl. rer. germ. III. Berlin 1866.
Gengler: Germanische Rechtsdenkmäler. Erlangen 1875.
Kölbing: Die Geschichte von Gunnlaug Schlangenzunge. Aus dem Isländischen Urtexte übertragen. Heilbronn 1878.
Kohler J. und Scheel: Die Bamberger Halsgerichtsordnung, Halle 1902.
Lacomblet: Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band VII (Neue Folge Band II), Köln 1869.
Liebermann: Die Gesetze der Angelsachsen, 1. Band Text und Übersetzung, Halle 1903.
Codex legum antiquarum. Ex Bibliotheca Frid. Lindenbrogi J. C. Francoforti Apud Johannem et Andream Marnios e consortes. Anno CIↃIↃ C XIII.
Meissner: Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Gulathings (Übersetzung). Weimar 1935: In: Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Bd. 6.
Schnell: Rechtsquellen von Basel. Basel 1856—65.

Schwerin v.: Schwedische Rechte. Älteres Westgötalag, Uplandslag. (Übersetzung). Weimar 1935. In: Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Bd. 7.
Stein: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearbeitet von, Bd. I und II, Bonn 1895 und 1893. In: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.
Wasserschleben: Reginonis Abbatis Prumiensis Libri Duo De Synodalibus Causis et Disciplinis Ecclesiasticis. Leipzig 1840.
Zoepfl: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, Leipzig und Heidelberg 1883.
Ratsprotokolle, Ratsedikte, Ratsmemorialien der Stadt Köln (gesammelt im Historischen Archiv der Stadt Köln). (Ratsprotokolle zit. Rpr.).
Urkundenarchiv des Historischen Archivs der Stadt Köln.
Akten der Armenverwaltung der Stadt Köln (im Historischen Archiv der Stadt Köln). (zit. A. V.).
Schreinsbücher der Stadt Köln.

VORWORT.

Die Aussetzung ist ein altmodisches Delikt und würde vielleicht als ein anscheinend aussterbendes Verbrechen nicht mehr sonderlich viel Beachtung finden, wenn sie nicht durch ihre eigentümliche Vergangenheit Beziehungen zu aktuellsten Problemen der Gegenwart hätte. Die Kindesaussetzung ist nämlich in ihrer ursprünglichen Form nicht Verbrechen, sondern Rechtsbrauch, und eine rassenhygienische Auslesemaßnahme, da sie sich in erster Linie auf kränkliche, krüppelhafte und mißgestaltete Kinder erstreckte. Die eugenische Gesetzgebung unserer Zeit hat also gewissermaßen in diesem Rechtsbrauch der Kindesaussetzung einen Vorläufer und Wegbereiter gehabt. Sie ist nicht erst auf dem Boden moderner Anschauungen erwachsen, sondern wurzelt in germanischem Gedankengut und bringt eine Jahrtausende alte Entwicklung auf die höchst mögliche Stufe, indem sie den Ausleseprozeß von der Ausmerzung fertig gestalteten minderwertigen Lebens in einen früheren Zeitpunkt, ja vor den Beginn des Menschwerdens zurückverlegt und bereits den Eintritt einer Befruchtung minderwertigen Keimmaterials durch Unwegsammachung unerwünschter Keimbahnen zu verhüten trachtet[1]).

Welches nun die Einzelheiten und Schranken dieses Rechtsbrauches der Kindesaussetzung waren, wie die Motive, aus denen die Kindesaussetzung erfolgte, sich veränderten und dadurch aus dem Recht allmählich ein Verbrechen der Kindesaussetzung und endlich der Aussetzungstatbestand des geltenden Rechts wurde, soll das erste Buch meiner Arbeit zu zeigen versuchen. Es ist bis zuletzt meine Absicht gewesen, auch die Geschichte der Kindesaussetzung bei den Griechen und Römern darzustellen, weil ein Vergleich mir wertvoll schien und zudem die meisten Vorschriften des Kanonischen Rechts über die Kindesaussetzung und zum Teil auch solche der weltlichen Gesetzgebung in römischen Gesetzen fußen. Ich habe mich aber mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit ohnehin einen breiteren Raum als beabsichtigt einnimmt, mit der Darstellung der Kindesaussetzung bei den Germanen bescheiden müssen.

Im dritten Buche, das den Rahmen um die dogmatische Abhandlung über den Aussetzungstatbestand des geltenden Rechts schließen soll, habe ich zur Darstellung des Findelwesens der Stadt Köln von dem reichlich vorhandenen Urkundenmaterial nur solche Dokumente verwendet, die besonders kennzeichnend oder juristisch bedeutungsvoll oder aber, soweit ich übersehen kann, bisher noch nicht veröffentlicht sind. Vor allem habe ich das 19. und 20. Jahrhundert völlig unberücksichtigt gelassen, weil sich das Findelhaus in dieser Zeit kaum mehr von den Waisenhäusern der Gegenwart unterscheidet und zudem das Urkundenmaterial in gut leserlichem und neuzeitlichem Deutsch oder Französisch geschrieben oder gedruckt und infolgedessen der Allgemeinheit leichter zugänglich ist als die Dokumente der früheren Jahrhunderte.

1) v. Hentig, Eugenik und Kriminalwissenschaft S. 31—33.

1. Buch.

DIE RECHTSGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES DELIKTSTATBESTANDES.

I. Die Kindesaussetzung als germanischer Rechtsbrauch.

1. Das Aussetzungsrecht des Vaters.

Ausführliche Auskunft darüber, welche rechtliche Natur die Kindesaussetzung bei den Germanen hatte, geben uns nur die nordgermanischen Rechtsquellen. Von den Rechten der Südgermanen und der Angelsachsen enthalten die lex Wisigothorum, die lex Ine und die lex Burgundionum kurze Bestimmungen zivil- und prozeßrechtlichen Inhalts, während die südgermanischen Strafbestimmungen sich jeder Vorschrift über die Kindesaussetzung enthalten. Aus dem reichen Inhalt der nordgermanischen Quellen und der Tatsache, daß die Kindesaussetzung in den südgermanischen Strafrechten überhaupt keine Erwähnung findet, schöpfen wir die Erkenntnis, daß sowohl bei den Südgermanen wie bei den Nordgermanen die Aussetzung als solche nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildete, daß vielmehr dem Vater kraft seiner munt das Recht zustand, das neugeborene Kind auszusetzen oder zu töten[1]).

Das Kind blieb in ältester Zeit, als die Niederkunft der Mutter auf dem Fußboden erfolgte[2]), nach der Geburt auf dem Boden liegen, bis der Vater sich geäußert hatte, ob er es anerkennen und in die Familien- und Rechtsgemeinschaft aufnehmen wolle oder nicht. Später war es Sitte, das neugeborene Kind vor dem Vater auf den Boden zu legen, damit er sein Entscheidungsrecht ausübe. Wollte der Vater das neugeborene Kind aufziehen, so nahm er es auf oder ließ

1) Platz, S. 30 § 17; Weinhold, D. d. Fr. Bd. I S. 79; Altnord. Leben S. 260 ff.; Maurer, Bek. d. norweg. Stammes I S. 433, Bd. II, S. 181; Grimm, R. A. S. 455 ff. (wenigstens für Friesland); Mannhardt, Germ. Mythen S. 312 ff.; Wilda, Strafrecht S. 724 ff.; Brunner, D. Rechtsgesch. S. 101/102, Spangenberg im neuen Arch. d. Crim. R. Bd. III S. 3 ff. — Die Notiz bei Tacitus, Germania XIX: Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur ist daher bezüglich des 2. Teils nicht als unbedingt zutreffend anzusehen oder aber so aufzufassen, daß die Aussetzung, die in Rom auch aus frivolen Gründen oder grundlos vorgenommen wurde, bei den Germanen nur aus gewichtigen Gründen erfolgte und im übrigen als verwerflich galt (Platz S. 32; Weinhold, D. d. Fr. S. 79). — Gunnlaugs saga c. 3; vita St. Ludgeri S. 37.

2) Weinhold, D. d. Fr. Bd. I S. 83.

es aufnehmen[3]). Bei den Nordgermanen setzte der Vater nach der Aufnahme das Kind auf seine Knie, begoß es mit Wasser und gab ihm einen Namen (Lustration)[4]). Bei den Südgermanen, für die die heidnische Wassertaufe nicht unbedingt nachgewiesen werden kann, ähnliche Bräuche aber als wahrscheinlich angenommen werden müssen, erfolgte die Namengebung nicht unmittelbar nach der Aufnahme, sondern innerhalb der ersten neun Nächte nach der Geburt[5]). Mit der Namengebung trat das Kind in seine volle Rechtsfähigkeit ein und wurde von nun an mit vollem Wergeld vergolten[6]). Die Kinder, die der Vater nicht aufwachsen lassen wollte, wurden durch Ertränken getötet oder in den Wald unter einen Baum oder in einer Kiste aufs Wasser ausgesetzt, zuweilen auch in eine Grube gelegt, die mit einem Stein zum Schutze vor Vögeln und anderen Tieren zugedeckt wurde[7]).

Das Tötungs- und Aussetzungsrecht des Vaters war jedoch nicht unbeschränkt. Er konnte es nur innerhalb einer bestimmten Frist und nur aus triftigen Gründen ausüben. Bei den Nordgermanen bildeten die Wassertaufe und Namengebung die zeitliche Schranke, weil das Kind in diesem Zeitpunkte die volle Daseinsberechtigung erlangt hatte. Der Vater machte sich, wenn er das Kind später tötete oder aussetzte und die Aussetzung den Tod des Kindes zur Folge hatte, des Mordes schuldig[8]). Bei den Südgermanen durfte das Kind nicht mehr ausgesetzt werden, wenn es auch nur einen Tropfen Nahrung zu sich genommen hatte[9]). Die Freigabe des Lebens des Kin-

---

3) Grimm, R. A. 455: von dem Aufheben des Kindes scheint die Hebamme, d. i. die Wärterin, die auf Geheiß des Vaters das Kind aufnahm, ihren Namen bekommen zu haben; die althochdeutsche Form lautet: hevanna. — Nach dem Zubodenlegen wird bei den Nordgermanen die Geburtshelferin jordgumma, jordemoder (Erdmutter) genannt.

4) Grimm, Myth. I S. 559; Mannhardt, Germ. Myth. S. 312 ff.

5) Mannhardt, Germ. Myth. S. 312. Lex Sal. 24, 4; Pact. Alam. 2, 31; Weinhold, D. d. Fr. S. 84/85.

6) Lex Wisig. IV. 2, 17. Lex. Rib. 36, 10; Brunner S. 75; Wilda S. 724. Bis zur Namengebung wurde nur halbes Wergeld für das Kind bezahlt. Weinhold l. c.

7) Grimm R. A. 459, 5. Weinhold, Altnord. Leben S. 261; Platz S. 33 § 19. In späterer Zeit legten die Mütter ihre Kinder oft in der Nähe von Kirchen, Spitälern oder anderen öffentlichen Gebäuden nieder. (Platz S. 33/34).

8) Grimm, R. A. 457, 4; Wilda S. 725 (Hords-Sage 6 c. 7); Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II, 181; Platz S. 37; Grimm, Mythologie I S. 559.

9) Platz S. 37; Grimm, R. A. 457, 4; Mannhardt, Germ. Myth. S. 310 ff.; Weinhold, D. d. Fr. S. 82, 84. Altnord. Leben S. 81. — Vita St. Ludgeri (bei Brower, Sidera illustrium Cap. II S. 37). — Aus diesem Grunde wurden viele Kinder, die ausgesetzt werden sollten, von mitleidigen Wärterinnen, Nachbarinnen etc. dadurch gerettet, daß ihnen ein wenig Speise auf die Lippen gestrichen wurde: siehe Vita St. Ludgeri: in hac ergo colluctatione prorsus mirabili, ex dispositione misericordis Domini, vicina mulier supervenit et miserescens, parvulum de manu mergentis eripuit, et domu aufugiens, parum fecit gustare mellis, nam semel gustantes aliquid infantes apud paganos necari illicitum erat.

des bis zu dem genannten Zeitpunkte beruht auf der Vorstellung, daß das neugeborene Kind erst mit der Taufe und Namengebung ein fertiger Mensch werde. Bis dahin galt es als Seele, deren Verbindung mit dem Gewand des Körpers noch nicht gefestigt war. Man dachte sich nämlich Körper und Seele durch ein loses Band verbunden, das erst bei der Taufe durch ein von den Schicksalsjungfrauen oder der höchsten Göttin gefertigtes Seil oder einen Ring gefestigt wurde. „Bis zu diesem Zeitpunkt blieb die Seele in Gefahr, von den Geistern wieder in ihre Gemeinschaft gezogen und durch den nur anscheinend mit menschlicher Körperlichkeit behafteten Folgegeist ersetzt zu werden“ [10]). Ebenso wie die Wassertaufe sollten aber auch der Genuß irdischer Speise und die Berührung mit Salz [11]) der Seele die rein geistige Natur abstreifen und sie in die Körperwelt bannen. Es war daher eine uralte Sitte, dem neugeborenen Kinde einen Tropfen Milch oder Honig auf die Lippen zu streichen oder es mit Salz zu bestreuen [12]).

Eine inhaltliche Beschränkung erfuhr das Aussetzungsrecht durch die öffentliche Meinung, die die Aussetzung ohne gewichtigen Grund

---

10) Mannhardt, Germ. Mythen S. 310/11. An Stelle der Lustration trat nach der Bekehrung die christliche Taufe insofern, als es ursprünglich strafwürdiger erschien, ein Kind auszusetzen, das durch die Taufe bereits in die Rechts- und Religionsgemeinschaft aufgenommen war (Platz S. 37/38; Wilda S. 729). Im Uplandsgesetz (Abschnitt von der Mannheiligkeit Kap. 11, § 7, Ausg. 1935 v. Schwerin) wird der Tod eines ungetauften Kindes nur mit 40, der eines getauften Kindes (das jünger ist als 7 Jahre), mit 140 Mark gebüßt (Kap. 12). In der Lex Henrici I 70, 15 (zit. nach Platz) wurde schon volles Wergeld für das Kind festgesetzt, sive nomen habet sive non. Allmählich kam man dann zu der entgegengesetzten Ansicht, daß es viel schlimmer sei, ungetaufte Kinder auszusetzen, weil die ohne die Taufe verstorbenen Kinder nicht die Seligkeit des Himmels erlangen konnten.

11) Mannhardt, Germ. Myth. S. 310, 317/18 und Grimm, R. A. 457, 4. Später legte man Kindern zum Zeichen, daß sie noch nicht getauft seien, Salz bei. Diese Sitte scheint in dem oben beschriebenen Glauben von der die Körperlichkeit festigenden Kraft des Salzes ihre Wurzeln zu haben. Spuren dieses Mythus finden sich noch in dem Aberglauben, aus dem man Kindern, die ein Tier haschen wollen, scherzhaft rät, ihm Salz auf den Schwanz zu streuen, da es sich dann besser fangen lasse. In der Schnelligkeit des Wildes und Vogels sahen die Germanen die Windeseile entschwebender Geister. Salz sollte die Macht der Geister brechen und dem Körper Schwere und Langsamkeit verleihen). (Mannhardt l. c.). — Vielfach gab man den Kindern, deren Auffindung man wünschte, einen Bissen Nahrung in den Mund oder schützte sie durch eine Umhüllung. Zuweilen legte man auch Schmuck oder andere Kostbarkeiten neben sie, um den Aufnehmenden zu belohnen oder auch, um an ihnen später das Kind wiederzuerkennen. (Platz S. 43, 2; Weinhold, Altnord. Leben S. 261; Mannhardt S. 318 Note 3).

12) Grimm, R. A. 457/8 Anm.; Weinhold, Altnord. Leben S. 283; Weinhold, D. d. Fr. S. 84. Mannhardt, Germ. Myth. S. 310 ff. Nach Platz S. 37 Note 2 ist es altindische Sitte, dem Kinde noch vor der vollständigen Trennung vom Mutterleibe unter Hersagung heiliger Worte Honig und gereinigte Butter auf einem goldenen Löffel einzugeben. Auch in den ältesten christlichen Zeiten galten Milch und Honig als heilige Speise und wurden unmittelbar nach der Taufe angewendet (Grimm, Platz, l. c.).

als verwerflich mißbilligte. Als rechtmäßig[13]) galt die Aussetzung, wenn sie aus Armut der Eltern oder in Zeiten allgemeiner Teuerung und Hungersnot[14]) vorgenommen wurde. In solchen Fällen wurden auch ältere Kinder[15]), Kranke, Gebrechliche und Greise ausgesetzt[16]), weil sie für ihren Unterhalt nicht selbst sorgen konnten und den Familien und Gemeinden nur zur Last waren. Im Norden pflegte man allgemein die Kinder, die ein armer Freigelassener hinterließ, zusammen in eine Gruft zu setzen, damit sie verhungerten (grabkinder). Das längstlebende nahm der Herr wieder heraus, und erzog es[17]).

Wie sehr die Sorge um die Ernährung zur Aussetzung beitrug, zeigt sich vor allem in Island[18]), wo die Unfruchtbarkeit des Landes die Bewohner zwang, Vorsorge zu treffen, daß die Zahl der unproduktiven Elemente möglichst klein blieb[19]), und wo man sich ihrer durch Aussetzung oder Veranlassung zur Selbsttötung entledigte, wenn ihre Schar im Verhältnis zu den Ernährungsmöglichkeiten zu groß wurde[20]).

Vor allem wurde es aber nicht nur als Recht, sondern als Pflicht betrachtet, mißgestaltete, krüppelhafte oder schwächliche Kinder auszusetzen[21]). Die Aussetzung war also in dieser Hinsicht eine rasse-

13) Weinhold, Altnord. Leben S. 261; D. d. Fr. S. 79; Platz § 22. Gunnlaugssage c. 3.

14) Vgl. das Märchen von Hänsel und Gretel.

15) Platz § 30; Grimm, R. A. 461; Weinhold, D. d. Fr. I S. 79.

16) Siehe Anm. 15.

17) Grimm R. A. 461 (altes Guledingsges., leysingsb. 7; Gulath. II 63 (Platz § 30) Ausg. Meissner 1935.

18) Nach Maurer (Bekehr. d. norw. St. S. 275) hatten die Heiden praktische Bedenken, das Christentum anzunehmen. Sie befürchteten, daß die Ernährung des Volkes gefährdet werde, wenn man einerseits durch das Verbot der Kinderaussetzung die Zahl der Kinder unbegrenzt anwachsen lasse, anderseits durch die gebotene Haltung zahlloser Sonn- und Feiertage die Arbeitszeit kürze, durch Fasten die Arbeitskraft schwäche, etc.

19) Nach Weinhold (D. d. Fr. S. 79) standen die Ehen der Armen unter der Aufsicht der Öffentlichkeit. Wenn zwei Menschen, die nicht eine bestimmte Menge Vermögen nachweisen konnten, eine Ehe schlossen und Kinder bekamen, so mußten sie samt den Kindern außer Landes ziehen. Selbst der gesetzliche Verlober der Frau, in dessen Haus der Brautkauf stattgefunden hatte, wurde verbannt, wenn er nicht die Ernährung der Kinder übernahm.

20) S. auch Grimm R. A. 486 und 488 Note e; Weinhold l. c.; Platz § 30.

21) Grimm, R. A. 488 Nr. 6, 456 Nr. 2. Schrader, Reallexikon I, S. 66 § 5. Platz § 20 S. 32; Weinhold, Altnord. Leb. S. 260; D. d. Fr. S. 78, 79. — Beschränkungen in der Erbfähigkeit hafteten solchen Krüppeln noch lange an. (Sachsenspiegel, Ausgabe K. A. Eckhardt 1933, I. 4). — Als die Sitte der Aussetzung abgekommen war, entledigten sich zuweilen Eltern ihrer „unnützen" Kinder dadurch, daß sie sie ins Kloster gaben. (s. Notae Baluzii ad formulam 31 nonae collectionis: (formula abgedr. in Mansi Bd. XVII, Appendix VII S. 396-97; Notae abgedr. in Mansi Bd. 18 Sp. 863, 864) . . . Istud, a plerisque parentibus fiebat bona mente ac studio pietatis. Nonnulli tamen hoc instituto abutebantur ut familiam suam liberarent filiis inutilibus. Docet Udalricus in antiquiribus consuetudinibus monasterii Cluniacensis ad Willelmum Abattem Hirsaugiensem: Accedit aliquotiens,

hygienische Maßnahme und erfolgte aus der Erkenntnis, daß die Lebens- und Leistungsfähigkeit einer Sippe oder eines Stammes notwendig von der Erziehung eines vollkommen gesunden und lebensstarken Nachwuchses abhing. Die rauhe Form, deren sich die Germanen zur Erreichung dieses Zieles bedienten, war durch die heidnischen Anschauungen der damaligen Zeit bedingt[22]) und war bei fast allen Völkern des Altertums gebräuchlich. Die Erbgesundheitsgesetze unserer Zeit bauen also auf uraltem Gedankengut auf. Sie vervollkommnen es und kleiden es in eine würdige Form, indem sie den Ausleseprozeß in ein viel früheres Stadium des Menschwerdens vorverlegen und die Möglichkeit der Erzeugung eines lebensunfähigen Nachwuchses durch Sperrung der Keimbahnen auf ein Minimum herabsetzen.

Vielfach geschah die Aussetzung auch, um von der Familie eine Schmach abzuwenden[23]), oder weil die Kinder kein vorwurfsfreies Leben würden führen können, z. B. bei unehelicher oder ehebrecherischer oder sonst unehrenhafter Geburt. Ganz allgemein traf Zwillinge und überhaupt Mehrgeburten nach dem Volkswahn der Verdacht ehebrecherischer Zeugung. Deshalb ließ auch häufig eine Mutter, selbst wenn sie untadelig war, heimlich die Mehrgeburten aussetzen, um nicht in den Verdacht des Ehebruchs zu kommen[24]). Zuweilen bewogen auch Träume oder die Tatsache, daß das Kind an einem unglücklichen Tage zur Welt kam oder daß Unheil von seiner Geburt geweissagt wurde, einen Vater zur Aussetzung.

Es kann auch kein Zweifel bestehen, daß bei den Germanen, ebenso wie bei den Griechen und Römern, mehr Mädchen als Knaben ausgesetzt wurden. Denn einmal galt die Frau überhaupt weniger als der Mann, zum anderen war es aber auch einer armen Familie leichter, einen Knaben als ein Mädchen aufzuziehen. „Außerdem ruhte auf den Söhnen das Leben und die Hoffnung des Hauses, da in ihnen den Eltern Aussicht auf vermehrte Ehre und spätere Erleichterung ihrer Lage winkte[26])."

. . . ut plenum filiorum et filiarum aut si quis eorundum claudus erit aut mancus, surdastes aut caecus, gibbosus aut leprosus, vel aliud quid huius modi quod eum aliquo modo secolo facit minus acceptum, hunc quidem impensissimo voto ut monachus fiat offerunt Deo.

22) Siehe Platz, Geschichte d. Verbr. d. Aussetzung.

23) Weinhold, D. d. Fr. S. 81.

24) Grimm, R. A. 456; Grimm, Deutsche Sagen Nr. 392, 515, 534, 571, 578. — Hier muß allerdings bereits hervorgehoben werden, daß die Mutter n i c h t das Recht der Aussetzung oder der Tötung des Kindes hatte.

25) Weinhold D. d. Fr. S. 80/81; Gunnlaugssaga 2 und 3; Wilda S. 725; Grimm, R. A. 456.

26) Weinhold, l. c. Platz S. 32. Gunnlaugssaga c. 3; Vita St. Ludgeri S. 37; Grimm, R. A. 456 Anm. und 403; vgl. die bei Grimm 403 aufgef. Volksbräuche, aus denen sich ergibt, daß die Geburt eines Mädchens weit weniger Freude auslöste als die eines Knaben. Vgl. für die Preußen Schrader, Reallex. Bd. 1 S. 66 § 5: „daß man auch hier überwiegend Mädchen „weggeworfen" haben wird, erhellt aus der großen Wertschätzung der Knaben bei den alten Preußen, die nach Hartknoch so weit ging, daß man eine verheiratete Frau

Die ausgesetzten und aufgefundenen Kinder nannte man funtkinder, fündelkint oder fundelinc. Diese Kinder gehörten den Findern, und zwar wenn sie ihnen kein anderes Recht gaben, als Hörige zu eigen [27]). „Sie gingen, rechtlich betrachtet, ganz in die Gewalt des Aufnehmenden über; die Eltern waren weder berechtigt noch verpflichtet, die Kinder aufzunehmen [28])."

2. Die Aussetzung durch die Mutter oder andere Personen.

Der Mutter oder anderen Personen stand im Gegensatz zum Vater nicht das Recht der Aussetzung oder Tötung des neugeborenen Kindes zu. Solche Personen machten sich, wenn sie die Aussetzung nicht auf Geheiß des Vaters oder Ehemannes [29]), sondern aus eigenem Antrieb ausübten und infolge der Aussetzung der Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung des Kindes eintraten, wegen Mordes oder Verwundung strafbar [30]). Der Kindsmord durch die Mutter wurde nicht, wie im geltenden Recht, als ein privilegiertes Tötungsdelikt, sondern als eine besonders schwere Missetat, als die Häufung eines doppelten Verbrechens angesehen, weil man voraussetzte, daß die Mütter hauptsächlich die im Ehebruch oder außer der Ehe erzeugten Kinder töteten, um der drohenden Strafe oder Schande zu entgehen [31]). Und doch wird gerade bei unehrenhafter Geburt die Mutter zu dem Mittel der Aussetzung gegriffen haben, um sich des unliebsamen Zeugen ihres sittlichen Vergehens zu entledigen. Denn eine Frau, die sich vor der Ehe einem Manne preisgab, oder die Ehe brach, lud nicht nur auf sich, sondern auch auf ihre Familie unauslöschliche Schmach und machte sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig. Sie konnte, wenn sie auf frischer Tat ergriffen wurde, vom Gatten, Bruder, Muntwalt und auch den näheren Blutsfreunden getötet oder als Entehrte mit Schimpf und Schande ledig und bloß aus dem Hause gejagt werden [32]).

---

so lange Jungfrau nannte, bis sie einen Knaben geboren hatte."

27) Weinhold, D. d. Fr. S. 82.

28) Grimm, R. A. 460, Nr. 6. — Auf dem Concilium Rotomagensis (Regino II, 69) wird bestimmt: Quicumque expositum recenti partu, sciente patre vel matre vel domino, collegerit et suo laboro educaverit, in illius, a quo collectus est, potestate consistat, seu ingenuum seu servum, quem nutrivit, esse voluerit. — Der Schwabenspiegel (Ausg. Lassberg) 363, I bestimmt: „ez sol den dienen, der im sins libes geholfen hat". — Erst später wird in den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes und in der lex Wisig. und Burgund. bestimmt, was bezüglich des Rückerwerbs der Kinder gelten soll.

29) z. B. gunnlaugssaga c. 3.

30) L. Wisig. VI, 3, 7; Siehe Wilda S. 728; Platz S. 48 ff.; Regino II, 62—67; Concil. III v. Toledo a. 589 can. 17 bei Mansi IX, S. 997.

31) Siehe Anm. 30.

32) L. Wisig. III, 4, 5: L. Burg. 44, 1. Wilda S. 809—11; Platz S. 33; Weinhold D. d. Fr. S. 81; Grimm, R. A. II, 711, 3, 712; 742, 2e; Weinhold, Altnord. Leben S. 261. Ferner Tacitus German. XIX. — Vgl. auch den Brief des Hl. Bonifatius an König Äthelbald (Jafé, Bibl. rer. german. III S. 172; Berlin 1866): Nam in antiqua Saxonia si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mulier maritata, perdito foedere matrimonii,

Der grundsätzlichen Feststellung, daß die Mutter kein Tötungs- und Aussetzungsrecht gehabt habe, kann auch das Friesische Gesetz keinen Abbruch tun [33]). Dort wird zwar im Tit. 5 unter den „hominibus qui sine compositione occidi possunt" u. a. auch das „infans ab utero sublatus et ennecatus a matre" aufgeführt. Doch steht der genaue Wortlaut dieser Stelle nicht fest. Die Lindenbrogsche Lesart lautet: „et infantem ab utero matris sublatum enecat". Diese unzuverlässige Quelle dürfte daher, da sie der einzige Anhaltspunkt für ein Tötungsrecht der Mutter ist, kaum beweisen, daß die Friesen im Gegensatz zu allen anderen germanischen Stämmen ein solches Recht gekannt hätten [34]).

3. Die Vorschriften der Lex Wisigothorum.

Von den südgermanischen Volksrechten befaßt sich nur die Lex Wisigothorum mit der Kindesaussetzung [35]). Die dort getroffenen Bestimmungen behandeln die Aussetzung jedoch nicht als strafbare Handlung, sondern geben nur Vorschriften für den Fall, daß die Eltern ein ausgesetztes und aufgefundenes Kind von dem Ernährer zurückerwerben [36]). Aus diesen Vorschriften läßt sich erkennen, daß die Eltern verpflichtet waren, ihr Kind zurückzukaufen, wenn sie als Täter der Aussetzung ermittelt wurden.

Die Regelung ist im einzelnen folgendermaßen: Wollen Eltern ihr Kind zurückerwerben, so müssen sie dem, der das Kind aufgezogen hat, das Kostgeld ersetzen oder einen Sklaven anstelle des Kindes geben. Haben die Eltern keine Mittel, um ihr Kind zurückzukaufen, so müssen sie sich selbst in die Knechtschaft dessen begeben, der ihr Kind aufgenommen hat. Wollen die Eltern, obwohl

---

adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam, vitam finire; et super bustum illius, incense et concrematea, corruptorem eius suspensunt. Aliquando, congregato exercitu femineo, flagellatam eam mulieres per pagos circum quaque ducunt, virgis cedentes et vestimenta eius abscidentes iuxta cingulum et cultellis suis totum corpus eius secantes et pungentes, minutis vulneribus cruentatam et laceratam de villa ad villam mittunt; et occurrunt semper novae flagellatrices, zelo pudicitiae adductae, usque ad eam aut mortuam aut vix vivam derelinquunt, ut cetere timore adulterandi et luxoriandi habeant".

33) So Platz § 27. Wilda S. 725, Note 6. — Spangenberg im N. A. f. Krim. Recht III S. 4—5 nimmt allerdings an, daß die Tatsache, daß Kindermord, durch die Mutter verübt, kein Verbrechen gewesen sei, durch lex Fris. zur vollen Gewißheit erhoben werde. Ähnlich nehmen Weinhold, (D. d. Fr. S. 82, 1), Brunner I (S. 477), His (Strafrecht der Friesen im Mittelalter S. 258) ein ursprüngliches Tötungsrecht der Mutter an.

34) Grimm, (R. A. II 742) legt die Stelle so aus, daß Tötung im Moment der Geburt ausnahmsweise wegen Bewußtlosigkeit oder Fahrlässigkeit straflos gewesen sei. Eine solche Anschauung dürfte aber dem damaligen Recht fremd gewesen sein (Platz S. 49). — Auch die Erzählung aus dem Leben des hl. Ludger, in der die Großmutter die Aussetzung der Liafburgha befahl, kann die gegnerische Meinung nicht stützen. Denn die Großmutter hatte sich dieses Recht, wie auch manche andere ihr nicht zustehende, nur angemaßt (s. Platz l. c.).

35) Lex Wisig. IV, 4: de expositis infantibus.

36) Spangenberg im N. Arch. f. Crim. R. III S. 8/9; Platz S. 45 Note 3.

sie dazu in der Lage sind, ihr Kind nicht zurückkaufen, so nimmt der Richter auf ihre Kosten den Rückkauf vor und schickt sie in exilium perpetuum. Ob damit Einsperrung in ein Kloster gemeint ist, und es sich somit nur um eine Kirchenstrafe handelt[37]), oder ob dieser Ausdruck immerwährende Verbannung außer Landes bedeutet[38]), ist streitig. Jedenfalls ist überhaupt kein Nachteil für die Eltern vorgesehen, die ihr Kind wirklich zurückkaufen. Und daraus geht hervor, daß die Aussetzung als s o l c h e straflos war[39]). War das Kind von Sklaven ohne Mitwissen der Eltern ausgesetzt und aufgefunden worden, so konnte es mit einem Drittel des Lösegeldes zurückgekauft werden. Stellte sich allerdings heraus, daß die Eltern doch von der Aussetzung gewußt oder sie gar befohlen hatten, so blieb das Kind in der Gewalt des neuen Herrn zur Strafe dafür, daß die Eltern versucht hatten, ihn um Zweidrittel des Lösegeldes zu bringen[40]).

Der Behauptung, daß die Aussetzung nicht als Verbrechen gegolten habe, scheinen allerdings die Schlußworte des Abschnittes: „hoc vero facinus cum fuerit ubicunque commissum iudicibus et accusare liceat et dampnare" zu widersprechen. Doch steht einerseits gerade bei dieser Stelle nicht fest, was älteres Recht und was neuerer Zusatz ist; andererseits darf aber auch nicht vergessen werden, daß der Richter verpflichtet war, die Eltern im Falle der Verweigerung oder der Unmöglichkeit des Rückkaufs zu nötigen, die vom Gesetz für diese Fälle verfügten Folgen auf sich zu nehmen, und daß er zu diesem Zwecke Anklage erheben und Urteil sprechen konnte[41]).

Ähnlich wie in der Lex Wisigothorum ist der Rückkauf in der Lex Burgundionum[42]) geregelt. Beide Bestimmungen scheinen im Anklang an das Kanonische Recht getroffen worden zu sein[43]).

4. Die Vorschriften des Kanonischen Rechts.

Das Kanonische Recht bedrohte ebenfalls zunächst die Aussetzung als solche nicht mit Strafe. Das geht am deutlichsten aus dem can. 9 der Synoden Matiscensis (concilium Rotomagensis?) hervor, in dem den Priestern empfohlen wird, daß sie, um dem Verbrechen des Kindesmordes vorzubeugen, die Mütter in ihrer Gemeinde öffentlich auffordern, Kinder aus unehrenhafter Geburt nicht zu töten,

---

37) So Platz S. 42, § 25.
38) Fenner S. 12; Spangenberg l. c. S. 7 und 8.
39) Brunner Bd. I S. 76; Spangenberg, N. Arch. f. Krim. R. Bd. III S. 8/9; Platz l. c.
40) Platz l. c. S. 35 § 20.
41) Platz l. c.
42) Titulus 109 (Abgedruckt bei Gengler, Germ. Rechtsdenkmäler S. 456).
43) Spangenberg, l. c. und Hieronymij Bignonij Notae ad formulas Sirmondicas, bei Mansi XVIII 655—657 und Notae Jacobi Sirmondi bei Mansi VI Sp. 457/58 zu den canones 9 und 10 des Conc. Vasens.

sondern vor den Toren der Kirchen auszusetzen[44]). In Trier war z. B. für das Niederlegen der Aussetzlinge eigens eine Marmorschale vor der Kirche aufgestellt[45]). — Man nahm also die Aussetzung als das kleinere Übel in Kauf, um den Kindesmord zu verhüten, und suchte die Aussetzung durch solche Vorschriften möglichst ungefährlich zu machen. Die Beschlüsse des Conc. II Vasense[46]) und des Conc. Arelatense[47]) setzten eine Strafe nur für die Eltern fest, die ein ausgesetztes Kind erst nach einer Frist von zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung seiner Auffindung reklamierten. Die Matricularii einer Gemeinde pflegten nämlich solche Kinder, die während der Nacht in der Nähe der Kirche ausgesetzt worden waren, aufzusammeln und in ihre Obhut zu nehmen und den Pfarrer davon zu benachrichtigen[48]). Zuweilen stellten sie auch Nachforschungen nach den Eltern an. Die Pfarrer machten dann am nächsten Sonntag in der Kirche die Auffindung bekannt und ermahnten die Eltern des Kindes, sich zu melden und das Kind innerhalb einer Frist von zehn Tagen wieder zurückzunehmen. Wurde ein Kind innerhalb dieser Frist nicht reklamiert, so wurde es unter Aufsetzung einer bischöflich bestätigten Urkunde in Knechtschaft verkauft. Meldeten sich die Eltern nach Ablauf der Frist, so wurden sie wie homicidae bestraft, weil sie durch die späte Anmeldung die Finder des Kindes schikanierten und die Mitleidigen davon abhielten, ferner Kinder aufzunehmen[49]).

Der Grund dafür, daß auch die Kirche in der Aussetzung keine strafbare Handlung im heutigen Sinne sah, sondern sie mehr von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtete, scheint außer in den oben S. 9 erwähnten Gründen darin zu liegen, daß man, da für die Aufnahme ausgesetzter Kinder schon Sorge getragen wurde und der Tod des ausgesetzten Kindes nicht mehr so wahrscheinlich war wie früher, die Aussetzung nicht für eine Leibes- oder Lebens-

---

44) Regino C. LXVIII S. 241: „Igitur quia diabolo suadente et carnis fragilitate delectante et ideo consentiente, multoties talia perpetrantur, ideo ex una mortifera potione aliam ucunque mederi cupientes, ne geminetur scelus, scilicet adulteri et homicidii, damus consilium, ut unusquisque sacerdos in sua plebe publice adnunciet, ut, si aliqua femina clanculo corrupta conceperit et peperit, nequaquam diabolo cohortante filium aut filiam suam interficiat, sed, quocunque praevalet ingenio, ante ianuas ecclesiae partum deportari faciat, ibique proiici, ut coram sacerdote in crastinum delatus, ab aliquo fideli suscipiatur et nutriatur, et tali ex causa homicidii reatum, et, quod maius est, parricidii evadat. Nam, qui filium aut filiam interficit, parricidio omnimodis tenetur". — Siehe auch Platz § 25 und die dort zit. Quellen, ferner Mansi, XVIII Sp. 656 und Mansi, XVII. App. VII S. 327.

45) Siehe Bignons Note zur formula Sirmondica 11, Mansi, 18, 655/57.

46) Conc. Vas. II can. 9 und 10 (siehe Mansi, Conc. Bd. VI S. 455).

47) Can. 51. Siehe Mansi VII S. 884 und auch Conc. Agathon. 24 (Mansi VIII S. 329).

48) Siehe formulae matriculariorum in Mansi XVII, App. VII S. 327 und Mansi XVIII 655—57.

49) Platz S. 44.

gefährdung, sondern für eine Abwälzung der Unterhaltskosten hielt[50]).

II. Die Umbildung des Aussetzungsrechts zum Straftatbestand der Kindesaussetzung der CCC.

1. Die Abschwächung durch die nordgermanischen Christenrechte.

Die nordgermanischen Sagen[51]) und Tingrechte[52]) der späteren Zeit lassen erkennen, wie sich allmählich das Rechtsbewußtsein gegen die Sitte der Kindesaussetzung richtete. Der Übergang zu einer neuen Auffassung vollzog sich jedoch nur langsam. Am längsten hielt sich die Sitte der Kindesaussetzung im Norden[53]). In Island bestand noch bis 1017 das Recht der heimlichen Kindesaussetzung[54]). Von entscheidendem Einfluß auf die Umwandlung der Anschauungen war zweifellos die Einführung der christlichen Religion, wenn die Kirche auch zunächst, wie wir sahen, die Aussetzung noch nicht unmittelbar durch Strafbestimmungen bekämpfte, sondern als milderes Übel begünstigte und vor allem die Aussetzung der Krüppel und Mißgeburten noch lange als rechtmäßig geschehen ließ. Die nordgermanischen christlichen Rechte jener Zeit gaben genaue Vorschriften, welche Kinder aufzuziehen und welche auszusetzen seien. So verlangten Frostathing II, 1 und Eidsifjath. krist. c 1[55]), daß alle Kinder, die einen menschlichen Kopf hatten, aufgezogen wurden, wenn sie auch sonst noch so mißgestaltet waren. Dagegen sollten nach Borgarthings kristinrettr. c 1[55]) Mißgeburten, die einen Hundskopf hatten und Hände wie die Vorderfüße eines Seehundes, die Zehen an Stelle der Fersen, das Kinn zwischen den Schulterblättern, den Hinterkopf nach der Brust zu, die Augen im Hinterkopf und die Waden verkehrt, an einem einsamen Ort, wohin weder Mensch noch Tier kamen, ausgesetzt werden. Mißgeburten dagegen, die nur das Gesicht mit Fell überzogen hatten, sollten zur Kirche getragen und getauft, dann aber vor der Kirchentür niedergelegt und von den nächsten Verwandten bewacht werden, bis sie gestorben waren. Nach dem Gulathings Christenrecht c 21 sollten die Kinder, die mit solcher Verkrüppelung geboren waren, daß das Gesicht sich dort-

---

50) Can. IX. Platz S. 43, 44, daher die Strafen auch nur für den Fall der Nichterfüllung der dem Aufnehmenden gegenüber bestehenden Entschädigungspflicht.

51) gunnlaugssaga c. 3: „Das war da etwas ganz Gewöhnliches, als das ganze Land heidnisch war, daß arme Leute, die eine Menge Kinder hatten, sie aussetzen ließen; aber auch damals schon galt es eigentlich nicht für wohlgetan".

52) Gulathingsb. c. 21.

53) Grimm, R. A. 457.

54) Grimm, R. A. 457, 3; Weinhold, D. d. Fr. S. 80; Maurer, Bekehrung I S. 433 und 568; Platz S. 39 und 41.

55) Zit. nach Platz S. 40, 41.

hin wendete, wo der Nacken sein sollte oder die Zehen dorthin, wo die Fersen sein sollten, erst getauft und dann in der Kirche ausgesetzt werden. Alle anderen Kinder aber sollten aufgezogen werden, widrigenfalls der Vater die Aussetzung, wenn das Kind dabei ums Leben kam, mit Gut und Frieden büßen mußte[56]).

2. *Die wegbereitende Verordnung Gregors IX. i. J. 1136.*

Das Kanonische Recht behandelte als erstes in einer Verordnung Gregors IX. anno 1136 die Aussetzung als einen selbständigen Tatbestand, dessen Verwirklichung ohne Rücksicht auf den Ablauf einer Frist mit einem Nachteil, dem Verlust der elterlichen Gewalt, bedroht wurde[57]). Die Verweigerung von Alimenten wurde der Aussetzung im eigentlichen Sinne gleichgestellt. Wenn in diesem Verlust der patria potestas auch noch keine kriminelle Strafe gesehen werden kann, so bedeutet diese Bestimmung doch schon einen Fortschritt in der Entwicklung zum Tatbestand des heutigen Rechtes. Sie zeichnete sich auch noch dadurch aus, daß sie dem Aufnehmenden keinerlei Recht an der Person des Ausgesetzten gab.

Das weltliche Recht Spaniens erließ 1254—56 eine ganz ähnliche Bestimmung[58]).

3. *Die erstmalige Verhängung einer peinlichen Strafe durch das Stadtrecht von Basel.*

Den entscheidenden Schritt im Übergang zu der neuen Auffassung tat dann — vermutlich im Jahre 1426 — das Baseler Recht, das zum ersten Male die Aussetzung als solche mit peinlicher Strafe belegte, und zwar mit der des Kindesmordes (im technischen

---

56) Gulathings Christenr. c. 22: „Wenn ein Mann sein Kind aussetzt, heidnisches oder christliches, und läßt es umkommen, und er wird darin erkannt und überwiesen, so hat er verwirkt Vermögen und Frieden, und wir nennen das den großen Mord." — (König Olaf hatte früher bestimmt, daß der Mann, der sein heidnisches Kind aussetzte, es mit 3 Mark dem Bischof büßen sollte). — Nach dem Gutalag c. 2 § 2 soll jedes Kind aufgezogen und nicht ausgesetzt werden. Ferner wird dort bestimmt: „Wissen soll jeglich Weib ihr Bette, wenn sie ihres Kindes genesen soll, und zu einem Gezeugnis habe sie zwei Weiber bei sich, eine Nachbarin und eine Helferin, ob (nemlich) das Kind totgeboren sei und ihre Hände dessen unschuldig seien".

57) c. un X de infantibus et languidis expositis 5, 11 (Platz S. 46). Diese Stelle wird übrigens zuweilen so aufgefaßt, als ob allgemein Hilflose unter den Schutz dieses Canons gestellt worden seien. Dem ist aber nicht so. Als Objekt der Aussetzung werden, abgesehen von Sklaven und Freigelassenen, immer nur leibliche, neugeborene Kinder erwähnt (sanguinolenti). — Holtzendorff (Strafr. III S. 464) stellt zutreffend fest, daß die Überschrift des Titels 11 viel zu weitgehend gegenüber dem wirklichen Inhalt der Stelle sei. Diese scheint nach Platz (S. 52) nichts anderes sagen zu wollen, als daß der Vater, der sein Kind aussetzt, zur Strafe seine patria potestas verliert, so wie der Herr durch Aussetzung von Sklaven und Freigelassenen seine Gewalt über diese verliert.

58) Fuero real IV, 23, 3 (zit. nach Platz).

Sinne)[59]). Als Verbrechenssubjekt wird in dieser Bestimmung des Baseler Rechtes nur mehr die Mutter genannt. Nachdem das Aussetzungsrecht des Vaters erloschen war, scheint also die Aussetzung durch die Mutter als der hauptsächliche Fall der Kindesaussetzung angesehen worden zu sein[60]).

III. Das Verbrechen der Kindesaussetzung in der Bambergensis und CCC.

Den Schlußstein in der Entwicklung und die Grundlage für den Bau des neuen Rechts bildete der art. 132 der Carolina (bzw. art. 157 der Bambergensis): „Straff der Weiber, so ijre kinder vmb das sie der abkommen in ferlicheyt von jnen legen, die also gefunden und ernert werden"[61]). Die Carolina und Bambergensis hoben sich, abgesehen davon, daß sie die Aussetzung als solche als strafbaren Tatbestand hinstellten, vom römischen, kanonischen und germanischen Recht insofern ab, als sie die Mutter als alleiniges Deliktssubjekt nannten. Ferner schlossen sie die Absicht der Tötung im Tatbestande aus, trennten zwischen Aussetzung mit und ohne Todeserfolg und behandelten den wider die Absicht eingetretenen Tod als Strafschärfungsgrund[62]). Die Bestimmungen der Bambergensis unterscheiden sich von denen der CCC insofern, als sie durch die unmittelbare Verweisung auf die Strafe des Kindesmords nur die uneheliche Mutter treffen, ferner das „in verdligkeyt von jr legt" zweimal betonen (in Überschrift und Text), dagegen die Absicht, „umb das

---

59) Rechtsquellen von Basel I Nr. 114 (S. 111): Es setzent ouch ettlich frowen ire kinde hie für das rathus und ettlich für den spittal, da hant sie uch ouch geheißen sagen, welche frow das hinannt für tut und sich des erfindet, daz man die in den rin werfen wil". Nach Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 231 § 100 stand auch in Luzern auf Aussetzung eine Buße, und jeder, der eine Aussetzung bemerkte, war gehalten, den Täter zu ergreifen.

60) Platz S. 51.

61) Art. 132 Carolinae: „Item so eyn weib jre Kind, umb das sie des abkumm von jr legt vnd das kint wirt funden und ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden und bedretten wird, nach gelegenheyt dr sach und radt der verstendigen gestrafft werden. Stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter nach gelegenheit des geverlichen hinlegens an leib oder leben straffen."

art. 157 Bambergensis: „Straff der Weyber, so jr kinder (vmb das sie der abkumen) in verdligkeyt von jn legen die also gefunden und ernert werden: Item so ein weyb jr kindt (vmb das sie des abkümet) in verdligkeyt von jr legt, vnd das kindt wirdt funden und ernert dieselbig muter sol (wo sie des vberwunden und betretten wirt) an jrem leyb nach gelegenheyt der sach, vnd Rate der verstendigen gestrafft werden. Stürbe aber das kindt von sölchem hinlegen, sol die muter gestraft werden, wie jm nechst vorgesatzten artickel bestimpt ist (Straff der weyber, so jre kinder todten).

62) So wenigstens die CCC, Holtzendorff, Strafrecht Bd. III S. 464.

sie der abkümet" nur in Klammern beifügen[63]) und für den Fall, daß das Kind gefunden wurde, eine willkürliche Leibesstrafe festsetzen. Erst bei der CCC war also die reine Scheidung zwischen Aussetzung und Kindesmord vollzogen.

Uneinigkeit herrscht in der Literatur darüber, wie der terminus „geverlich", bezw. „in ferlicheyt" in beiden Artikeln aufzufassen sei. Radbruch[64]) ist der Ansicht, daß die Bambergensis das Weglegen der Kinder zugleich als Gefährdung von Leib und Leben aufgefaßt habe[65]). Dagegen wenden sich Heffter und Binding[66]) mit Recht, da ein solcher abstrakter Gefährdungstatbestand dem damaligen Rechte fremd gewesen sein dürfte. Binding sieht in dem gefährlichen Hinlegen lediglich ein „vorsätzliches" Hinlegen. Auch Heffter übersetzt das „in ferlichkeyt" mit dolo malo, während Osenbrüggen[67]) der Ansicht ist, daß die P.G.O. eine Reihe von Einzelausdrücken und Wortverbindungen biete, die mehr oder weniger den dolus und dessen Gegensatz wiederzugeben schienen, daß aber manche derselben darüber hinausgingen, indem sie in dieser oder jener Weise die schlechte Gesinnung eines Verbrechers stark hervorhöben. Hierzu gehöre „geverlich" in art. 132, das hier wohl das Gefährliche, periculosum, im heutigen Sinne bezeichne. — M. E. ist die Verwendung des Ausdrucks „geverlich" hier folgendermaßen aufzufassen: geverlich ist hier zwar gleichbedeutend mit periculosum, seine Verwendung macht aber das Delikt nicht zu einem Gefährdungstatbestand. Gegenstand des Deliktstatbestandes sowohl der CCC wie der Bambergensis ist vielmehr nur die Entledigung von der Fürsorge. Durch die Verwendung des Merkmals „geverlich" soll lediglich das Augenmerk des Richters darauf gelenkt werden, daß die jeweilige Gestaltung des Falles (Hinlegen an einen einsamen Ort, Vorsorge vor Beschädigung etc.) bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist[68]) oder auch eine Erkenntnisquelle dafür sein kann, ob die Mutter Tötungsabsicht gehabt hat oder nicht und je nachdem wegen Mordes oder wegen Aussetzung zu bestrafen ist[69]).

---

63) Schütze, Lehrb. d. Deutsch. Strafrechts S. 92, 93 Anm. 13.

64) Vgl. Darst. B. V. S. 187 ff.

65) Ähnlich nimmt auch Köstlin, Gemeines Deutsches und Württemb. Strafrecht an, daß die CCC die Aussetzung an einen ungefährlichen Ort, wo der Täter darauf rechnen konnte, daß dem Kind kein Leid widerfahren würde, nicht für Aussetzung ansah.

66) Normen S. 1014; Heffter, Lehrb. d. gem. Strafrechts § 271 S. 212, Note 1.

67) Abhandlungen a. d. Deutsch. Strafrecht Bd. I S. 7, Nr. 6e, aa.

68) Ähnlich Heffter, § 272; Abegg § 332; Schütze S. 392/93.

69) Für letzteres dürften auch Carpzows Abhandlungen über das Delikt in den pract. nov. Quaestio X S. 46 sprechen.

IV. Der Ausbau des Tatbestandes durch die gemeinrechtliche Lehre.

Der Aussetzungstatbestand der CCC wurde in viele partikulare Gesetze übernommen. Die gemeinrechtliche Lehre bildete ihn weiter fort und baute ihn aus. Vor allem erweiterte sie den Kreis der Deliktsobjekte und -subjekte. Schon Carpzow[70]) und Meister[71]) fanden es dem Sinne der CCC nicht zuwider, den Tatbestand auch auf den Vater als Deliktssubjekt auszudehnen. Carpzow[72]) setzte voraus, daß die Aussetzung im allgemeinen an unehelichen oder im Ehebruch erzeugten Kindern und aus Furcht vor Schande oder Strafe begangen wurde. Er unterschied die Fälle, daß die Aussetzung in der Absicht, den Tod des Kindes zu bewirken, vorgenommen wurde, und das Kind wirklich starb, daß das Kind gegen die Absicht des Täters ums Leben kam und daß es, ohne Schaden genommen zu haben, aufgefunden wurde.

Feuerbach[73]), Berner[74]) und Rosshirt[75]) erstreckten den Kreis der Deliktssubjekte über die Eltern hinaus auf alle Aszendenten, die zur Ernährung des Kindes verpflichtet waren. Abegg[76]) und Heffter[77]) faßten sogar alle Personen darunter, deren Obhut das Kind durch Gesetz anvertraut war. Deliktsobjekt waren nach der neueren Doktrin nicht mehr nur neugeborene, sondern auch ältere Kinder, „die sich noch nicht selbst zu helfen oder ihre Eltern anzugeben vermöchten“[78]). Auch erwachsene Deszendenten, die durch Krankheit, Taubstummheit, Blödsinn etc. hilflos waren, ja sogar alle irgendwie hilflose Personen[79]) wurden als unter den Schutz des Aussetzungstatbestandes gestellt angesehen. Schütze[80]), Martin[81]), Heffter[82]) u. a. m. ließen neben der eigentlichen Aussetzung (Hinlegung) auch das Verlassen der Hilflosen strafbar sein und näherten sich dadurch sehr der heutigen Fassung des Aussetzungstatbestandes.

V. Die Regelung im Preußischen Allgemeinen Landrecht.

Das Allgemeine Landrecht brachte dann diese Entwicklung um ein gutes Stück zurück, indem es durch ein nachfolgendes erklärendes

70) Pract. nov. imperialis Sax. X.
71) Meister, princ. iur. crim. germ. §§ 171, 172. — Vgl. die Übersicht über die Entwicklung bei Hälschner, System des preuß. Strafrechts II S. 123 ff. und Bopp im N. A. f. Crim. Recht Bd. 13 Abschn. XV.
72) Carpzow behandelte das Delikt als Spezialfall des Parricidiums.
73) § 389 S. 617.
74) S. 178.
75) § 160.
76) § 330.
77) § 270.
78) Feuerbach, Rohshirt Heffter.
79) Heffter § 270 ff.
80) S. 392/93.
81) § 182, 15.
82) § 270.

Reskript den Tatbestand wieder auf die Aussetzung neugeborener unehelicher Kinder durch die Mutter beschränkte[83]). Es faßte Aussetzung und Kindesmord zusammen und behandelte beide Delikte als Unterarten des Verwandtenmordes. Das ALR. verwischte also den in jahrhundertelanger Entwicklung gewonnenen Unterschied zwischen Kindsmord und Aussetzung. Auf die Aussetzung älterer Kinder sowie erwachsener hilfloser Menschen sollten, wenn die Personen durch die Aussetzung beschädigt worden waren, die allgemeinen Vorschriften der §§ 780, 781[84]), wenn sie nicht beschädigt worden waren, der § 35[85]) Anwendung finden[86]).

In der sich an das ALR. anschließenden Praxis[87]) wurde die Aussetzung als solche als eine Handlung ohne strafrechtliche Bedeutung angesehen. Strafrechtliche Wirksamkeit wurde ihr nur dann beigemessen, wenn durch die Aussetzung absichtlich oder fahrlässig eine Tötung oder Körperverletzung des ausgesetzten Kindes herbeigeführt wurde oder wenn in dem Gesamtresultat der Kindesaussetzung eine Handlung lag, die ihrem Wesen nach ein anderes Verbrechen darstellte[88]). Als Beispiel dafür, zu welchem Ergebnis diese Verkennung des wahren Aussetzungstatbestandes führte, teilt uns Burchardi[89]) folgenden Fall aus der Königsberger Praxis mit: Eine Mutter hatte ihr zweites uneheliches, drei Monate altes Kind in den Stall des Musicus W., des unehelichen Vaters des Kindes, gelegt, wo das Kind alsbald gefunden wurde. Der Musicus W. war schon zur Alimenta-

---

83) Preuß. ALR. Teil 2, Titel 20, §§ 969—71 und Ministerialreskript vom 18. April 1796.

84) § 780: „Auch derjenige, welcher zwar ohne Übertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen nach § 691 einem jeden obliegenden Vorsicht jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnismäßige Leibesstrafe verwirkt".

§ 691: „Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch Unterlassungen anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze."

85) Siehe hierzu Jarke, Handbuch des Gem. D. Strafrechts S. 384 und Burchardi, Arch. d. Krim. Rechts. Neue Folge Jahrg. 1847. S. 413 ff.

86) In dem Fall, der dem Erlaß des Reskriptes zugrundelag, hatte eine Mutter ihr uneheliches, drei Jahre altes Kind in einem bewohnten Hause niedergelegt und sich danach entfernt. Das Reskript führte dazu aus, diese Handlung könne, da es sich nicht um ein neugeborenes Kind handele, zwar nicht nach den §§ 969 ff. beurteilt werden, sei aber doch strafbar, da sie die Unterlassung einer Pflicht, die das Gesetz ausdrücklich fordere, und zugleich einen Betrug involviere, wodurch die Mutter sich der ihr obliegenden Pflicht der Ernährung des Kindes auf Kosten des Publikums entziehen wolle. — Die Erregung des Irrtums wurde darin gesehen, daß die Mutter, die das Kind aussetzte, unbekannt bleiben wollte! (Burchardi, l. c. S. 431).

87) Temme, Handb. d. Preuß. Krim. R. § 93, S. 208 und 210.

88) Burchardi S. 424, der sowohl das ALR. und das Reskript wie die Behandlung des Tatbestandes in der Praxis einer scharfen Kritik unterwirft, ist der Meinung, daß die §§ 969 ff. sich ihrem Inhalte nach gar nicht nur auf uneheliche Kinder bezögen und das Reskript infolgedessen diese einschränkende Auslegung zu Unrecht mache.

89) Burchardi l. c. S. 424.

tion des ersten Kindes rechtskräftig verurteilt worden, aber durchaus nicht in der Lage zu zahlen. Er hatte gestanden, auch während der Empfängniszeit des zweiten Kindes der Mutter beigewohnt zu haben. Die Mutter hatte ihn nun dadurch, daß sie das Kind in seinem Hause niederlegte, zur Alimentation des Kindes zwingen wollen. — Sie wurde wegen eigenmächtiger Selbsthilfe bestraft mit der Begründung, daß sie, um den Vater des Kindes zur Alimentation zu bringen, nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet gewesen sei, gegen den W. zu klagen. Das habe sie unterlassen und also mit Umgehung des Richters durch das eigenmächtige Absetzen des Kindes in den W'schen Stall sich selbst der Fürsorge entledigt. Hiernach habe sie sich nach §§ 84 ff. d. Einl. zum ALR. einer eigenmächtigen Selbsthilfe strafbar gemacht, welche nach § 157 des ALR. II 20 zu bestrafen und wobei das Strafmaß nach § 35 a.a.O. festzusetzen sei.

VI. Der Aussetzungstatbestand in der neueren Gesetzgebung.

Die neuere Gesetzgebung berücksichtigte dann im Gegensatz zum ALR. den Stand der Entwicklung, den der Aussetzungstatbestand durch die gemeinrechtliche Lehre erlangt hatte: Im bayerischen Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1813[90]) wurde die Aussetzung aller hilflosen Personen gestraft und die Handlung als „von sich tun und in hilflosen Zustand versetzen" charakterisiert. Trotz dieser Begriffsbestimmung wurde aber auch eine Aussetzung, die ohne Gefahr für das Leben des Ausgesetzten erfolgt war, nicht straflos gelassen, sondern als Vergehen bestraft[91]) (A. 370).

Das österreichische allgemeine Gesetz über Verbrechen vom 13. Januar 1787[92]) und das österreichische Strafgesetzbuch vom 3. September 1803[93]) erfaßten jeden, der ein Kind weglegte, „um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen". Außerdem war es nach dem österreichischen Gesetzbuch[94]) eine schwere Polizeiübertretung, „wenn diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führten, welche sich selbst gegen Gefahr vorzusehen oder zu schützen unvermögend waren, sich bei der Erfüllung dieser Pflicht einer Sorglosigkeit schuldig machten und

90) Artt. 174—177 und Art. 370 und die Amtl. Anmerkungen.

91) Die Amtl. Anmerkungen zu den Artikeln begründen diese Regelung damit, daß der Aussetzende, auch wenn die Aussetzung auf eine nicht lebensgefährliche Art geschehe, die in jedem Falle immer noch möglichen Zufälle nicht beherrschen könne. — Kritische Würdigung des Bayr. StGB. siehe bei Spangenberg im N. A. d. Crim. R. Bd. 3 S. 370/71. Nach Warmuth (S. 18) bezeichnet das Bayr. StGB. das Delikt zum ersten Male als Aussetzung. Siehe dagegen Deutsches Rechtswörterbuch I, S. 1107, VII! (1752).

92) §§ 116—118.

93) Teil II § 133.

94) T. II §§ 130, 131.

dadurch den Tod solcher Personen verursachten“ [95]).

Ähnliche Bestimmungen über die Aussetzung trafen das Badische Strafgesetzbuch von 1845 [96]) und das Bayerische Strafgesetzbuch von 1861 [97]). — In allen diesen Gesetzen ist also, mit Ausnahme der Bayrischen Strafgesetzbücher [98]), nicht mehr der Gesichtspunkt der pflichtwidrigen Fürsorgeentledigung, sondern der der Gefährdung des Aussetzungsobjektes für die Strafbarkeit der Aussetzungshandlung entscheidend. Die Umwandlung des Charakters des Aussetzungsdeliktes ist damit vollzogen.

VII. Förderung und Abschluß der Entwicklung durch das Preuß. StGB. und das StGB. für den Norddeutschen Bund.

Die Überleitung zum geltenden Reichsrecht bildete das Preußische Strafgesetzbuch von 1851, das im Abschnitt von den Verbrechen und Vergehen wider das Leben in § 183 bestimmte:

„Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu töten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung“.

Die Festsetzung der Altersgrenze auf 7 Jahre war im Anschluß an den Code pénal (art. 348) getroffen, „um den unbestimmten Ausdruck eine wegen jugendlichen Alters hilflose Person zu vermeiden [99]).

Der 1. Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund übernahm den Aussetzungstatbestand des Preußischen Strafgesetzbuches wörtlich [100]). Der revidierte Entwurf ließ die Festsetzung der Altersgrenze bei Kindern fallen und fügte im Anschluß an das Sächsische Strafgesetzbuch [101]) die Worte ein, „oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat“. Er strich den 3. Absatz als überflüssig und schuf statt dessen die beiden Strafschärfungsgründe der jetzigen Absätze 2 und 3, in denen die Aussetzung unter erhöhte Strafe gestellt wird, wenn sie von den leiblichen Eltern des ausgesetzten Kindes begangen wird

95) Jarke S. 384, 392.
96) Artt. 260, 261.
97) Artt. 246, 247.
98) Siehe Stenglein Note I zu den Artt. 246, 247.
99) Motive zum Entwurf von 1851 S. 43 ff.
100) § 193 d. Entw. von 1869. — Vgl. Mot. zu diesem Entwurf S. 158.
101) Siehe Schwarze, Komm. z. RStrGB. S. 487.

oder wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung der hilflosen Person zur Folge gehabt hat. — In ihm war also die Entwicklung des Aussetzungstatbestandes zum Abschluß gekommen.

2. Buch.

DER TATBESTAND DER AUSSETZUNG NACH § 221 DES GELTENDEN REICHSSTRAFGESETZBUCHES.

I. Das Rechtsgut.

Die Aussetzung hat im geltenden Reichsstrafgesetzbuch ihren Platz im Abschnitt von den Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Auf Grund dieser systematischen Einordnung wird vielfach angenommen, das in § 221 geschützte Rechtsgut sei das Leben hilfloser Personen und die Erfüllung des Tatbestandes erfordere eine Gefährdung des Lebens[1]). Es wird aber auch, insbesondere vom Reichsgericht, die Ansicht vertreten, § 221 schütze zwei Rechtsgüter, nämlich Leib oder Leben und eine bloße Leibesgefährdung könne daher bereits den Tatbestand verwirklichen[2]). Zur Begründung dieser weiteren Auslegung führt Binding[3]) an, die Einbeziehung des § 221 in den 16. Abschnitt lasse erkennen, daß die meist vorkommende Gefährdung die Gefährdung des Lebens sei; die Schärfung der Strafe für den Fall, daß die Aussetzung eine schwere Körperverletzung zur Folge habe (§ 221 Abs. 3), zeige aber, daß die Aussetzung auch als Gesundheitsgefährdung gedacht sei[4]). Warmuth, der in seiner Beweisführung u. a. ebenfalls auf die Erwähnung der Körperverletzung in Abs. 3 hinweist[5]), sucht die Ansicht, die enge Auslegung ergebe sich notwendig aus der systematischen Stellung des § 221, durch folgende Argumentation zu widerlegen: Das Delikt der Aussetzung gefährde zwei Rechtsgüter, Leben und Gesundheit. Es gehöre also sowohl in den Abschnitt der Verbrechen und Vergehen wider das Leben wie in den der Körperverletzungen. An einer Stelle könne es aber nur erscheinen und sei in die Gruppe derjenigen Delikte eingeordnet worden, die sich gegen das

1) So Frank, Komm. §221, I; Lpz. Komm. § 221, 1; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. § 90, II, 1; Gerland, Lehrb. § 137, I, 1 (S. 489); Radbruch, Vgl. Darst. B. V. S. 191 und N. 3.

2) RGSt. E. 7 S. 111; 8, 343; 10, 183; 25, 123, in DJZ. 1903 S. 62 Nr. 5; RGSt. 31 S. 165; in Goltd. Arch. Bd. 54 S. 297; Bd. 54 S. 273; Lit.: Olshausen, § 221, 2; Schwarze in GS. 24 S. 53; Wilhelmi a.a.O. S. 10; Allfeld, Lehrb. § 73 III; Binding, Handb. I S. 359; Wachenfeld Lehrb. S. 330; Hälschner Bd. II, 1 S. 77; Warmuth a.a.O. S. 27.

3) Normen Bd. II, 2 S. 1011.

4) So auch Köhler, Grenzlinien S. 81.

5) S. 27.

höher bewertete Rechtsgut, das Leben, richten. Damit sei aber keineswegs gesagt, daß eine bloße Leibesgefährdung nicht mehr tatbestandsmäßig sei.

Die Auffassung, daß § 221 zwei Rechtsgüter schütze, verdient Beifall. Die Erwähnung der Körperverletzung in Absatz 3 kann allerdings meines Erachtens kein Beweis dafür sein, daß der Aussetzungstatbestand auch die Gefährdung des Leibes mitumfaßt. Denn bei den erfolgsqualifizierten Delikten ist das im qualifizierten Tatbestand geschützte Rechtsgut nicht notwendig mit dem des Grundtatbestandes identisch. Der Zusammenhang zwischen Grundtatbestand und qualifiziertem Tatbestand besteht nur darin, daß die Handlung des Grunddelikts besonders geeignet ist, den Erfolg des qualifizierten Tatbestandes herbeizuführen. Wenn auch die Handlung des Grundtatbestandes, wie im gegebenen Falle, eine Gefährdungshandlung ist, so rechtfertigt diese Tatsache doch nicht den Schluß, daß Gegenstand dieser Gefährdungshandlung die im qualifizierten Tatbestand unter erhöhten Schutz gestellten Rechtsgüter sind.

Auch Warmuths Rechtfertigungsversuch kann nicht unbedingt überzeugen. Es leuchtet zwar ein, daß es uns befremden würde, wenn die Aussetzung unter den Körperverletzungsdelikten erschiene, obwohl sie auch als Leibesgefährdung gedacht sei. Doch könnte man aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber ein Delikt, das zweierlei Rechtsgüter schützt, der Gruppe des höherbewerteten Rechtsgutes einverleibt hat, auch den Schluß ziehen, er wolle damit zum Ausdruck bringen, daß er eine Gefährdung des minderbewerteten Rechtsgutes nicht für strafbar erachte. Solche Erwägung wäre für unseren Fall umsomehr gerechtfertigt, als auch die geringfügigste Störung des körperlichen Wohlbefindens den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt und ein Bedürfnis, auch schon die Herbeiführung der Gefahr einer solch geringen Störung zu ahnden, nicht besteht[6]).

Doch spricht für die weitere Auslegung des § 221 hinsichtlich des Rechtsgüterschutzes unbedingt die Entstehungsgeschichte des Deliktstatbestandes[7]).

Der Tatbestand des § 221 ist, wie wir im ersten Buch sahen, seinem Inhalte nach aus dem Preuß. Strafgesetzbuch von 1851 übernommen worden[8]). Auch dort steht das Aussetzungsdelikt im Abschnitt von den Verbrechen und Vergehen wider das Leben und läßt aus seinem Wortlaut nicht erkennen, daß es die Leibesgefährdung mitumfaßt. Dies geht jedoch eindeutig aus den früheren Ent-

6) Ähnliche Erwägungen stellt v. Liszt für die Abgrenzung eines in das neue StGB. aufzunehmenden allgemeinen Lebensgefährdungstatbestandes an. S. v. Liszt. Vergl. Darst. B. V. § 19 S. 151.

7) Auf die Entstehungsgeschichte stützt auch Warmuth seine eigentliche Begründung.

8) § 221. — Die Mot. zum dem Entw. 1869 des StGB. f. d. Nordd. Bd. führen als Erläuterung zu § 193 nur an: „Der Paragraph wiederholt den § 183 des Preuß. StGB."

würfen und den Materialien hervor. Der Entwurf von 1843, der die Strafandrohung nach dem Grade der mit der Aussetzung verbundenen Gefahr abstuft, bemißt z. B. die Größe der Gefahr danach, ob die Lebensrettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, oder ob trotz der Gefahr für Leben oder Gesundheit auf baldige Rettung gehofft werden konnte usw.[9]). Diese dreifache Teilung ist dann, wie Goltdammer in den Materialien zum Preuß. StGB. berichtet[10]), bei der Revision des Entwurfs als kasuistisch aufgegeben und statt ihrer die spätere Fassung: „aussetzt, in hilfloser Lage verläßt" angenommen worden. In der Staatsratskommission von 1847 haben die rheinischen Juristen wiederum eine Kennzeichnung der Gefahr durch den Zusatz: „daß dadurch Nachteil für Leben und Gesundheit entstehen konnte" in Vorschlag gebracht, sind damit jedoch abgewiesen worden, „weil der Begriff dem Leben angehöre"[11]).

II. Das Deliktsobjekt.

Solchen Schutz vor Gefährdung des Leibes oder des Lebens läßt das Gesetz nicht allen Menschen, sondern nur hilflosen Personen zuteil werden. Hilflos im Sinne des § 221 ist eine Person, wenn sie infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit ohne den Beistand anderer an Leben oder Gesundheit gefährdet sein würde[12]). Als ausschließliche Ursache für die so beschaffene Hilflosigkeit zählt das Gesetz jugendliches Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit auf.

a) Jugendliches Alter:

Eine Altersgrenze ist im Gegensatz zum Preuß. StGB. für die Bestimmung des jugendlichen Alters nicht festgelegt. Es wird daher immer auf den Einzelfall ankommen, ob das Kind körperlich und geistig so weit entwickelt war, daß es fremde Hilfe entbehren konnte, um sich selbst aus einer seinem Leben oder seiner Gesundheit

---

9) § 317: „Wer eine wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflose Person an einen solchen Ort oder unter solchen Umständen aussetzt, daß die Lebensrettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, soll . . .".

§ 318: „Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß zwar Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden war, die baldige Rettung desselben aber . . .".

§ 319: „Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu fürchten war . . .".

10) Die Materialien zum StGB. f. d. preuß. Staaten, II. Teil S. 391/93.

11) Siehe Anm. 10.

12) Allfeld, Lehrb. § 73, III; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. S. 383, II, 1: „Hilflosigkeit ist das Unvermögen, durch eigene Kraft oder Anrufen Dritter die Lebensgefahr von sich abzuwenden". Hälschner, Lb. S. 77: „Hilflos ist eine Person, die vermöge ihres körperlichen Zustandes der Gefahr für Leben und Gesundheit ausgesetzt ist, wofern ihr nicht seitens anderer Personen Obhut und Pflege gewährt wird".

drohenden Gefahr zu befreien. Richtiger Ansicht nach[13]) bildet die volle körperliche Entwicklung der Natur der Sache nach die Grenze.

b) Gebrechlichkeit:

Gebrechlichkeit ist nicht Krankheit, sondern eine auf andere Gründe, sei es Altersschwäche, Krüppelhaftigkeit, Nachwirkungen einer Krankheit, Folgen eines Unfalles etc. zurückzuführende Behinderung des vollen Gebrauchs der körperlichen oder geistigen Kräfte[14]).

c) Krankheit:

Krankheit ist jeder pathologische Zustand[15]), also auch jede Geistesstörung. Man rechnet dem Zweck des Paragraphen entsprechend auch Betäubungs- und Rauschzustände hierher. Auch eine hypnotisierte oder chloroformierte Person genießt daher den Schutz des § 221[16]). Trunkenheit wird als Krankheit angesehen, wenn sie einen solchen Grad erreicht hat, daß sie die freie Willensbestimmung des Betrunkenen ausschließt[17]). Selbst den Zustand einer Gebärenden läßt das Reichsgericht[18]) als Krankheit gelten, „weil selbst bei regelrechtem Verlauf der Vorgang der Geburt eine starke Störung und Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Gebärenden darstellt, die nicht nur während der Geburt, sondern auch darüber hinaus mit weiteren Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sein kann". Nach der oben dargelegten Definition der Gebrechlichkeit dürfte dieser Zustand eher unter den Begriff der Gebrechlichkeit zu fassen sein.

Eine auf anderen als den im Gesetz aufgeführten Gründen beruhende Hilflosigkeit ist für die Aussetzung unbeachtlich.

III. Die Handlung.

Das Delikt der Aussetzung umfaßt zwei Mischtatbestände: das Aussetzen einer hilflosen Person in hilflose Lage (Aussetzung im e. S.) und das Verlassen einer hilflosen Person in hilfloser Lage. Bei der Aussetzung i. e. S. sagt das Gesetz es zwar nicht ausdrücklich, daß die hilflose Person „in eine hilflose Lage" versetzt werde; das ergibt sich jedoch aus der gleichwertigen Gegenüberstellung von „aussetzen" und „verlassen in hilfloser Lage", sowie aus der grammatikalischen und sinngemäßen Deutung des Ausdrucks (a u s -

---

13) Olshausen, Komm. §221, 3a; zustimmend Lpz. Komm. § 221, 1.

14) Siehe die ausführliche Abhandlung bei Warmuth S. 36 ff.; ferner Lpz. Komm. § 221, 1.

15) Gerland, Lehrb. § 137 S. 490.

16) v. Liszt-Schmidt Lehrbuch §. 90, II, 1.

17) RGSt. Bd. 5 S. 393; Bd. 54 S. 273; Zustimmend Gerland § 137 S. 490; Allfeld S. 351, IV Note 6.

18) RGSt. Bd. 54 S. 273.

setzen)[19]). In beiden Fällen, der Aussetzung i. e. S. und im Verlassen, ist also eine doppelte Hilflosigkeit erforderlich: Hilflosigkeit der Person und Hilflosigkeit der Lage.

Hilflosigkeit der Lage ist gegeben, wenn eine hilflose Person der Gefährdung von Leib oder Leben ausgesetzt ist, falls nicht ein rettender Zufall eintritt[20]). Gerät die hilflose Person durch die Handlung, durch die sich der Täter ihrer entledigen will, gar nicht in eine hilflose Lage, sondern wird sie an einen Ort gebracht, an dem ihr Fürsorge zuteil wird, so liegt überhaupt keine Aussetzung vor, da es an einem Tatbestandsmerkmal mangelt. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Kind in den Schalter eines Findelhauses gelegt wird oder wenn eine Mutter ihr Kind „für ein paar Stunden" zu Nachbarn bringt, aber von vornherein die Absicht hat, es nicht wieder abzuholen. — Die bloße Abwälzung der Fürsorgepflicht ist daher nach geltendem Recht keine Aussetzung. Sie muß vielmehr mit einer bewußten Gefährdung des Leibes oder des Lebens verbunden sein[21]).

Es fehlt auch dann an dem Momente der Gefährlichkeit, wenn der Täter nach der Aussetzungshandlung in der Nähe wartet, ob sich jemand des Ausgesetzten annimmt, und bereit und im Besitze der Möglichkeit ist, dem Ausgesetzten den Schutz wieder angedeihen zu lassen, wenn er keine fremde Hilfe findet[22]). Dagegen wird nach bisheriger Anschauung der Literatur und Rechtsprechung Aussetzung angenommen, wenn jemand ein Kind auf einer belebten Straße niederlegt und dann fortgeht, weil es hier vom Zufall abhänge, ob einer der Vorübergehenden sich des Kindes annehme[23]). Man ist vielleicht geneigt zu fragen, ob angesichts des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung diese Begründung für die heutige Zeit noch zutrifft, da ja die Passanten auf Grund der allgemeinen Nothilfepflicht des § 330c verpflichtet sein würden, sich eines solchen ausgesetzten Kindes anzunehmen[24]). Die Antwort auf diese Frage

---

19) Olshausen, Komm. § 221, 4; Frank § 221, III, 1.

20) RG. in Rspr. Bd. 4 S. 78; E. Bd. 7 S. 111; Bd. 7 S. 250; in DJZ. 1903 S. 65, 5; E. Bd. 31 S. 165; Bd. 54 S. 297 u. a. m.

Frank (Komm. § 221, III, 1) hebt hervor, daß die Gefährdung infolge Vereinsamung entstanden sein müsse. Diese Einschränkung bedeutet aber praktisch keine Abweichung von der Definition der herrschenden Lehre; denn Frank will damit nicht sagen, daß überhaupt keine Menschen an dem Ort, an den die hilflose Person ausgesetzt wird, verkehren dürfen, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß ihr die erforderliche und bisher zuteil gewordene Hilfe nunmehr entzogen und sie ihrem Schicksal überlassen wird.

21) Anders im StGB. für Bayern von 1813 Art. 370.

22) Entsch. d. RGSt. Bd. 7 S. 250.

23) Frank, Komm. § 221, III; Lpz. Komm. § 221, 2; RGSt. Bd. 7 S. 111.

24) Die Lage des ausgesetzten Kindes wird man wohl als Unglücksfall bezeichnen können, da es sich ja um eine Leibes- oder Lebensgefahr handelt. — Siehe die Erläuterungen von Schäfer, Lehmann, Dörffler: Die Novellen zum Strafrecht und Strafverfahren S. 36: „§ 330c beschränkt die Hilfeleistungspflicht nicht auf die Fälle der Leibes- und Lebensgefahr . . ." und S. 37: „Ein Unglücksfall wird auch dann anzunehmen sein, wenn der

kann nur lauten, daß auch heute ein solcher Fall nicht anders beurteilt werden würde. Denn wenn auch einerseits durch die allgemeine Hilfspflicht die Aussicht auf Rettung des Kindes bedeutend vergrößert ist, sind doch andererseits durch die Steigerung des Verkehrs die Gefahren auf der Straße so gewaltig gesteigert, daß trotz der allgemeinen Nothilfepflicht schon eine Verletzung eintreten könnte, ehe überhaupt jemand imstande wäre, der Hilfeleistungspflicht nachzukommen. Abgesehen davon kann man aber auch den Fall deshalb nicht straflos lassen, weil sonst der Verbrecher aus der Tatsache, daß der Allgemeinheit größere Pflichten auferlegt worden sind, den Nutzen ziehen würde, daß er leichter seine Pflichten auf die Allgemeinheit abwälzen könnte.

1. Die Aussetzung im engeren Sinne.

Aussetzung im engeren Sinne ist das Verbringen einer hilflosen Person in hilflose Lage. Unter die Aussetzungshandlung i. e. S. fällt in erster Linie das räumliche Entfernen der hilflosen Person von einem Ort der Sicherheit an einen Ort, an dem ihr Gefahr droht. Man kann aber, ohne über den Rahmen einer natürlichen Auslegung hinausgehen zu müssen, darunter auch jedes Versetzen des Objektes aus einer bisher gesicherten in eine gefährliche Lage fassen, wenn die Versetzung durch Veränderung seiner räumlichen Beziehungen zur Umwelt erfolgt[25]). Dagegen würde man dem Sprachgebrauch und der rechtsgeschichtlichen Entwicklung Gewalt antun, wenn man den Begriff Aussetzung auch auf das Hervorrufen einer hilflosen Lage ohne Veränderung der räumlichen Beziehungen ausdehnen wollte. Daher ist z. B. der A, der dem gebrechlichen G auf einer belebten Straße seinen Stock entreißt und ihm dadurch die Möglichkeit des Weitergehens nimmt, nicht wegen Aussetzung strafbar, obwohl er den G in eine hilflose Lage versetzt hat.

Der Tatbestand der Aussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die hilflose Person sich selbst in eine hilflose Lage begibt. So handelt es sich z. B. um Aussetzung in mittelbarer Täterschaft, wenn das Objekt sich auf Veranlassung des Täters entfernt und in hilflose Lage gerät, sei es aus Unkenntnis über die Gefährlichkeit der Lage oder auf Nötigung oder Drohung hin[26]). Da-

---

Betroffene absichtlich das Unglück herbeigeführt hat, oder wenn ein anderer es in verbrecherischer Absicht getan hat.

Vgl. hierzu auch H. Barths Ausführungen über die Nothilfe in der Jur. Woch. 1935 Sp. 2320.

25) So die herrschende Lehre; Frank § 221, III, 1; Allfeld § 73, IV; v. Liszt-Schmidt S. 484, II, 2; Radbruch, Vergl. Darst. B V S. 191.

26) So auch Frank § 221, III, 1; Radbruch, Vergl. Darst. V S. 191 Note 7; v. Liszt-Schmidt § 90, IIa Anm. 3 („wenn der Täter sein geisteskrankes oder die Gefahr nicht erkennendes oder durch Zwang willenlos gemachtes Opfer veranlaßt, sich selbst in die hilflose Lage zu begeben"). — RG. in DJZ. 03 S. 62 Nr. 5 und in E. Bd. 31 S. 165 (Hier hatte der Täter, der es übernommen hatte, eine Kranke in die nächste Stadt zu fahren, einige

gegen liegt Aussetzung durch Unterlassen vor, wenn der Täter es pflichtwidrig duldet, daß die hilflose Person sich vom Orte der Obhut entfernt[27]). Die Literatur nimmt in diesem Falle allerdings zum größten Teil den Tatbestand des Verlassens durch Unterlassung an[28]), m. E. jedoch zu Unrecht, da der Hauptunterschied zwischen Aussetzung i. e. S. und Verlassen darin besteht, daß im ersteren Falle der Aufenthaltsort des Deliktsobjekts, im letzteren Falle dagegen der Aufenthaltsort des Deliktsobjekts sich ändert[29]).

Holtzendorff[30]) und Binding[31]) sehen in der Aussetzung im engeren Sinne ein Verbringen in eine hilflose Lage und darauf folgendes Verlassen. Daß dies nicht für jeden Fall zutrifft und somit kein allgemeingültiges Kennzeichen sein kann, ergibt sich schon daraus, daß es auch ein Aussetzen durch Unterlassen oder in mittelbarer Täterschaft gibt, wo für ein „darauffolgendes Verlassen" gar kein Raum ist[32]). Hälschner[33]) geht sogar soweit zu behaupten, die Aussetzung sei ein Kommissivdelikt, bei welchem ein Unterlassen nur soweit in Betracht komme, als der Täter es unterlasse, die ausgesetzte Person vor möglichen Gefahren zu bewahren. Dieses Unterlassen gehöre zum Tatbestande des Delikts, und trotz Fortbringens und Weglegens der hilflosen Person könne von Aussetzung nicht die Rede sein, wenn es an diesem Unterlassen fehle. — Wenn das richtig wäre, würde letzten Endes jedes Kommissivdelikt auch ein Unterlassen enthalten, weil der Täter es nicht unterläßt, die Verletzung oder Gefährdung zu begehen.

2. Das Verlassen.

Verlassen ist das Aufgeben einer bereits bestehenden Beziehung unter Veränderung der räumlichen Verhältnisse. Beim Mischtatbestand des Verlassens ruft der Täter die hilflose Lage dadurch hervor, daß er sich von dem Ort, an dem sich die hilflose Person befindet, entfernt. Doch ist der Begriff des Verlassens — ähnlich wie bei der Aussetzung i. e. S. — nicht auf diesen nächstliegenden Fall beschränkt. Man wird vielmehr auch bei ungezwungener Auslegung unter Verlassen jede Verletzung einer Fürsorgepflicht begreifen kön-

---

100 m vor der Stadt die Kranke unter Drohung der Anwendung von Gewalt aufgefordert, den Wagen zu verlassen und war, nachdem die Kranke abgestiegen und auf der Straße zusammengesunken war, zurückgefahren. — Wenn der Hüter sich nicht selbst entfernt, sondern durch einen Dritten entfernt wird, so liegt mittelbare Begehung durch diesen Dritten vor (Radbruch, l. c. S. 191 Anm. 8).

27) RG. E. Bd. 38 S. 378; Frank § 221, III, 2; Radbruch, l. c. S. 191 Note 9.

28) Olshausen § 221, 7; Allfeld § 73, IV; v. Liszt-Schmidt S. 485, II, 2b; Wachenfeld, Lehrb. S. 331; Schwarze GS. 24 S. 61 ff.

29) Radbruch und Frank l. c.

30) Handbuch III S. 466.

31) Lehrb. Bd. II, 1 S. 62—63.

32) Radbruch, l. c. S. 191 Note 7.

33) Bd. II, 1 S. 77/78.

nen, sofern sie in einer Umgestaltung der räumlichen Beziehungen zwischen Hüter und Hilflosem ihren Grund hat[34]). Dieses Merkmal der Veränderung der räumlichen Beziehungen ist begriffsnotwendig. Eine bloße Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, die nicht in einer Veränderung der örtlichen Beziehungen in Erscheinung tritt, ist nicht mehr tatbestandsmäßig. Eine solche Pflichtverletzung mag sich, bei eingetretener Verletzung, als Körperverletzung oder Tötung darstellen, kann aber nicht unter den Tatbestand des Verlassens gerechnet werden, da die Terminologie selbst auf eine räumliche Trennung hinweist[35]).

Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit der Verletzung der Fürsorgepflicht auch nicht ohne Grund von dem Hinzutreten eines äußeren Merkmales abhängig gemacht. Der Tatbestand würde nämlich andernfalls außerordentlich weit und dehnbar sein, da die Verpflichtung zur Fürsorge, Unterbringung oder Fortschaffung nicht nur auf Gesetz, sondern auch auf Vertrag und sogar auf tatsächlicher Übernahme beruhen und somit denkbar vielgestaltig sein kann[35]).

Dieser zweite Mischtatbestand des Verlassens enthält wieder zwei Unterteilungen: das Verlassen einer hilflosen Person, die unter der Obhut des Täters steht, und das Verlassen einer hilflosen Person, für deren Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme der Täter zu sorgen hat.

a) Verlassen einer Person, die in der Obhut des Täters steht.

Obhut ist jede tatsächliche Schutzgewährung, die auf rechtlicher Verpflichtung beruht[36]) oder die doch durch die mit der Übernahme hervorgerufene Veränderung der Beziehungen des Hilfsbedürftigen zur Außenwelt die Verpflichtung in sich trägt, den Schutz weiter zu gewähren[37]). Die Obhut braucht nicht auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zu beruhen. Das Gesetz sagt im Gegensatz zu den Entwürfen des Preußischen Strafgesetzbuches: „Wenn sie unter seiner Obhut s t e h t" und nicht, wenn sie seiner Obhut anvertraut ist. Die Obhutspflicht kann in gesetzlichen und in vertraglichen[38])

---

34) So die herrschende Lehre, anders Frank § 221, III, 2.

35) RGSt. Bd. 8 S. 343. In diesem dem RG. zur Entscheidung vorliegenden Falle hatten sich die Söhne ihres auf der Straße verunglückten Vaters trotz Aufforderung durch die Polizei geweigert, ihren Vater nach Hause oder in ein Krankenhaus zu schaffen; ebenso RG. Bd. 10 S. 183. Zustimmend Allfeld § 73, IV Note 9. Hälschner II, 1 S. 77; Schwarze, Kommentar S. 487. — Für den Fall, daß der Täter zur Unterbringung etc. verpflichtet ist, abweichend Radbruch (l. c. S. 192c) und Frank (§ 221, III, 2) insofern sie ein bloßes Belassen in hilfl. Lage als Verlassen ansehen.

36) Radbruchs Definition (l. c. S. 192): „Verwirklichung einer rechtlichen Obhutspflicht" ist m. E. nicht umfassend genug weil bei tatsächlicher Übernahme zunächst noch keine rechtliche Pflicht vorhanden ist.

37) Gerland (S. 490) und Frank (§ 221, III) nehmen hier einen Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag an. (§ 677 BGB.). Zustimmend Allfeld S. 351.

38) Anders Holtzendorff, H. III S. 467: „Bruch eines einfachen zivilrechtlichen Kontraktverhältnisses gehört nicht hierher". Und Note 11: „Unter Obhut stehen ist ein Ausdruck, der nur auf ein Familien- oder öffentlichrechtliches oder ähnliches Verhältnis hinweist".

Bestimmungen ihren Grund haben. Hierher gehören z. B. die Personenfürsorgepflicht der Eltern, die Übernahme einer Krankenpflege durch Dienstvertrag. — Die tatsächliche Übernahme der Obhut ohne Verpflichtungsgrund verpflichtet zur Fortgewährung des Schutzes, wenn der Übernehmende durch sein Handeln die Möglichkeit, daß andere dem Hilfsbedürftigen zuhilfe kommen, abgeschnitten oder sehr verringert hat, oder wenn er durch sein Handeln den Hilfsbedürftigen in eine Lage gebracht hat, in der ihm Gefahr für Leib oder Leben droht[39]). Hier wird also die Frage praktisch, wann durch voraufgegangenes Tun eine Rechtspflicht zum Handeln entsteht. Meine Definition entspricht im wesentlichen derjenigen von Allfeld[40]), jedoch mit einer Einschränkung. Allfeld behauptet, die Übernahme der Obhut bringe eine Pflicht zu deren Aufrechterhaltung mit, wenn die Übernahme mit dem Willen geschah, die Hut nicht nur ganz vorübergehend, sondern bis zur Begründung einer anderweitigen Obhut zu gewähren[41]). Denn in einem solchen Falle bemächtige sich der Täter der tatsächlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen und schließe jedes andere Einwirken zugunsten des Schützlings aus. — Dem kann nicht beigepflichtet werden. M. E. entsteht die Verpflichtung ganz unabhängig von dem Willen des Täters, die Obhut nur vorübergehend oder auf längere Zeit zu übernehmen. Sie entspringt aus der Tatsache, daß sich der Täter der tatsächlichen Verhältnisse bemächtigt, damit die Möglichkeit, daß andere helfend eingreifen, ausschaltet, und sich beim Verlassen des Schützlings dessen bewußt ist. Es kommt nicht auf den Willen zur Zeit der Übernahme der Obhut, sondern auf den Vorsatz zur Zeit des Verlassens an.

---

39) So heute im wesentlichen die herrschende Lehre. Frank § 221, III, 2; Olshausen § 221, 6; v. Liszt-Schmidt S. 484, II, 2b, jedoch mit der Einschränkung, vorangegangenes Tun begründe eine Pflicht zur Gefahrenabwendung nur, wenn ein darauf bezüglicher Rechtssatz bestehe. — Lpz. Komm. § 221, 3; Gerland S. 490; Wachenfeld, Lehrb. S. 331; Binding, Lehrb. II, 1 S. 62; RGE. Str. Bd. 17 S. 260; Hälschner II, 1 S. 79 Note 2 mit der Begründung, wer behaupte, daß das Verlassen in allen Fällen die Pflicht zur Obhut voraussetze, verkenne die Bedeutung des durch Unterlassung begangenen Kommissivdelikts und lege das Gesetz falsch aus, das die Tatsache der Obhut und die Pflicht, sie zu übernehmen, scharf scheide. — — Diese Begründung kan nicht stichhalten, denn das Gesetz unterscheidet zwar zwischen dem, der die Obhut innehat, und dem, der sie noch nicht hat, aber aus rechtlichen Gründen übernehmen muß, es sagt aber nichts darüber, wie die Obhut beschaffen und begründet sein muß.

A. A.: sind Schwarze, GS. XXIV S. 57 ff. bes. S. 60; Holtzendorff, H. III S. 467 Note 11. — — Schwarze lehnt allerdings die meisten Fälle, in denen wir ein strafloses Verlassen sehen, deshalb ab, weil er glaubt, es handele sich rein tatbestandsmäßig um einen Fall, auf den die 2. Alternative zutreffe.

40) Lehrbuch § 73, IV.

41) Auch Frank III 2 zu § 221 hebt hervor, daß bei solchen Hilfeleistungen, die von vornherein als ganz vorübergehende erscheinen, eine solche Pflicht niemals angenommen werden dürfe.

So besteht im folgenden Fall der tatsächlichen Übernahme der Obhut eine Pflicht zu ihrer Fortgewährung[42]): Einige Burschen fanden an einem Winterabend an einer Wegkreuzung einen Betrunkenen schlafend sitzen. Sie kannten ihn und nahmen an, er wisse in seiner Trunkenheit nicht, welchen Weg er einschlagen müsse. Sie wollten ihm zurecht helfen und nahmen ihn ein Stück Weges mit. Als sie glaubten, er könne nun den Weg allein finden, trennten sie sich von ihm im Bewußtsein, daß er sich eine schwere Krankheit oder gar den Tod holen könne, falls er wieder einschlafe und draußen nächtige. B. schlief wirklich wiederum ein und erfror. — Der Weg, der zur Wohnung des B. führte, war abgelegen und selten begangen, während auf dem anderen Weg, der an der Kreuzung vorbeiführte, stets Verkehr herrschte. Hätten die Burschen den B. dort sitzen lassen, so hätten sich sehr wahrscheinlich Passanten um seine Fortschaffung bemüht, während B. dadurch, daß er auf den einsamen Weg geleitet wurde, auf dem niemand mehr kam, der ihn hätte nach Hause schaffen können, erfror.

Obwohl die Burschen also bei der Übernahme der Obhut gewillt waren, diese nur ganz vorübergehend zu gewähren, waren sie doch zur weiteren Fürsorge verpflichtet, da sie das Einwirken anderer zugunsten des Schützlings ausgeschlossen hatten. Wären sie dagegen dem Betrunkenen B. auf der belebten Straße begegnet und eine Weile mit ihm gegangen, so hätten sie, als sie sich wieder von ihm trennten, ihn nicht verlassen, da sie ihn in keine ungünstige Lage gebracht hätten[43]).

b) Verlassen einer Person, für deren Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme der Täter zu sorgen hat.

Allgemein anerkannt ist, daß es sich bei der Verpflichtung zur Unterbringung etc. um eine Rechtspflicht handeln muß. Bestritten ist jedoch, ob das Gesetz davon ausgeht, daß die hilflose Person in der Obhut des Täters steht und er für die Fortschaffung, Unterbringung oder Aufnahme bei anderen zu sorgen hat, oder ob der Täter die hilflose Person noch nicht in seiner Obhut hat und verpflichtet ist, sie bei sich aufzunehmen. Radbruch[44]) und Holtzendorff[45]) sind der Ansicht, daß rein begriffsmäßig „Verlassen" nur jemand könne, der die Obhut über eine Person habe, also bisher Hilfe gewährt habe, und daß infolgedessen der 2. Halbsatz sich mit dem Begriff „verlassen" nicht in Einklang bringen lasse. Holtzendorf legt daher das Gesetz so aus, daß Täter nur derjenige sein könne, „der verpflichtet sei, die Aufnahme in eine Irrenanstalt oder in ein Krankenhaus in Beziehung auf einen ihm anvertrauten Menschen persönlich zu betreiben", während Radbruch der

---

42) Der Fall ist im wesentlichen dem von Schwarze GS. XXIV S. 60 ff. nachgebildet. Schwarze kommt jedoch zu einem anderen Ergebnis.
43) Schwarze S. 58, 59; Hälschner II, 1 S. 80.
44) Vgl. Darst. B V S. 191/192.
45) Handbuch III S. 466 Note 9.

Meinung ist, aus der im Gesetz getroffenen Unterscheidung von Personen, welche den Hilfsbedürftigen unter ihrer Obhut haben, und solchen, welche für eine Unterbringung zu sorgen verpflichtet sind, sei zu schließen, daß die letzteren ihn nicht unter ihrer Obhut haben und daß das „Verlassen" notwendig in ein „Belassen in hilfloser Lage"[46]) umgedeutet werden müsse. Das Nichtunterbringen sei allerdings nur strafbar, wenn die zu beseitigende hilflose Lage in räumlicher Trennung des Hilfsbedürftigen von dem Obhutspflichtigen, nicht wenn sie in anderen Tatsachen ihren Grund habe. Es handele sich hier um ein reines Omissivdelikt.

Hälschner[47]) ist der Ansicht, daß es sich bezüglich des Täters sowohl um Personen handeln könne, die den Hilfsbedürftigen in ihrer Obhut haben und die zu ihrer Fortschaffung verpflichtet seien, wie um solche, die die Obhut noch nicht haben, aber übernehmen müssen.

Kritik: Gegen Holtzendorff spricht, abgesehen von der Entstehungsgeschichte, folgende Erwägung: Wenn es sich hier lediglich um die Pflicht des Hüters handeln würde, den Schützling bei anderen unterzubringen, so würde diese Pflicht meist gleichen Inhalts sein wie die dem Obhutsverhältnis zugrundeliegende Pflicht, und die 2. Alternative würde sich kaum wesentlich von der ersten unterscheiden.

Radbruchs Auslegung ist weder mit der Entstehungsgeschichte dieses Zusatzes, noch mit der Terminologie des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Bezüglich der Entstehungsgeschichte berichtet Schwarze[48]), der Zusatz („oder wenn er für die Unterbringung ...."), der im Preuß. Strafgesetzbuch nicht enthalten gewesen sei, sei im Anschluß an die Gesetzgebungen anderer Länder (z. B. art. 163 des sächs. StGB.)[49]) aufgenommen worden, um die Fälle zu treffen, in denen nach der Gesetzgebung dieser Länder gewissen Personen die Pflicht zur Auf-

46) Den Ausdruck verwendet schon Hälschner, II, 1 S. 77.

47) ebenda.

48) in GS. 24 S, 59 ff.; Komm. RStG. S. 487 unter Berufung auf die Motive S. 111.

49) Art. 163 d. Sächs. StGB. vom 11. 8. 1855 lautet: „Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt oder in einem hilflosen Zustand gelassen werden, so sind die Täter ... zu bestrafen."

Krug sagt in seinem Kommentar Ziffer 2 erläuternd: „In den Motiven ist nur bemerkt, daß einige Fälle, die in der Praxis zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatten, in den Artikel mit aufgenommen worden seien. Diese Fälle sind in den Worten „oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt" enthalten. Man hat dabei namentlich einen Fall im Sinne, wo die Hebamme eine Kreissende, welche sich während der Nacht bei ihr meldete, zurückgewiesen hatte. Vgl. auch Goltd. Arch. Bd. 7 S. 551.

nahme auferlegt gewesen sei (z. B. Gastwirten bei kranken Personen, Hebammen bei Schwangeren, die sich im Momente der hereinbrechenden Wehen befänden).

Hieraus geht also deutlich hervor, daß das Gesetz auch die Fälle erfassen will, in denen der Täter die Person nicht in seiner Obhut hat, aber verpflichtet ist, ihr Fürsorge zuteil werden zu lassen. — Daß die Bedeutung des Wortes „verlassen" es nicht zuläßt, ein bloßes Belassen als Verlassen anzusehen, war bereits an anderer Stelle erörtert[50]).

Es kann also keine Rede davon sein, daß die Verwendung des Ausdrucks „verlassen" sinnwidrig ist, denn der Gesetzgeber hat die Handlung der zweiten Alternative ja nur deshalb als Verlassen bezeichnet, um zum Ausdruck zu bringen, daß nur diejenige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht nach § 221 bestraft werden soll, die sich in einer Umgestaltung der räumlichen Beziehungen auswirkt. Hälschners Auffassung trifft daher m. E. durchaus das Richtige. Denn aus den Gründen, die zur Aufnahme des Zusatzes in den Tatbestand der Aussetzung geführt haben, und dem klaren Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß grundsätzlich Täter der 2. Alternative jemand sein wird, der die hilflose Person zwar nicht in seiner Obhut hat, aber verpflichtet ist, sie aufzunehmen, für ihre Fortschaffung zu sorgen etc. Die Fassung des Gesetzes schließt es aber auch nicht aus, die Fälle einzubegreifen, in denen jemand, der den Hilflosen in seiner Obhut hat, zu seiner Unterbringung bei anderen verpflichtet ist.

Die Verlassung kann ebenso wie die Aussetzung i. e. S. sowohl durch ein Tun wie durch ein Unterlassen begangen werden.

In älteren Lehrbüchern wird vielfach die Aussetzung i. e. S. als reines Kommissivdelikt und die Verlassung als Kommissivdelikt durch Unterlassung[51]) oder auch als reines Omissivdelikt angesehen[52]); vor allem wird auch behauptet, das Verlassen einer Person,

50) Das Reichsgericht führt zu diesem Punkt in der erwähnten Entscheidung (Bd. 8 S. 343) im einzelnen noch folgendes aus: Die Möglichkeit der Hilfe müsse nicht durch den bloßen Willen des Täters, sondern durch die Änderung der die Hilfe bedingenden örtlichen Verhältnisse dem Bedürftigen entzogen sein. Der bloße Wille der Vernachlässigung könne zwar ein Lassen (Art. 163 d. Sächs. StGB. vom 1. 10. 1868), nicht aber ein Verlassen in hilfloser Lage herbeiführen. Die Untätigkeit könne sonach nicht ein Verlassen darstellen, es sei denn in Verbindung mit einem vorausgegangenen positiven Tun, welches die Bedingungen des Verlassenseins setze, wenn nicht der Täter in den Kausalverlauf hemmend eingreife.

51) Binding, Lehrb. II, 1 S. 62—63 (weil der Täter die Person, die er ohne sein Zutun an einem solchen Ort wisse und finde, aus der Gefahr und Hilflosigkeit nicht befreie.)

52) Schwarze, GS. 24, S. 54; Komm. S. 487: „Anders in dem Falle, wenn die Person sich in solcher Lage schon befindet und der Täter sie in derselben läßt, ohne ihr zu helfen. Diese Unterlassung ist nur dann strafbar, wenn eine Verpflichtung zur Abwendung der gefährlichen Lage besteht. Eine solche Verpflichtung ist entweder durch die Tatsache begründet, daß die Person bereits unter der Obhut des Täters steht, oder sie stützt sich auf eine besondere Verpflichtung zur Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme der Person."

die in der Obhut des Täters stehe, sei Kommissivdelikt durch Unterlassung, während das Verlassen einer Person, für deren Unterbringung etc. der Täter zu sorgen habe, reines Omissivdelikt sei[53]). Radbruch[54]) wendet dagegen mit Recht ein, daß, soweit überhaupt bei den Kommissivdelikten das Hervorrufen des Erfolges durch die Unterlassung bewirkt werden könne, die Form der Begehung durch Unterlassung infolge unserer Gesetzestechnik stillschweigend mit unter Strafe gestellt sei, daß aber auch sonst diese Unterscheidung unrichtig sei; denn nach dem Sprachgebrauch könnten — wie oben S. 24 ausgeführt — sowohl das Aussetzen i. e. S. wie das Verlassen durch positives Tun und durch Unterlassen begangen werden.

Daß die Verlassung ebenfalls kein reines Omissivdelikt ist, sondern ebensogut durch ein positives Tun begangen werden kann, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen von selbst[55]).

IV. Das Deliktssubjekt.

Täter der Aussetzung i. e. S. kann im Gegensatz zum zweiten Mischtatbestand jedermann sein, der im Besitze der Möglichkeit ist, über die hilflose Person, sei es auch nur vorübergehend, zu verfügen. Es begeht also jemand, der vor seiner Haustür ein ausgesetztes Kind findet, es von seiner Magd ins Haus tragen läßt und dann beschließt, es vor des Nachbars Tür legen zu lassen, eine strafbare Aussetzung[56]). Eine Gefährdung liegt in seiner Handlung deshalb, weil er durch die Aufnahme des Kindes die Hilflosigkeit seiner Lage schon behoben hatte, und es nun von neuem der Gefahr preisgibt. Dagegen würde er z. B. nicht den Tatbestand der Aussetzung erfüllen, wenn er das Kind nur aufnehmen und vor die nächste Tür legen ließe, weil sich in diesem Falle an der Hilflosigkeit der Lage des Kindes während der Zeit des Fortlegens nichts geändert hätte.

Täter des zweiten Mischtatbestandes kann nur jemand sein, der den Hilfsbedürftigen in seiner Obhut hat, oder der verpflichtet ist, für seine Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen. Der Kreis der Deliktssubjekte ist also im Gegensatz zum ersten Mischtatbestand beschränkt. Die Einzelheiten hierüber sind bereits im Zusammenhang mit der Deliktshandlung im vorhergehenden Abschnitt behandelt.

53) Hälschner Bd. II, 1 S. 79/80, S. 77, „Belassen in hilfloser Lage".

54) Vgl. Darst. B V S. 191 Note 9.

55) Daß Radbruch selbst der Ansicht ist, das Verlassen seitens desjenigen, der zur Unterbringung etc. verpflichtet sei, sei reines Omissivdelikt, und daß ihm hierin nicht beigepflichtet werden kann, ist bereits oben näher ausgeführt.

56) Schwarze S. 57 (GS. Bd. 24); Gerland S. 490 Note 5 nehmen hier ein Verlassen an, weil das Kind in der Obhut des Täters gestanden habe. — Hier wird aber doch das Objekt in entscheidender Weise vom Täter entfernt. Bei der Aussetzung muß sich das Objekt vor der Tat doch auch in einem persönlichen Verhältnis zum Täter befunden haben.

V. Der Vorsatz.

Zum Aussetzungsvorsatz gehört die Kenntnis der hilflosen Lage, in die das Objekt versetzt oder in der es verlassen wird; der Aussetzungsvorsatz ist also, da die „hilflose Lage" Gefahr für Leben oder Gesundheit der hilflosen Person bedeutet, ein Gefährdungsvorsatz[57]). Aussetzungsvorsatz liegt infolgedessen nicht vor, wenn die Erwartung des Täters gerechtfertigt war, daß der Ausgesetzte durch dritte Personen aufgenommen werde[58]).

Der Gefährdungsvorsatz hat mit dem eventuellen Verletzungsvorsatz gemeinsam, daß der Täter sich die Möglichkeit des Eintritts einer Verletzung vor Augen hält; er unterscheidet sich aber seinem Inhalte nach von jenem dadurch, daß der Täter, der nur gefährden will, von seinem Vorhaben abstehen würde, wenn er des Eintritts einer Verletzung sicher wäre, während der Täter beim eventuellen Verletzungsvorsatz die als möglich vorgestellte Folge in Kauf nimmt, bzw. wenn sie von seinem Willen unabhängig ist, ihren Eintritt für wahrscheinlich hält[59]). Von der bewußt fahrlässigen Herbeiführung des Verletzungserfolges hebt sich die vorsätzliche Gefährdung inhaltlich insofern ab, als dort der Täter für möglich hält, daß sich der Tatbestand einer strafbaren Handlung (Verletzung) verwirklichen kann, aber darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird[60]), während hier der Täter sich der Gefährdung des Objektes bewußt ist, also den Tatbestand der Gefährdung bewußt verwirklicht und nur gegenüber der Verletzung so eingestellt ist, daß er die Gefährdung unterlassen würde, wenn er des Eintritts der Verletzung sicher wäre.

In der früheren Doktrin hat es um das Wesen des Gefährdungsvorsatzes und seine Abgrenzung gegenüber dem eventuellen Verletzungsvorsatz viel Streit gegeben[61]). Löffler[62]) behauptet, der Gefährdungsvorsatz und der eventuelle Verletzungsvorsatz seien identisch. Denn wer die nahe Möglichkeit der Verletzung wolle,

57) So die herrschende Lehre: Frank § 221, IV; Olshausen § 221, 8; Allfeld § 221, V; v. Liszt-Schmidt § 90, II, 3; Lpz. Komm. § 221, 5; Gerland § 137 S. 489; Goltd. Mat. II, 394; Binding, GS. 86 S. 353 und S. 359, § 2, III Anm. 1 und Holtzendorff, Hdb. III S. 467. Anders Radbruch (Vergl. Darst. B V S. 193): Das Bewußtsein der Gefährdung erlange der Täter erst durch eine Schlußfolgerung aus den vom Vorsatz umfaßten Umständen, die die hilflose Lage zu erkennen gäben. Diesen Schluß brauche der Täter nicht gezogen zu haben. Der Vorsatz sei daher zwar fast immer, aber nicht notwendig Gefährdungsvorsatz. — Dagegen Gerland: „Der Vorsatz muß die Gefährdung als solche mitumfassen. Es genügt nicht nur das Bewußtsein der äußeren Verhältnisse, in die der Gefährdete versetzt wird. Sie müssen in ihrer Bedeutung für die Sicherheit bzw. Unsicherheit des Ausgesetzten vorgestellt werden."

58) v. Liszt-Schmidt § 90, II, 2a.

59) Allfeld l. c. (Mezger).

60) Graf zu Dohna, Aufbau S. 46.

61) Miricka, Formen der Strafschuld S. 82 ff.; Löffler, Der Körperverletzungsvorsatz S. 276 ff. (Vergl. Darst. B. V S. 205); Klee, der dolus indirectus S. 28 — siehe dazu v. Hippel, Lb. § 24 und Allfeld, Lb. Allg. Teil § 32, VII.

62) a.a.O. S. 277.

müsse notwendig auch die Verletzung selbst wollen[63]). Klee[64]) führt zur Begründung dieser Theorie an: derjenige, der die Gefahr des Erfolges einmal herbeigeführt habe, habe die Herrschaft über den Erfolg aus der Hand gegeben. Sei der Täter mit Sicherheit noch in der Lage, den Erfolg abzuwenden, so habe eben eine Gefahr niemals vorgelegen.

Diese irrige Auffassung ist einerseits durch die zu weit gefaßte Definition des Vorsatzes[65]), anderseits durch die falsche Vorstellung bedingt, daß der Gefährdungsvorsatz eine besondere Art des Vorsatzes darstelle.

v. Hippel[66]) wendet gegen die Identifizierung des Gefährdungsvorsatzes mit dem eventuellen Verletzungsvorsatz mit Recht ein, daß die Gefährdung auf dem Wege zur Verletzung eine zeitlich voraufgehende Stufe sei. Wer die Verletzung wolle, müsse daher auch die Gefährdung wollen; nicht aber müsse notwendig, wer die Gefährdung wolle, auch die weitergehende Verletzung wollen. So sei der Wille des Täters z. B. gerade darauf gerichtet, daß der Kausalverlauf bei der Gefährdung Halt mache, wenn der Täter glaube, das Fortschreiten des Verlaufs von der Gefährdung zur Verletzung durch aktives Eingreifen hindern zu können oder wenn die Annahme, daß der Erfolg nicht eintreten werde, das entscheidende Motiv zur Tat gewesen sei. — Als vortreffliches Beispiel führt v. Hippel hierfür einen Fall aus der Praxis an: Ein Bahnwärter hatte die Eisenbahnschienen aufgerissen, sodaß der Zug unbedingt entgleisen mußte. Im letzten Augenblick brachte er aber durch Warnungssignale den Zug zum Halten. Der Bahnwärter wollte durch seine Rettungsaktion die Prämie erringen, die auf Rettung eines Zuges aus Entgleisungsgefahr ausgesetzt war. Zweifellos hatte er durch sein Handeln viele Menschenleben gefährdet. Sein Vorsatz ging aber nur auf diese Gefährdung, nicht erklärte er sich mit einer eventuell eintretenden Verletzung einverstanden. Denn er wußte, daß er die Prämie nur bekommen würde, wenn er den Eintritt der Verletzung hindern konnte[67]).

Die Definition des Gefährdungsvorsatzes bereitet gar keine Schwierigkeiten, wenn man nur die richtige Begriffsbestimmung des Vorsatzes (Vorsatz ist die die Handlung begleitende Vorstellung

63) Der Vorsatz wird definiert als: bewußtes Wollen der Möglichkeit der Verletzung (Klee S. 28).

64) Klee a.a.O. S. 27.

65) Denn richtiger Ansicht nach ist ja Möglichkeit der Verletzung die Definition der Gefahr.

66) Das Strafrecht, § 24 und Vergl. Darst. A III S. 528 ff.

67) Hiermit ist auch Klees Behauptung widerlegt, derjenige, der die Gefahr eines Erfolges einmal herbeigeführt habe, habe die Herrschaft über den Erfolg aus der Hand gegeben etc. Denn in obigem Falle hatte der Täter die Herrschaft über den Erfolg noch nicht aus der Hand gegeben. Er war aber auch nicht mit Sicherheit in der Lage, den Erfolg abzuwenden, denn der Lokomotivführer hätte ja die Warnungssignale übersehen können, oder er selbst hätte plötzlich aus irgend einem Grunde unfähig werden können, die Signale zu geben.

von der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale[68]) an den Gefährdungstatbestand anlegt; denn dann ergibt sich ganz von selbst, daß der Gefährdungsvorsatz nicht, wie seine Bezeichnung irreführend andeutet, eine besondere Form oder Art des Vorsatzes, wie z. B. der eventuelle Vorsatz ist, sondern daß verschieden nur der Erfolg ist, auf den sich der Vorsatz bei den Gefährdungs- und den Verletzungsverbrechen richtet (hier Gefährdung, dort Verletzung) und daß der Gefährdungsvorsatz sowohl als dolus eventualis wie als dolus directus in Erscheinung treten kann[69]). v. Hippel[70]) weist mit Recht darauf hin, daß es richtig sei, von vorsätzlicher Verletzung bzw. von vorsätzlicher Gefährdung zu sprechen. Denn der Verletzungsvorsatz ist eben auf Verletzung eines Rechtsgutes gerichtet, der Gefährdungsvorsatz dagegen nur auf seine Gefährdung.

Hieraus ergibt sich für den Aussetzungsvorsatz, daß er, wie Holtzendorff richtig bemerkt[71]), negativ dadurch abgegrenzt wird, daß die Absicht zu töten oder eine Körperverletzung beizubringen, nicht vorhanden sein darf, wenn der Täter n u r wegen Aussetzung bestraft werden soll[72]).

Aus diesem Grunde erhellt auch, daß der Täter, wenn sich sein Vorsatz auf die Herbeiführung einer der in Abs. 3 des § 221 genannten Folgen erstreckt, er nicht nach § 221 Abs. 3, sondern nach § 211 bzw. §§ 223 ff. oder wegen des Versuchs dieser Delikte bestraft werden muß. Holtzendorff charakterisiert die Haltung des Täters bei der Aussetzung ganz gut dahin, daß der Preisgebende unbekümmert um das weitere Schicksal des Pfleglings handele; er wolle weniger dessen Lage verschlimmern, als seine eigene entlasten. Radbruch[73]) ist der Ansicht, daß wohl auch die Absicht, sich der Fürsorge endgültig zu entledigen, im Vorsatz enthalten sein müsse, da das Reichsgericht nirgendwo das bloß vorübergehende Alleinlassen als strafbare Aussetzung ansehe[74]). — Eine solche Absicht gehört jedoch nach geltendem Recht nicht zum Aussetzungsvorsatz. Wenn ein nur ganz vorübergehendes Alleinlassen nicht als Aussetzung bestraft wird, so liegt das m. E. daran, daß in einem solchen Falle überhaupt keine hilflose Lage entstanden ist, oder daß sich der Täter wenigstens nicht bewußt ist, durch sein Handeln eine Gefahr für Leben oder Gesundheit hervorgerufen zu haben[75]).

---

68) Graf zu Dohna ZStW. Bd. 52 S. 104.

69) So v. Hippel, Strafrecht § 24 und Vergl. Darst. A. III S. 528 ff.; Allfeld, Lb. A. T. § 32, VII; Mezger S. 340 Anm. 5; Binding, GS. Bd. 86 S. 353; § 2, III Anm. 1: „Verletzungen und Gefährdungen sind verschiedene Erscheinungsformen kausalen Verlaufs, und keine derselben kann je zu einer bestimmten Schuldform eine intimere Beziehung haben".

70) l. c.

71) Holtzendorff Hb. III S. 467/68.

72) Diese Einschränkung darf nicht fehlen, weil der Täter ja auch durch Aussetzen töten wollen kann.

73) a.a.O. S. 193, 3c, Fußnote 4, 2d.

74) Ähnlich auch Holtzendorff, der animus abdicandi schließe den animus revertendi aus.

75) Binding (Normen S. 1014) bemerkt hierzu, bei der Aussetzung eines

Die Aussetzung ist vollendet, sobald die hilflose Lage für das Objekt entstanden ist. Es bedarf zur Erfüllung des Tatbestandes nicht des Eintritts einer Verletzung. Die Aussetzung ist also ein Gefährdungsdelikt, und zwar, da die Frage, wann eine hilflose Lage anzunehmen ist, nur jeweils nach den tatsächlichen Verhältnissen beantwortet werden kann, ein konkretes Gefährdungsdelikt[76]).

Der Versuch des einfachen Aussetzungsdeliktes ist nicht ausdrücklich für strafbar erklärt. Er bleibt daher, da es sich bei dem Grundtatbestand um ein Vergehen handelt, gemäß § 43 Abs. 2 StGB. straflos.

Problematisch ist, ob Versuch des qualifizierten Deliktes möglich und strafbar ist. Es wird hier eine allgemeine Streitfrage berührt, die im Rahmen dieser Arbeit nur kurz gestreift werden kann[77]).

Die herrschende Lehre[78]) bejaht die Strafbarkeit des Versuchs des erfolgsqualifizierten Delikts. Sie sagt, es sei möglich, daß der Beginn der Ausführungshandlung des Grunddelikts bereits einen schweren Erfolg auslöse. Es könne eine qualifizierte Folge eintreten, auch wenn der Grundtatbestand nicht zur Vollendung komme. Der Versuch des erfolgsqualifizierten Deliktes sei also denkbar und somit auch strafbar.

Die Begründung der Gegner[79]) läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß der Versuch nur bei vorsätzlich begangenen Delikten strafbar sei, daß aber bei den erfolgsqualifizierten Delikten der Eintritt des schweren Erfolgs dem Täter auch dann zugerechnet werde, wenn der Vorsatz sich nicht darauf erstrecke und es in solchen Fällen zu einem strafbaren Versuch an dem nach § 43 erforderlichen, das ganze Delikt umfassenden Entschluß fehle. Mezger betont noch, daß schon der Charakter der genannten Delikte (Zurechnung auch bei fehlender Schuld) beim Mangel eines solchen Entschlusses zu möglichst einschränkender Auslegung zwinge.

Kindes durch seine leibl. Eltern sei mit dem Vorsatze der Aussetzung fast immer der Vorsatz, sich unter Verletzung der Familienpflichten des Kindes dauernd zu entledigen, verbunden. Dieser Verletzungsvorsatz und seine Verwirklichung komme aber nicht als selbständiges Delikt, sondern nur als Strafschärfungsgrund in Frage.

76) a. M. Radbruch a.a.O.

77) Siehe hierzu die ausführlichen Abhandlungen Thomsens und Baumgartens, ferner die eingehende Kritik, die Thomsen durch Finger in der Krit. Vierteljahresschrift Bd. 38 S. 414 ff. erfährt.

78) Frank, § 43 V, 5 und Vgl. Darst. A 5 S. 211 ff.; Olshausen K. § 221, 12; v. Liszt-Schmidt § 46 S. 319 Note 3; Allfeld § 36 S. 302, 3; Lpz. Komm. § 221, 7; v. Hippel Lb. § 29, XIII, 3b; Wachenfeld S. 352; Finger Strafrecht § 139 S. 537; RG. Bd. 62 S. 422; Radbruch Vgl. Darst. A 2 S. 235 ff.

79) Schwarze, Komm. z. R. StGB. S. 487 und S. 143, § III; Mezger Lb. S. 377/78; v. Bar, Ges. u. Schuld II. S. 545/46, M. E. Mayer, Lb. Allg. Teil S. 348/49; Köhler Lb. § 39 II, S. 442/43; Baumgarten a.a.O. S. 372, II und Thomsen a.a.O. S. 17 ff. — Siehe zu Thomsen Fingers eingehende Kritik in der Krit. Viert. Jahr. Schrift Bd. 38 S. 414—51.

Der erste Einwand trifft völlig daneben und verkennt das Problem. Denn die Frage ist ja die, ob der Eintritt des nicht gewollten schweren Erfolgs in den Fällen, in denen er die Strafbarkeit des vollendeten Grunddelikts erhöht, auch die Strafbarkeit des versuchten Grunddelikts erhöht. Auf den Vorsatz kommt dabei nichts an. Denn der schwere Erfolg übt ja unabhängig von der Schuld des Täters auf das bloße Verursachen hin seine die Strafe erschwerende Wirkung aus. — Die Bedenken Mezgers beruhen darauf, daß er den Versuch für einen Strafausdehnungsgrund hält.

M. E. ist der herrschenden Lehre beizustimmen. Denn es ist denkbar, daß durch den Versuch des einfachen Delikts bereits der schwere Erfolg eintritt[80]). Wenn nun der Eintritt des schweren Erfolgs dem vollendeten Grunddelikt den Charakter eines Verbrechens verleiht, so ist nicht einzusehen, weshalb dieser schwere Erfolg, wenn er schon durch den Versuch des einfachen Delikts ausgelöst wird, nicht den Versuch des einfachen Delikts strafbar machen kann, zumal ja der Erfolg in seiner ganzen Schwere eingetreten ist und es auf ihn doch ankommt.

VII. Die Strafschärfungsgründe.

1. § 221 Abs. 2.

In Abs. 2 des § 221 wird die Strafe für den Fall erhöht, daß die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen wird. Durch die Hinzufügung des Merkmals „leibliche" entscheidet das Gesetz von vornherein die Frage, ob auch Stief-, Pflege- oder Adoptiveltern von der Strafschärfung erfaßt werden, im verneinenden Sinne[81]). Daß die Mutter des unehelichen Kindes unter der schweren Strafandrohung steht, bedarf keiner Erörterung. Zweifellos muß aber auch der Vater des unehelichen Kindes hierher gerechnet werden. Denn wenn er auch im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften (§ 1589 Abs. 2 BGB.) grundsätzlich nicht als verwandt mit seinem Kinde gilt, sind doch hier andere Gesichtspunkte maßgebend. Er ist der leibliche Vater des Kindes und trägt als solcher eine erhöhte Verantwortlichkeit[82]). Die Straferhöhung tritt selbstverständlich

---

80) z. B.: Eine Mutter, die ihr Kind während des Holzsammelns mit in den Wald genommen hat, beschließt, das Kind allein im Wald zurückzulassen, um sich seiner auf diese Weise zu entledigen. Sie tritt auch, ihrem Plane gemäß, tatsächlich den Heimweg ohne das Kind an. Als das Kind merkt, daß die Mutter fortgeht, läuft es voller Erregung hinter ihr her und stolpert dabei so unglücklich, daß es fällt und sich ein Auge ausstößt. — (Nach herrsch. Lehre ist die Lage des Verlassenen noch nicht hilflos, solange er durch Nachlaufen etc. die Verbindung mit dem Täter aufrecht erhalten kann.)

81) Olshausen § 221, 10.

82) So auch RGStr. Bd. 59 S. 71; Lpz. Komm. § 221, 6; Olshausen, Komm. § 221, 10; a. A.: Schwarze S. 487/88: Es seien die Eltern vorausgesetzt, denen gesetzlich die Pflicht zur Fürsorge obliege. Der uneheliche Vater werde in der Regel nicht hierher zu rechnen sein. — Eigentümlicher

auch ein, wenn die Handlung von einem Elternteil vorgenommen wird [83]).

2. § 221, III.

Wenn infolge der Aussetzungshandlung als solcher eine Verletzung des Lebens oder der Gesundheit eintritt, ohne daß sich der Vorsatz hierauf erstreckt, so erhöht sich die Strafbarkeit der Aussetzungshandlung außerordentlich. § 221 Abs. 3 sieht für diesen Fall Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bzw. nicht unter drei Jahren vor. Das Vergehen der Aussetzung rückt durch die Auslösung des schweren Erfolges in die Klasse der Verbrechen. Es handelt sich im Abs. 3, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, um ein sogen. durch den Erfolg qualifiziertes Delikt.

VIII. Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.

1. Das Verhältnis zu § 169 StGB.

Allgemein anerkannt und zweifellos richtig ist, daß die Aussetzung rechtlich mit der Unterdrückung des Personenstandes, § 169 StGB., zusammentreffen kann.

2. Das Verhältnis zu § 22, II KFG.

Bezüglich des Verhältnisses von § 221 zu § 22 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes, der den Führer eines Kraftfahrzeuges mit Strafe bedroht, wenn er eine bei einem Unfall verletzte Person in hilfloser Lage verläßt, nimmt Frank [84]) Idealkonkurrenz an, während Gerland [85]) der Meinung ist, daß der § 22 Abs. 2 KFG. dem § 221 subsidiär sei. — Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein, da § 22 Abs. 2 KFG. nur die Fälle treffen will, in denen ein Verlassen nach § 221 nicht strafbar ist, weil keine Obhut bzw. Fürsorgepflicht besteht. § 22, II ergänzt daher den § 221 und kommt nur zur Anwendung, wenn § 221 versagt [86]).

3. Das Verhältnis zu § 234 StGB.

Problematisch ist, in welchem rechtlichen Verhältnis die vollendete Aussetzung zum Menschenraub, § 234 StGB., steht, wenn der Täter sich der hilflosen Person auf die in § 234 bezeichnete Weise bemächtigt hat.

---

und unkonsequenterweise nimmt er an, auch Großeltern könnten hierunter fallen, wenn sie mit der Pflege des Enkelkindes besonders beauftragt seien. — Kraft Gesetzes liegt jenen doch nie die Fürsorge, sondern nur gegebenenfalls die Unterhaltspflicht ob (§§ 1601, 1612 BGB.).

83) Binding, Normen 2. Bd. 2. Hälfte S. 1014 Note 41 bemerkt, daß Abs. 2 der letzte Rest des alten gemeinrechtlichen Verbrechens der Kindsaussetzung sei.

84) Frank, § 221, III, 2.

85) Gerland § 136, IV.

86) Müller, Reichsstraßenverkehrsrecht § 22, II.

Schwarze[87]) und Hälschner[88]) nehmen an, es sei Idealkonkurrenz zwischen § 221 und § 234 möglich. Sie behaupten, § 234 stelle eine Aussetzung mit vorangegangener Bemächtigung, § 221 eine Aussetzung ohne vorangegangene Bemächtigung dar. Das Delikt in § 234 könne an jedem Menschen, nicht bloß an hilflosen Menschen begangen werden und unterscheide sich dadurch von dem Tatbestand des § 221. Der Täter, der sich eines hilflosen Menschen bemächtige, um ihn auszusetzen und ihn aussetze, verfalle daher sowohl der Strafbestimmung des § 221 wie der des § 234.

Kritik: Hälschner und Schwarze werden dem Wesen der Idealkonkurrenz nicht gerecht. Denn Idealkonkurrenz besteht dann, wenn mehrere Deliktstatbestände durch eine Handlung verwirklicht werden[89]). Das ist der Fall, wenn die Ausführungshandlung mehrerer Delikte ganz oder teilweise identisch ist[90]) oder wenn mehrere logisch trennbare Ausführungshandlungen unmittelbar zusammengehörige Bestandteile eines im natürlichen Sinne einheitlichen Gesamtvorganges sind und eine getrennte Betrachtung schon unter Umständen praktisch unmöglich ist[91]). — Von einer solchen Handlungseinheit kann aber im gegenwärtigen Falle nicht die Rede sein. Denn Ausführungshandlung des § 234 ist das Bemächtigen. Mit erfolgter Bemächtigung ist das Delikt vollendet. Ausführungshandlung des § 221 ist das Aussetzen oder Verlassen, d. h. Hervorrufen einer hilflosen Lage durch Umgestaltung der räumlichen Beziehungen. Die Ausführungshandlungen der beiden Deliktstatbestände überschneiden sich also nicht. Sie sind auch nicht unselbständige Teile eines einheitlichen Gesamtvorganges, wie z. B. das Versetzen mehrerer Messerstiche, das Beschädigen eines Denkmals durch mehrere Stockschläge[92]), weil die mehreren Willensbetätigungen nicht nur einen Erfolg, sondern mehrere Erfolge herbeiführen.

Die herrschende Lehre verneint im Gegensatz zu Schwarze und Hälschner die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen § 234 und § 221 und steht auf dem Standpunkt, daß die beiden Bestimmungen nur scheinbar in Konkurrenz stehen.

Köhler[93]), v. Liszt-Schmidt[94]), Gerland[95]), Frank[96]) und Lobe[97]) nehmen an, daß es sich um einen Fall der unechten Kon-

87) GS. 24 S. 54/55.
88) Hälschner II, S. 87.
89) Graf zu Dohna, Aufbau S. 56.
90) v. Hippel § 38, III.
91) Siehe die Beispiele bei v. Hippel S. 514 Anm. 1.
92) Graf zu Dohna, Aufbau S. 58.
93) Grenzlinien S. 91—92 (Deliktseinheit!).
94) § 102, II (Verbrechenseinheit, weil nur Verwirklichung der zum Begriffe eines anderen Verbrechens erforderlichen Absicht!).
95) § 144, 4b (§ 234 eigentlich Vorbereitungshandlung zu § 221!).
96) § 234, I, 3, § 74, V, 3 (scheinbare Realkonkurrenz, hier: „vorbestrafte Nachtat"!).
97) § 234. 2. äußert allerdings Bedenken mit Rücksicht auf § 221, III: „es soll kein neues Delikt vorliegen, also auch nicht etwa Idealkonkurrenz eintreten".

kurrenz in Form der Konsumtion handele. Frank ist der Meinung, daß man hier von einer vorbestraften Nachtat sprechen könne. Da nur das Vorhandensein, nicht aber die Verwirklichung der Aussetzungsabsicht zum Tatbestand des § 234 gehöre, sei der staatliche Strafanspruch wegen der Aussetzungshandlung schon vor ihrem Vollzug gegeben, er könne also unmöglich durch den Vollzug nochmals erneuert werden.

Allfeld[98]), Olshausen[99]) und Binding[100]) sind dagegen der Ansicht, daß unechte Konkurrenz in Form der Alternativität gegeben sei, daß also immer nur eines der beiden Gesetze, und zwar dasjenige, welches die schwerere Strafandrohung enthalte, zur Anwendung komme. — Alternativität wird dann angenommen, wenn dieselbe Handlung von mehreren Gesetzen unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten mit verschiedenen Strafen bedroht wird und anzunehmen ist, daß jedes dieser Gesetze nur insoweit Anwendung finden will, als nicht ein anderes eine schwerere Strafdrohung enthält[101]).

M. E. muß man, um zu einem richtigen Ergebnis gelangen zu können, bei der Betrachtung zwischen § 221 Abs. 1 und § 221 Abs. 3 unterscheiden. Denn der Rechtsgüterschutz ist in beiden Bestimmungen verschieden, und dieser Unterschied läßt es nicht zu, sie beide einheitlich zu behandeln. Das Verhältnis von § 221 Abs. 1 zu § 234 und das Verhältnis von § 221 Abs. 3 zu § 234 ist also gesondert zu prüfen.

§ 234 und § 221 Abs. 1:

Die Ausführungshandlungen des § 221 und des § 234 überschneiden sich, wie wir oben sahen, nicht. Es liegen mehrere selbständige Tatbestandsverletzungen, mehrere im natürlichen Sinne selbständige Handlungen vor. Das Nächstliegende ist also, zu prüfen, ob diese Handlungen im Verhältnis der Realkonkurrenz stehen, ob also eine Mehrheit selbständiger strafbarer Handlungen vorliegt.

Aus einem Vergleich der Deliktstatbestände ergibt sich, daß durch die Einbeziehung der Aussetzungsabsicht in den Tatbestand des Menschenraubes die auf den Menschenraub folgende Aussetzungshandlung nur die Verwirklichung der zum Menschenraube erforderlichen Absicht ist. Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 221 Abs. 1 stellt das Ziel dar, um dessentwillen der Täter die Handlung des § 234 vornimmt. Die Strafbestimmung des § 234 will den Täter nun wegen der Gefährlichkeit und besonderen Verwerflichkeit seiner Handlungsweise möglichst nicht zur Erreichung seines Zieles kommen lassen. Sie erfaßt den Täter deshalb schon auf dem Wege zu diesem Ziel und belegt ihn mit Strafe, bevor er seine ver-

98) Lb. S. 391, VI und S. 236, I, 4c.
99) § 234, 10b und § 234, 1.
100) Lb. Bes. Teil 1 S. 109 § 25, I, 2.
101) Allfeld Lb. S. 236, I, 4c.

brecherische Absicht voll verwirklicht hat. Die Höhe der Strafdrohung des § 234 läßt, wenn man sie mit der des § 221 Abs. 1 vergleicht, erkennen, daß der Unrechtswert der Absichtsverwirklichung bei der Aufstellung der Strafdrohung schon mitberücksichtigt worden ist. Die Aussetzung ist also, um mit P. Merkel[102]) zu sprechen, die erst hinter der formellen Vollendung der Straftat liegende materielle Vollendung; sie ist eine vorbestrafte Nachtat, wie Frank zutreffend statt strafloser Nachtat sagt[103]). — Man mag vielleicht einwenden, daß der Schaden, den § 221 Abs. 1 anrichtet, doch mit dem durch § 234 angerichteten Schaden nicht identisch sei; denn es sei etwas anderes, ob das Deliktsobjekt schon der Gefahr für Leib und Leben tatsächlich ausgesetzt sei, oder ob die Aussetzung noch bevorstehe und nur drohe. — Ein gradueller Unterschied besteht hier zweifellos, wir dürfen aber seinetwegen nicht übersehen, daß nur durch sinngemäße Auslegung ein richtiges Ergebnis gezeitigt werden kann, und daß letzten Endes der Wille des Gesetzgebers den Ausschlag geben muß. Der Gesetzgeber hat aber, so glaubten wir aus der Höhe der Strafdrohung entnehmen zu dürfen, die Verwirklichung der Aussetzungsabsicht nicht noch besonders strafen wollen.

Wir können also sagen, daß der Menschenraub und die nachfolgende einfache Aussetzung eine Verbrechenseinheit bilden und daß nur scheinbar eine Mehrheit selbständiger strafbarer Handlungen vorliegt. Es handelt sich also um einen Fall der scheinbaren Realkonkurrenz[104]).

§ 234 und § 221 Abs. 3.

Das Verhältnis der beiden Deliktstatbestände ändert sich, sobald die Aussetzung den Tod oder eine schwere Körperverletzung der hilflosen Person zur Folge gehabt hat. Denn in diesem Falle hat der Täter durch den weiteren Eingriff in das Rechtsgut des Lebens das erste Delikt nicht lediglich fortgesetzt, sondern in ein neues, strafrechtlich geschütztes Rechtsgut der hilflosen Person eingegriffen[105]). Der nunmehr angerichtete Schaden fällt mit dem durch die Vortat angerichteten Schaden nicht zusammen[106]). Denn die Rechtsgüter des § 221 Abs. 3 sind Leib und Leben, während die des § 234 die persönliche Freiheit und mittelbar Leib und Leben sind. Der Unrechtswert der Absichtsverwirklichung wird von dem Unrechtswert der Absichtshandlung nicht mitumfaßt. Die Nachhandlung trägt Momente an sich, die sie aus der Sphäre bloßen Nachhandelns heraustreten lassen[107]). — Infolgedessen ist auch für eine Verbrechens-

---

102) Vergl. Darst. A 5 S. 402.
103) Frank Komm. § 74, V 3.
104) Ich stimme hier v. Hippel (S. 523 Note 2) durchaus zu und bediene mich seiner Ausdrucksweise.
105) RGSt. Bd. 60 S .371.
106) RGSt. Bd. 64 S. 281.
107) Beling, Lehre v. Verbrechen S. 318/19.

einheit kein Raum mehr. Die Handlungen stehen also selbständig nebeneinander und sind selbständig strafbar. Es ergibt sich ganz von selbst, daß Realkonkurrenz zwischen beiden Handlungen besteht und die Vorschriften des § 74 Platz greifen, wenn die Handlungen gemeinsam zur Aburteilung gelangen.

4. Das Verhältnis zu den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten.

Äußerst bestritten ist, ob die Aussetzung mit den vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten in Idealkonkurrenz stehen kann. Die Kernfrage ist hier, ob der Gefährdungsvorsatz der Aussetzung mit dem Verletzungsvorsatz der Tötung bzw. Körperverletzung in Beziehung auf dasselbe Objekt vereinbar ist.

a) Aussetzung und Körperverletzung:

Die Frage, ob die Aussetzung mit den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten rechtlich zusammentreffen kann, wird von fast allen Dogmatikern uneingeschränkt bejaht, sofern die Aussetzung eine Lebensgefährdung enthält (so v. Bar S. 542/43; Honig S. 70 ff.; Mezger S. 475; Olshausen § 221, 13 af; Wachenfeld S. 332; Allfeld § 73, V; Lpz. Komm. § 221, V.)[108]). Die Begründung lautet dahin, der Aussetzungsvorsatz werde, obwohl er nur ein Gefährdungsvorsatz sei, von dem Körperverletzungsvorsatz (Verletzungsvorsatz) nicht konsumiert, da er weitergehend sei als jener.

Dem ist zuzustimmen. Denn der Verletzungsvorsatz übt seine konsumierende Kraft gegenüber dem Gefährdungsvorsatz nur aus, wenn er ihm gleichgerichtet ist oder weitergehend ist als er. Wenn aber das Gefährdungsverbot außer dem vom Verletzungsverbot gleichzeitig erfaßten Objekt noch andere Objekte oder Interessen schützt[109]), dann behält der Gefährdungsvorsatz seine Selbständigkeit neben dem Verletzungsvorsatz und konkurriert ideell mit ihm. — Der Aussetzungsvorsatz ist aber weitergehend als der Körperverletzungsvorsatz, denn das Aussetzungsverbot dient außer dem Schutze des Körpers immer noch dem Schutze des Lebens.

b) Aussetzung und Tötung:

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob Aussetzungs- und Tötungsvorsatz miteinander in Einklang zu bringen sind, stehen sich hauptsächlich drei Theorien gegenüber[110]):

1. Die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz wird uneingeschränkt, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob einer der Vorsätze ein eventueller ist, angenommen von Frank, § 221, IV; v. Hippel, Bd. II S. 327/8; M. E. Mayer S. 504 und Köhler, Ideal- und Gesetzeskonkurrenz S. 79, II.

108) A. A. Binding, Normen II, 2 S. 1012.
109) v. Bar S. 542/43.
110) Eine Übersicht über das Schrifttum zu dieser Frage ist in der Anmerkung zu Entsch. Bd. 68 S. 407 gegeben.

2. Für den Fall, daß einer der Vorsätze ein eventueller ist, bejahen die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz: v. Liszt-Schmidt, § 39, II, § 90, 3; Wilhelmi, Wirkliche und scheinbare Konkurrenz, Olshausen § 221, 13 und RG. Bd. 25 S. 321.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Möglichkeit rechtlichen Zusammentreffens von Aussetzungsdelikt und Tötungsdelikten von Binding, Lehrbuch I S. 63; Normen Bd. II, 2 S. 1009, 1011, 1012; Hälschner Bd. II S. 81; Gerland S. 489; v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. III S. 542/43; Allfeld S. 175, 350, 353; Honig, Straflose Vor- und Nachtat S. 70 ff. und RG. Bd. 68 S. 407.

Zu 1): v. Hippel und Frank führen zur Begründung ihrer Ansicht an, daß die Gefährdung auf dem Wege zur Verletzung eine zeitlich vorausgehende Stufe sei und infolgedessen der Vorsatz der Verletzung, wenn er vorliege, den Gefährdungsvorsatz nicht aus-, sondern einschließe. Die Gefährdung sei das vorsätzlich angewandte Mittel zum Zwecke der gewollten Verletzung.

Zu 2): Die Vertreter der zweiten Theorie sind der Meinung, aus den Gesetzen der Logik ergebe sich, daß der direkt auf Tötung einer Person gerichtete Vorsatz mit dem direkt auf Aussetzung gerichteten Vorsatz sich nicht verbinden lasse[111]); es sei nicht denkbar, daß derjenige, der einen anderen töten wolle, ihn gleichzeitig nur gefährden wolle. Wohl lasse sich aber die Möglichkeit einer Verbindung von direktem Verletzungs- und eventuellem Gefährdungs- oder eventuellem Verletzungs- und direktem Gefährdungsvorsatz vorstellen. Denn der Täter könne in erster Linie eine Gefährdung voraussehen, aber auch mit einer eventuell eintretenden Verletzung einverstanden sein. Er könne aber auch in erster Linie durch Aussetzung die Tötung bewirken wollen und dabei denken, wenn der Tod nicht eintrete, so sei er der Person doch wenigstens ledig.

Zu 3): Zur Begründung der dritten Theorie führen Binding (Normen Bd. II S. 878), Gerland und Hälschner an, daß der Tötungsvorsatz den Aussetzungsvorsatz ausschließe, da beide rein begriffsmäßig unverträglich miteinander seien. Das gelte auch dann, wenn der Täter sich mit dem Eintritt des Todes nur eventuell einverstanden erklärt habe; denn bei Eintritt des Todes liege ja doch wahrhaftig nur Mord oder Totschlag vor. Allfeld, Honig und v. Bar leugnen dagegen die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz, weil der Tötungsvorsatz den Aussetzungsvorsatz einschließe. Die Gefährdung werde von der Verletzung konsumiert.

Das Reichsgericht[112]) erklärt, dafür, daß auch der bedingte Verletzungsvorsatz den bestimmten Gefährdungsvorsatz einschließe, spreche ganz besonders noch folgende praktische Erwägung: Verneine man bei bestimmtem Tötungsvorsatz das Zusammentreffen mit § 221, so erfolge die Bestrafung nach § 217, und die Zubilligung mildernder Umstände sei möglich. Lasse man aber die Möglichkeit des

111) RG. Bd. 25 S. 321.
112) RG. Bd. 68 S. 407.

Zusammentreffens von bedingtem Tötungsvorsatz mit Aussetzungsvorsatz zu, so müsse die Bestrafung nach § 221 Abs. 3 als dem schwereren Gesetz erfolgen. Der bestimmte Tötungsvorsatz ziehe also leichtere Bestrafung nach sich als der bedingte. Diesem widersinnigen Ergebnis könne man durch die Gleichsetzung des bestimmten und des bedingten Vorsatzes aus dem Wege gehen.

Kritik:

Zu 1): Die Tatsache, daß der Tötungsvorsatz den Aussetzungsvorsatz nicht aus-, sondern einschließt, ist noch kein Beweis dafür, daß er mit ihm auch ideell konkurriert. Diese Erscheinung kann ebenso gut die Annahme rechtfertigen, daß der Aussetzungsvorsatz von dem Tötungsvorsatz konsumiert werde.

Zu 2): Die Gründe, die das Reichsgericht in seiner Entscheidung im 68. Bande für die Unvereinbarkeit auch des bestimmten Aussetzungs- und des bedingten Tötungsvorsatzes anführt, sind m. E. durchaus zutreffend. Denn die Aufstellung der Lehre vom dolus eventualis ist ja nur aus der Erkenntnis erfolgt, daß es Fälle gibt, in denen das psychische Verhalten des Täters nicht unter die Begriffsbestimmung des bestimmten Vorsatzes zu bringen, aber doch so beschaffen ist, daß es im allgemeinen ebenso schwer zu beurteilen ist wie das Verhalten beim bestimmten Vorsatz. Dem bedingt gewollten Verletzungsverbrechen kommt also gegenüber dem Gefährdungsverbrechen dieselbe konsumierende Kraft zu wie dem bestimmt gewollten; denn nicht der so oder anders beschaffene Vorsatz, sondern der eingetretene Erfolg entscheidet.

Zu 3): Gegen die von verschiedenen Vertretern der dritten Theorie aufgestellte Behauptung, daß die beiden Vorsätze sich begrifflich ausschlössen, wendet Allfeld mit Recht ein, daß das ein Trugschluß sei. Denn wer n u r gefährden wolle, handele ohne Verletzungsvorsatz; selbstverständlich könne man aber durch Gefährdung verletzen wollen.

Es ist als Ergebnis also festzuhalten, daß der Aussetzungsvorsatz eines Täters, der durch Aussetzung töten will, von dem Tötungsvorsatz konsumiert wird. Das gilt auch dann, wenn der Täter sich mit dem Eintritt des Todes nur bedingt einverstanden erklärt hat.

Tritt der Täter bei einer durch Aussetzung zu bewirkenden Tötung vom Tötungsversuch zurück, so bleibt er wegen Aussetzung strafbar. Denn der Aussetzungsvorsatz behält seine Wirkung, wenn es nicht zur Tötung der hilflosen Person kommt, da die konsumierende Kraft lediglich dem vollendeten, nicht aber auch dem versuchten Delikt innewohnt[113]).

---

113) So die herrschende Lehre; vgl. Finger, Lehrb. Bd. I S. 323 N. 416; Frank § 216, IV; v. Liszt-Schmidt § 46 N. 9; v. Hippel Bd. II S. 412; Olshausen § 46 N. 3; RG. Bd. 23 S. 225; Mezger S. 407, IV; Allfeld § 36 S. 203, 3 Note 57; a. M. Berner, Lehrb. S. 157.

Ausblick.

Die Aussetzung wird auch einen Tatbestand des künftigen Strafgesetzbuches bilden[114]). Sie wäre zwar an sich entbehrlich, da die Aufstellung eines allgemeinen Lebensgefährdungstatbestandes beabsichtigt ist und sie ja nur ein durch die Art der Ausführung gekennzeichneter besonderer Fall der Lebensgefährdung ist. „Doch spricht für ihre Beibehaltung die geschichtliche Überlieferung und die scharfe Ausprägung eines im Volksbewußtsein lebendigen Typus“[115]). Wie im gegenwärtigen Strafgesetzbuch wird der Aussetzungstatbestand auch im künftigen Strafgesetzbuch im Anschluß an die Bestimmungen über die Tötung aufgeführt werden. Die Streitfrage, ob unter das Verlassen des § 221 auch das bloße Belassen in hilfloser Lage zu rechnen ist, wird dadurch entschieden werden, daß dem Aussetzenden im engeren Sinne derjenige ausdrücklich gleichgestellt wird, der einen anderen, für den er zu sorgen hat, in hilfloser Lage läßt und dadurch sein Leben gefährdet[116]).

3. Buch.

DIE BEKÄMPFUNG DES VERBRECHENS DER KINDESAUSSETZUNG.

I. Die heutige Zeit und das Problem der Kindesaussetzung.

Die Frage, wie dem Verbrechen der Aussetzung am wirksamsten zu begegnen sei, ist für die Gegenwart von untergeordneter Bedeutung. Die Statistik zeigt, daß die Zahl der in den letzten zwei Jahrzehnten begangenen Aussetzungsdelikte sehr niedrig ist[1]). Für die

---

114) Graf v. Gleispach in Ber. über die Arbeit d. Amtl. Strafrechtskommission, 2. Aufl. S. 387.

115) Graf v. Gleispach l. c.

116) Graf v. Gleispach l. c.

1) Die Zahl der von den deutschen Gerichten wegen Aussetzung erkannten rechtskräftigen Verurteilungen betrug im Jahre:

(Stat. d. D. Reiches)

1906:	insgesamt	17	Bd. 185 S. 248
1907:	„	18	Bd. 193 S. 258
1908:	„	29	Bd. 228 S. 260
1909:	„	20	Bd. 237 S. 260
1910:	„	22	Bd. 247 S. 272
1911:	„	20	Bd. 257 S. 282
1912:	„	21	Bd. 267 S. 294
1913:	„	24	Bd. 272 S. 298
1914:	„	25	Bd. 284 S. 460 (13 f.)
1915:	„	22	Bd. 297 S. 168 u. S. 6.
1916:	„	20	Bd. 302 S. 6 u. 34
1917:	„	22	Bd. 304 S. 6 u. 34

heutige Zeit wird daher als Abwehrmaßnahme gegen das Aussetzungsverbrechen das Bestehen von Strafandrohungen genügen, vor allem wenn, wie im Entwurf des Strafgesetzbuches vorgesehen ist[2]), auch die Schmähung der Mutterschaft und das böswillige Verlassen Schwangerer unter Strafe gestellt werden. Denn der hauptsächliche Beweggrund für die Aussetzung eines Kindes dürften auch in heutiger Zeit noch die Furcht vor Schande wegen unehelicher Geburt und die Sorge um die Ernährung des unehelichen Kindes sein. Aus der Statistik ist zu erkennen, daß der größte Prozentsatz der wegen Aussetzung ergangenen Verurteilungen auf ledige bzw. verwitwete oder geschiedene Frauen entfällt[3]).

II. Der Kampf gegen die Aussetzung in den vergangenen Jahrhunderten.

Die Frage der Bekämpfung des Aussetzungsverbrechens hat nicht immer eine so untergeordnete Rolle gespielt wie heute. In den vergangenen Jahrhunderten war sie für Städte und Länder von brennendem Interesse, da das Unwesen der Kindesaussetzung oft ein bedrohliches Ausmaß annahm, und namentlich in Kriegszeiten geradezu zu einer Landplage wurde. Nach einer Statistik bei Hügel[4]) soll die Zahl der in Paris im Jahre 1815 getätigten Findlingsaufnahmen 111 177 betragen und sich von da an jährlich noch gesteigert haben, bis sie im Jahre 1833 mit 164 319 ihren Höhepunkt erreichte.

1918:	insgesamt	27	Bd. 342 S. 20
1919:	„	23	Bd. 301 S. 20
1920:	„	30	Bd. 346 S. 20
1921:	„	38	Bd. 311 S. 10
1922:	„	37	Bd. 354 S. 22
1923:	„	48	Bd. 320 S. 10
1924:	„	46	Bd. 325 S. 66
1925:	„	47	Bd. 328 S. 26
1926:	„	22	Bd. 347 S. 92
1927:	„	24	Bd. 370 S. 132
1928:	„	9	Bd. 384 S. 144
1929:	„	12	Bd. 398 S. 36
1930:	„	10	Bd. 429 S. 114 u. S. 86
1931:	„	13	Bd. 433 S. 148 u. S. 116
1932:	„	5	Bd. 448 S. 76
1933:	„	9	Bd. 478 S. 166.

Das Aussetzungsdelikt hat i. d. Statistik die Kennziffer 56.

2) Dr. Lorenz, Angriffe auf Ehe und Familie, in: Das kommende Strafrecht, Bes. Teil 2. Aufl. Kap. 7.

3) i. J. 1933 waren v. d. verurt. 9 Tätern 7 weiblich. G.
i. J. 1932 waren v. d. verurt. 5 Tätern 4 weiblich. G.
i. J. 1929 waren v. d. verurt. 12 Tätern 10 weiblich. G.
i. J. 1921 waren v. d. verurt. 38 Tätern 37 weiblich. G.
Entnommen a. d. Stat. d. D. Reiches a.a.O.

4) Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, S. 439.

Die Mittel[5]), deren man sich im Kampfe gegen die Aussetzung bediente, waren zahlreiche, und sowohl präventive wie repressive. Die vorbeugenden Maßnahmen suchten naturgemäß das Übel an der Wurzel zu fassen und möglichst die Gründe aus dem Wege zu räumen, die zur Aussetzung eines Kindes Anlaß geben konnten. Zu solchen vorbeugenden Maßnahmen gehörten z. B. die allgemeine Hebung der sozialen Lage und der Ausbau der sozialen Fürsorge, die Betreuung der Ledigenmütter, die Erforschung der Vaterschaft usw. Einen wichtigen Anteil bestritten selbstverständlich auch die speziellen Strafdrohungen und Polizeiverordnungen, wie z. B. die Aufenthaltsverbote für fremde Bettler und Landstreicher[6]), die Vorschriften für die Hebammen bezüglich des Meldewesens[7]) und dergleichen. Mustergültig und von glänzendem Erfolg war das ausgedehnte Strafensystem des Preußischen Allgemeinen Landrechts, das nicht nur die Aussetzung, sondern auch die Verheimlichung der Schwangerschaft unter Strafe stellte und zahlreiche Verhaltungsmaßregeln sowohl für die Schwangere wie für ihre Angehörigen, den Erzeuger des Kindes, die Hebammen und die Ortsobrigkeit gab[8]) und

---

5) Siehe zu den Methoden der Bekämpfung des Aussetzungsverbrechens: Hügel, Findelhäuser und das Findelwesen Europas; Dr. L. Ruland, Das Findelwesen und seine geschichtl. Entwicklung und sittliche Bewertung; v. Groote, Das Waisenhaus zu Köln a. Rh.; Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Abendland; Mummenhoff, Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg.

6) Siehe Ratsedikte von Köln, Bd. 17 S. 154.

7) Ratsprotokolle von Köln Bd. 97 Bl. 33, 37.

8) ALR. Teil II, Titel 20: §§ 891—932; einige der kennzeichnendsten Vorschriften sind:

§ 894: „Wo keine öffentlichen Gebärhäuser sind, muß die an jedem Orte zur Hilfe für unehelich Geschwängerte bestellte Hebamme alle der Entbindung nahen Personen, die sich bei ihr melden, aufnehmen und verpflegen.

§ 902: „Mütter, Pflegerinnen und andere, die in Ermangelung der Mutter an ihre Stelle treten, müssen ihre Töchter oder Pflegebefohlenen nach dem 14. Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmaßregeln dabei, sowie bei der Niederkunft, ferner von der Wichtigkeit der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterweisen".

§ 908: „Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen oder sie hart behandeln, sollen nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden."

§ 910: „Geschieht die Entbindung im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden".

§ 915: „Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten oder sonst die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften (§§ 901—913) gehörig nachkomme".

§ 917: „Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Absicht nehmen".

§ 920: „Alle vorstehend genannten Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen und nach erfolgtem Eingeständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten."

dadurch zu erreichen suchte, daß die Schwangere ihr uneheliches Kind austrug und aufzog. — Zu den Repressivmaßnahmen gehörte in erster Linie die Verhängung von Strafen.

Eine entscheidende und heiß umstrittene Rolle spielte in diesem Kampf gegen die Aussetzung und gleichzeitig in der Fürsorge für die ausgesetzten und aufgefundenen Kinder die Einrichtung der Findelhäuser, deren erstes wahrscheinlich im Jahre 787 von Datheus in Mailand gestiftet wurde [9]). Die Findelhäuser sollten einerseits die Begehung des Verbrechens des Kindesmordes verhüten und zugleich dem Verbrechen der Aussetzung die Spitze abbrechen, indem sie eine Gelegenheit zu „ungefährlicher" Kindesaussetzung boten. — Zahlreiche Findelhäuser hatten eine sogen. Drehlade. Das war ein in die Mauer eingebauter drehbarer hohler Zylinder, in den die Kinder gelegt wurden, und der dann auf ein Glockenzeichen von Wärtern des Findelhauses nach innen gedreht und geleert wurde. — Anderseits glaubte man durch die Versorgung der Findelkinder in großen Anstalten das Problem der Findelfürsorge am besten und einfachsten zu lösen.

Die Zweckmäßigkeit der Findelhäuser wurde zu allen Zeiten stark angefochten [10]). Die Gegner dieser Einrichtung behaupteten, „die Findelhäuser machten Findelkinder"; denn sie böten geradezu einen Anreiz für Eltern, sich ihrer Kinder zu entledigen, vor allem dann, wenn es ihnen so bequem gemacht würde, daß sie die Kinder unerkannt in eine Drehlade legen könnten. Auch habe sich erwiesen, daß die Zahl der Kindermorde durch die Schaffung der Findelhäuser nicht abgenommen habe. Im Gegenteil sei bei einer größeren Schwierigkeit der Unterbringung der Findelkinder sogar eine Verminderung der Kindermorde bemerkt worden [11]). Man schlug vor, die kostspieligen Findelhäuser zu schließen und die Findelkinder nur noch, wie es allezeit neben der Versorgung in Findelhäusern gebräuchlich gewesen war, in Kostfamilien unterzubringen [12]). Für die Findelkinder selbst befürchtete man, daß sie, falls sie nicht schon der angeblich in den Findelhäusern besonders hohen Kindersterblichkeit erlagen, durch die Anstaltserziehung zeitlebens wegen ihrer Abkunft gekennzeichnet und zu heimatlosen und der Gründung einer Familie abgeneigten Menschen geformt würden. Letzteres suchte man durch eine Statistik zu beweisen, aus der sich ergab, daß die Eltern, die ihre

9) Platz S. 43 Note 1.
10) Siehe Ruhland, Das Findelwesen und Hügel a.a.O. S. 535 ff.
11) Hügel S. 538.
12) Die Versorgung der Findelkinder in Findelhäusern nannte man das „katholische Versorgungssystem", weil die Findelhäuser im allgemeinen eine Einrichtung der katholischen Länder (Frankreich, Italien, Österreich etc.) waren, die Unterbringung der Findelkinder bei den eigenen Müttern und Verwandten oder in Kostfamilien das „protestantische Versorgungssystem", weil diese Art der Fürsorge hauptsächlich in protestantischen Ländern (Deutschland, Norwegen, Schweiz etc.) gebräuchlich war. Hügel S. 535.

Kinder aussetzten, meist selbst im Findelhaus groß geworden waren [13]).

Gegen solche Vorwürfe und Bedenken betonten die Verfechter des Findelhauses, daß der Anreiz, ein Kind „ins Findelhaus" auszusetzen, auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden könne, wenn man nur ein richtiges System hinsichtlich der Aufnahme der Aussetzlinge walten lasse und letztere unter Zusicherung der Geheimhaltung von einer persönlichen Abgabe des Kindes an den Leiter des Findelhauses und der Leistung eines Kostenbeitrages abhängig mache. Auch würde die Zahl der Findelhäuser wegen der großen Unterhaltungskosten ganz von selbst auf ein bescheidenes Maß beschränkt bleiben und infolgedessen für den überwiegenden Teil der Bevölkerung gar keine Gelegenheit bestehen, sich eines Kindes durch Abgabe ins Findelhaus zu entledigen. Anderseits würde aber die Aussicht, das zur Schande gereichende Kind ins Findelhaus geben zu können, manche verzweifelte oder auch frivole Mutter davor bewahren, ihre Frucht abzutreiben oder das Kind aus dem Leben zu schaffen. Um dieses Vorteils willen könne man die mit dem Findelhaus verbundenen Nachteile wohl in Kauf nehmen. Vor allem aber scheitere, wenn die Zahl der Findelkinder groß sei, die Unterbringung in Kostfamilien an dem Mangel geeigneter Familien. Denn diejenigen Menschen, die sich zur Aufziehung eines Findelkindes bereit erklärten, dächten oft nur daran, sich durch die Unterstützungsgelder oder auch durch die Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes einen Vorteil zu verschaffen. Ein trauriges Beispiel böten die berüchtigten „Engelmacherinnen" — das waren Frauen, denen die Findelkinder bald nach der Übergabe „zu sterben" pflegten und die dann den einmal erhaltenen finanziellen Beitrag als reinen Gewinn verbuchten. —

Praktisch war es für eine Stadt oft gar nicht möglich, für die vielen ausgesetzten und verlassenen Kinder zunächst anders als durch Aufnahme in eine Anstalt zu sorgen. Vielfach wurden die Kinder dann, nachdem sie eingekleidet und eine Zeit lang gepflegt worden waren, in Kostfamilien abgegeben, die unter der Aufsicht des Findelhauses standen. Vor allem war das bei den Kindern im Säuglingsalter der Fall, da nur die wenigsten Findelhäuser Ammen im Hause hielten.

III. Das Findelhaus und das Findelwesen der Stadt Köln.

Wie ein solches Findelhaus zur Entstehung gelangte, wie sich das Leben der Kinder darin gestaltete, und wie sehr seine Unterhaltung der Stadtverwaltung zu schaffen machte, will ich nun im Folgenden auf Grund der Akten des Findelhauses der Stadt Köln darzustellen versuchen.

13) Siehe Hügel S. 545/46.

1. Entstehung und Lage des Hauses.

Für das frühe Mittelalter haben wir keine Nachrichten über das Findelwesen zu Köln. In jener Zeit werden wohl die Kirche durch ihre Klöster, Spitäler und Bruderschaften, mitleidige Bürger und Patrone sowie die Zünfte und Gilden sich die Fürsorge der armen Waisen und Findlinge haben angelegen sein lassen [14]).

Die erste sichere Nachricht von dem Bestehen eines Findelhauses stammt aus dem Jahre 1341. Sie wird uns durch das Schreinsbuch von Niederich (257) vermittelt, in dem es unter den Beurkundungen des Jahres 1341 von einem Hause in der Hofergasse heißt: „ ... tribus mansionibus sub uno tecto retro curias in oppositum domus quae dicitur v ü n d e l i n g e h u y s“ [15]). Näheres wissen wir über dieses Findelhaus und seine Verwaltung nicht. Die nächsten spärlichen Nachrichten datieren erst aus dem 15. Jahrhundert. Vermutlich ist es auch in der ersten Zeit seines Bestehens durch Stiftungen mildtätiger Bürger und Zuwendungen von seiten des Magistrats erhalten worden; wahrscheinlich haben aber auch die Findlinge durch Betteln auf den Straßen und an den Kirchentüren selbst mit für ihren Unterhalt gesorgt. Denn das Südportal des Domes wird schon im Jahre 1488 bei Beschreibung des feierlichen Einritts des Erzbischofs Hermann IV. in die Stadt Köln als die „Dhoim duyr“ bezeichnet, „da die fundelung ligent“ [16]). Und in dem Testament des Dr. Peter Rynk aus dem Jahre 1500 heißt es, daß von seiner Stiftung für das Hospital „Zur weiten Tür“ jährlich 20 Gulden verwendet werden sollen, damit „die fundelingen im doeme plegen zo sitzen as verworpen und ungeachte kynder gespyst und gedoenckt mogen werden“ [17]).

Im Jahre 1450 wurde das Findelheim nach dem alten Graben (Eintrachtstraße) verlegt [18]). Den Haushalt und die Betreuung der Kinder besorgte eine vom Rat angestellte Findelmutter. Die finanzielle Verwaltung des Findelhauses und die Aufsicht über die Findelmutter führten zwei Ratsmitglieder, die für die Angelegenheiten des Findelhauses besonders deputiert waren und denen für ihre Arbeit jährlich 2 viertel Liter Ratswein zustanden [19]). Im Jahre 1477 wurden Klagen darüber laut, daß die Findelmutter schlecht für die ihr

---

14) Dicks S. 4; Woikowsky S. 36 ff.; v. Groote S. 1 ff.

15) Vgl. Keussen, Top. I, 88b g.

16) Lacomblet, Archiv II S. 188.

17) Dicks S. 5 Note 32 und v. Groote S. 2/3. — Das Original dieses Testaments blieb mir leider unzugänglich.

18) Keussen Top. I S. 135 Anm. 8; II Sp. 275, b. p.

19) Ratsmemorial. II fol. 134, fol. 158 (Auch Stein S. 470 Nr. 304). Wie der Magistrat die Mittel für die Unterhaltung des Findelhauses in Zeiten großer Not beschaffte, zeigt ein Erlaß aus dem Jahre 1450, in dem den Kohlenmüddern aufgegeben wird, in Anbetracht der Not der auf dem alten Graben gehaltenen Findlinge allwöchentlich nach der Abrechnung von ihrem Geld 1 Mark an die Findlingspfleger abzuliefern (Ratsmemorialien II f. 47; auch Stein II S. 364 Nr. 218; Woikowsky S. 60/61. — Ähnliche Zuschüsse siehe Schickungsprot. I fol. 38.

anvertrauten Kinder sorge und diese Not litten. Die Findlingsmeister wurden daher beauftragt, die Sache zu untersuchen, die Findelmutter nötigenfalls abzusetzen und eine fürsorglichere Person zu bestellen[20]). Im Jahre 1487[21]) wurden außer den zwei Ratsmitgliedern auch noch die Bürger-, Rent- und Steinmeister nebst dem Doctor der Stadt und dem Kanzler ständig mit der Fürsorge und Oberaufsicht für das Findelhaus betraut[22]). Diese Ratsdeputierten erhielten in späterer Zeit den Titel Provisoren der armen Findlinge[23]).

Die erste Ordnung für das Findelhaus erließ der Rat im Jahre 1520 („Rolle adir ordinonge der fundelingen anno XVc und zwentzig Nativitate Johannis Baptiste, durch vnse heren vam Raide verdragenn"[24]). Hierin werden die Provisoren angewiesen, über die Einkünfte und Ausgaben des Findelhauses Buch zu führen, die Rentbriefe der Kinder in eine verschlossene Kiste zu legen und diese einem von ihnen, dem Schreinsmeister, in Verwahr zu geben, und dergl. mehr. Zweimal im Jahre sollen die Provisoren Abrechnung halten und dürfen dabei eine Flasche Wein auf des Rates Kosten trinken. Zu diesen Zusammenkünften sollen sie das, was sie in der Zwischenzeit an Geld und Almosen für die Findlinge bekommen haben, mitbringen und alles genau anschreiben. Damit sie die Aufsicht über das Findelhaus auch wirklich durchführen können, soll jeder von ihnen einen Schlüssel zum Findelhaus haben und ab und zu hingehen und nachsehen, ob die Kinder gut versorgt werden und das Personal seine Pflicht tut. Bezüglich der Aufnahme eines Kindes ins Findelhaus ist vorgeschrieben, daß, sobald ein Kind gefunden wird, dem Schreinsmeister der Provisoren die Auffindung und der Name des Kindes gemeldet werden, damit er es registrieren kann. Das Kind soll gut aufgenommen und verpflegt werden, wie es Brauch des Hauses ist. Die Kinder von Landstreichern, Bettlern etc. dürfen nicht ins Haus aufgenommen werden, ebenfalls nicht die Kinder solcher Leute, die selbst für ihre Ernährung sorgen können. Wenn eines Tages die Eltern eines Kindes ermittelt werden, so soll man ihnen das Kind zurückgeben und sie zur Erstattung der Ernährungs- und Bekleidungskosten anhalten. Stirbt eines von den Kindern, so muß der Schreinmeister benachrichtigt werden, damit er weiß, wo die Kinder bleiben. Begehrt jemand, ein Findelkind zu adoptieren, so muß sich der Schreinmeister genau nach seinem Namen, Beruf und Ruf erkundigen, sich mit den Mitprovisoren besprechen und bei der Über-

---

20) Ratsmemorialien III fol. 76 (auch Stein S. 556 Nr. 399).

21) In einer Steuerliste desselben Jahres (fol. 2b) wird in der Häuserliste der Pfarre St. Christoph unter den Häusern des alten Grabens als Ziffer 167: „Der wondelynck huyss" aufgeführt.

22) Ratsprot. III S. 260. Woikowsky S. 60/61.

23) In den Akten der Armenverwaltung — A. V. K. III H. 57 — findet sich ein Verzeichnis der Verwalter des Waisenhauses, das bis auf das Jahr 1515 zurückgeht. Im Jahre 1515 waren Provisoren: Johann von Stichen, Henrich von Rindorp, Henrich von Bergen, Johann von Reidt, Hyronimus Verdrohen.

24) A. V. Waisenhaus Nr. 1, Urkundenbuch.

gabe des Kindes die Pflegeeltern zu getreuer Fürsorge und christlicher Erziehung des Kindes ermahnen und schriftlich verpflichten. Auch soll er ihnen einen Schein darüber ausstellen, daß und wie das Kind getauft und daß es gefirmt ist. Endlich sollen die Provisoren Sorge tragen, daß das Haus der Kinder in gutem Stande bleibt, und daß sie selbst mit Holz, Kohlen, Fleisch, Speck, Brot, Butter, Milch und allem, was sie brauchen, es seien ihrer viele oder wenige, versorgt sind.

Im Jahre 1525 zogen die Findelkinder nach dem Hunnenrücken um, wo die Provisoren im Jahre 1523 das Haus des Heinrich von Holzweiler gekauft hatten[25]). 1582 wurde noch der hinter dem Griechenkonvent liegende Hof und Weingarten hinzuerworben[26]). Ein wirklich brauchbares und gut erhaltenes Haus[27]) scheinen die Findlinge aber erst im Jahre 1599 bekommen zu haben, nachdem der Rat die in der Maximinenstraße gelegenen Häuser „Zur Lilie" und „Zum Stern" für 5000 Dahler von den Jesuiten erworben und als Findelhaus hatte einrichten lassen[28]). Das alte Haus auf dem Hunnenrücken wurde am Ende des Jahres von den Provisoren an den Junker Goddert von Hall zu Uphoven verkauft „mit der Condition, daß er in Religions- und politischen Sachen nichts Ungewöhnliches und Unziemliches unternehme und daß er alle bürgerlichen Lasten des Hauses trage"[29]). Gleichzeitig mit dem Erwerb des neuen Hauses wurden dem Findelhause aus dem städtischen Etat auf fernere zehn Jahre die nach dem Abzug der Gerichtskosten verbleibenden fiskalischen Strafgelder zugesprochen, damit es im Laufe der Zeit auch noch die neben der Burse gelegenen Häuser von den Jesuiten erwerben könne.

2. Das Leben im Findelhause.

Nachdem nun die Findlinge für längere Zeit[30]) eine Wohnung gefunden haben, wollen wir sehen, wie sich ihr Leben im Findelhause, das im Jahre 1602 durch Magistratsbeschluß[31]) auch zur Aufnahme von Waisen bestimmt wurde, abspielte, und wie seine Verwaltung gehandhabt wurde[32]).

---

25) Schreinsbuch von Niederich 245 fol. 91; Keussen, Top. II, 89a 1; v. Groote S. 8; Woikowsky, S. 61; Ennen, Geschichte III S. 815.

26) Schrb. v. Niederich, 263 ad portam fol. 199b, 200.

27) von dem Haus auf dem alten Graben meldet der Provisor Joh. Broich v. Bonn i. J. 1595 dem Rat, daß es so schadhaft und baufällig sei, daß die Kinder nicht im Trockenen leben könnten (Ratsprot. Bd. 45 Bl. 236).

28) Keussen Top. II, 95a 62, b. 63.

29) Schrb. v. Niederich 245 fol. 148; Ratsprot. Bd. 49 Bl. 70, Bl. 74, Bl. 176 und Keussen II, 89 a 1.

30) bis 1800 (v. Groote S. 16).

31) Ratsprot. Bd. 52 Bl. 163.

32) Reichen Aufschluß gibt uns neben den anderen Akten des Findelhauses, den Ratsprotokollen und Edikten vor allem eine angeblich a. d. J. 1682 stammende, aus alten Urkunden gesammelte und verbesserte Waisenhausordnung (A. V. I, 6 Nr. 2). — Eine von diesen zugrundegelegten Ordnungen muß zu Anfang d. 17. Jahrh. ergangen sein; denn im Dezember 1599

a) Die Organisation des Findelhauses.

An der Spitze der Findelhausverwaltung stand der Magistrat, der allerdings nur in besonders wichtigen Fällen tätig wurde und im allgemeinen die Aufgaben und Geschäfte durch die besonders deputierten Provisoren erledigen ließ. Die Provisoren kamen, damit sie bessere Kenntnis von allem, was im Findelhaus vorging, erhielten, viermal im Jahre im Findelhaus zusammen. Der Verwalter und die übrigen Offizianten brachten auf diesen Versammlungen alles vor, was sie inzwischen im Hause zu beanstanden gefunden und sich in ein besonderes Buch notiert hatten. Der Verwalter trug das, was über diese Punkte beschlossen worden war, in das liber actorum des Hauses ein.

Die oberste Leitung des Hauses lag bei dem meist außerhalb des Hauses wohnenden Verwalter oder Schaffner, der bei seinem Dienstantritt eine Kaution in Höhe der Jahreseinkünfte des Hauses leisten mußte[33]), damit die Provisoren, wenn er dem Hause auch nur den geringsten Schaden zufügte, „ohne Einholung eines rechtlichen Spruches nur auf ihre bloße Designation hin", sich daran schadlos halten konnten. Der Verwalter besorgte, wie sein Name sagt, vornehmlich die reinen Verwaltungsgeschäfte. Er forderte die Fahren, Renten und Gefälle des Findelhauses ein und mußte jederzeit auf des Hauses Förderung und Nutzen bedacht sein. Ihm lagen ferner die Oberaufsicht über das Hauspersonal, die Fühlungnahme mit den Provisoren, die Jahresabrechnung und die Aufnahme der Kinder ob. Bei der Zahlung der Ziehgelder an die Kostfamilien mußte er nachforschen, ob die Kinder auch gut gehalten wurden. Wenn er Mißstände entdeckte, sollte er den Kostfrauen Vorhaltungen machen und die Kinder wo anders hingeben. Ab und zu sollte er möglichst zur Mittagszeit ins Findelhaus gehen und nachsehen, ob alles in guter Ordnung war, ob die Kinder rein gehalten, ordentlich unterwiesen und genügend ernährt wurden. Wenn er irgendwo Mängel sah, sollte er sie den Provisoren anzeigen. Auch hatte er Sorge zu tragen, daß an Lebensmitteln alles nach Bedarf, zur rechten Zeit, nicht im Überfluß und möglichst aus erster Hand eingekauft werde. Er gab den Hauseltern nur soviel an Vorschuß, wie sie für die täglichen kleinen Ausgaben nötig hatten, jedoch nie mehr als 20 bis 30 Reichstaler, und ließ sich stets genaue Rechenschaft über die Ausgaben geben.

Den eigentlichen Haushalt führten der Hausvater und die Hausmutter, meist ein älteres Ehepaar. Diese Hauseltern sollten den Findelkindern möglichst die wirklichen Eltern ersetzen und sie zu

---

ist, „dieweil die Findlingskinder nunmehr transferiert und ihnen große Gnade mit verschiedenen Gaben geschehen ist, den Syndicis aufgegeben und befohlen worden, eine Ordnung zu verfassen, wie die Kinder zu unterhalten und aufzuziehen sind." Ratsprot. Bd. 49 Bl. 176.

33) A. V. K. III H. 59 enthält 2 Schreinsfüße vom 5. und 7. März 1681 als Kautionsscheine für Melchior Becker zur Sicherheit der ihm anvertrauten Verwaltung.

christlichen und brauchbaren Menschen erziehen. Ihre Aufgaben charakterisiert am besten der erste Punkt der gemeinsamen Ordnung für Hausvater und Mutter: „Es sollen dieselbe eines ehrlichen handels und wandels seyn, Gott förchten, und aufrichtige liebe zu den Kindern Tragen, mithin sich deren also angelegen sein lassen, als ob sie ihre leiblichen Kinder wären und mit allem fleiss daran seyn, daß sie in Gottes forcht, ehrbarkeit und frommigkeit erzogen und der leib mit nötiger speiss, tranck, Kleidung und reinlichkeit, von S.V.ungeziefer und sonstigen Versorget werden möge, insonderheit aber sollen selbe sich befleißen, daß sowohl im essen, Trinken und Kleidung als sonsten in der Küchen und in den schulen, in den werk und arbeitsstuben, gemeinen und besonderen schlaffzimmeren, mithin allenthalben im gantzen Haus alles rein, nett und sauber gehalten werde." — Vor allem mußten die Eltern auf sparsame Wirtschaftsführung bedacht sein. Wenn es an der Zeit war, Ochsen und Schweine einzukaufen, mußten sie sorgen, daß diese nicht zu teuer bezahlt wurden, daß gut geschlachtet, gesalzen und geräuchert wurde, daß Eingeweide, Fett und Abfall gut zugerichtet und ausgenutzt wurden. Ab und zu sollten sie in die Räucherkammer gehen und nachsehen, ob auch nichts von dem Fleisch verdarb. — Wollten die Hauseltern verreisen und über Nacht aus dem Hause bleiben, so hatten sie die Provisoren zu benachrichtigen und für Vertretung zu sorgen. Sie sollten ferner darauf achten, daß Fremden nicht gar zu freier Eintritt ins Haus gestattet und unnötiger Zulauf verhindert wurde.

Der Hausvater hatte den Hausschlüssel und alle übrigen Schlüssel in Verwahr. Er sollte das Handwerk, das er betrieb, nicht zu eigenem Nutzen, sondern zum Vorteil des Hauses ausüben. Die am Hause notwendigen Reparaturen sollte er möglichst selbst ausführen und zu dem Zwecke immer einen Vorrat an den dazu erforderlichen Materialien wie Holz, Stein, Kalk, Nägeln etc. haben. — Der Hausvater hatte das Schuhleder in Verwahr und teilte davon dem Schuhmacher je nach Bedarf aus. Beim Zuschneiden des Leders sollte er möglichst zugegen sein, damit sparsam damit umgegangen und nichts unterschlagen wurde.

Für die besondere Betreuung der Knaben war ein sogen. geistlicher Instruktor angestellt, für die der Mädchen eine geistliche Jungfer. Der Geistliche begleitete die Knaben in ihrem ganzen Tagewerk und hatte allezeit sein Augenmerk auf ihr Treiben. Er las die tägliche Messe, die montags für die verstorbenen und samstags für die lebenden Wohltäter gehalten wurde. Er unterwies die Buben im christlichen Glauben, im Lesen, Schreiben und Buchstabieren und führte sie zu Gottesfurcht, Andacht und guten Sitten an [34]). Er hatte das Recht, die Knaben bei Ungehorsam zu züchtigen. Die Strafen waren Rüge, Entziehung der Speisen bis auf Wasser und Brot,

34) Im Katechismus wurden die Kinder dagegen nicht von ihm, sondern auf Grund eines besonderen Abkommens anläßlich der Erwerbung des Hauses von den Jesuiten unterrichtet. (Rpr. Bd. 53 Bl. 86).

Schläge und, wenn alle Mittel versagten, Verweisung aus dem Hause auf Grund eines Machtspruches der Provisoren. Falls ein Bube krank wurde, sorgte der Geistliche, daß er gepflegt wurde oder ins Krankenhaus kam. Im Jahre 1647 wurden die den Hospitalien St. Ursula und St. Katharina zugeordneten Stadtmeister Frantz und Johann damit beauftragt, auf Kosten der Stadt sich der Pflege der zum Waisenhaus gehörigen Bresthaften zu unterziehen [35]).

Gleiches wie für den Instruktor galt für die geistliche Jungfer bezüglich der Betreuung der Mädchen. Sie unterrichtete die Mädchen im Lesen, Schreiben, Nähen, Spinnen, Stricken und Blöcklen. Bei der Arbeit sollten die Kinder beten und singen, „wie es alter Brauch war". Die Jungfer hatte auch das Züchtigungsrecht über die Mädchen. Die Strafen waren: Entziehung einer Mahlzeit oder Entziehung aller Speisen bis auf Wasser und Brot. Wenn die Mädchen trotzdem noch halsstarrig waren, mußte die Jungfer bei den Provisoren anfragen, was geschehen sollte.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde beschlossen [36]), den Posten der verstorbenen Hauseltern nicht wieder zu besetzen und anstelle des ebenfalls verstorbenen Geistlichen einen solchen Geistlichen einzustellen, der nicht nur die Buben unterrichten, sondern zugleich auch die Aufsicht über das Hauswesen führen konnte. Der auf diesen Beschluß hin angestellte Geistliche hielt dann, weil er seinen Kantorposten nicht gerne aufgeben wollte, zur Instruktion der Buben noch einen zweiten Geistlichen, dem er aus seiner Tasche einen Lohn von 20 Rtlr. bezahlte. Ferner beantragte er, daß dem Hilfsgeistlichen zur „besseren Subsistenz aus den im Waisenhaus fundierten Jahresmessen für jeden Tag eine Messe conferiert werde."

b) Die Tagesordnung der Kinder.

Die Kinder schliefen in großen Sälen im Buben- und Mädelhaus. Sie standen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr auf, verrichteten in der Schule ihr Morgengebet, hörten die Messe und nahmen dann das Frühstück ein, das aus einer zugeschlagenen Schnitte Brot bestand, die fastentags mit Butter und sonst mit Fett bestrichen war. Nach dem Frühstück begann der Schulunterricht. Einige von den Mädchen mußten allerdings der Hausmutter und den Küchenmägden bei der Hausarbeit helfen, beim Flicken, beim Bettenmachen, in der Küche und wo es sonst immer Arbeit gab. Wenigstens zweimal in der Woche ging die Hausmutter mit den Mädchen, die die Betten machten, auf die Schlafstuben, um nachzusehen, ob alles ordentlich gemacht wurde, und sorgte dafür, daß die Wäsche, die schadhaft war, sofort ausgebessert wurde. — Das Mittagsmahl wurde im Speisesaal eingenommen und bestand außer aus Bier, aus Gemüse oder Suppe; dreimal in der Woche gab es nach Möglichkeit Fleisch, das von dem Hausvater vor der Mahlzeit in der Küche in Portionen geteilt wurde,

35) Rpr. Bd. 94 Bl. 5.
36) Ordnung von 1682 Nr. 9.

sonst Brot. Während des Essens wurde aus einem frommen Buch vorgelesen und darauf geachtet, daß still gegessen und nichts verschleppt wurde. Der Speisezettel der Kinder erfuhr an Feiertagen und auch sonst durch mildtätige Stiftungen oder Zuweisungen durch den Magistrat manche Abwechslung. So wurde z. B. im Jahre 1701 einem Supplikanten vom Magistrat eine zuvor erkannte Strafe erlassen, ihm aber aufgegeben, statt dessen am folgenden Sonntag die Kinder mit einer Portion Fisch, Wein und Weißbrot zu traktieren [37]). — Nach der Mahlzeit hatten die Kinder bis ein Uhr frei und konnten in dieser Zeit spielen oder ihre Sachen in Ordnung bringen. Nachmittags war wieder Schule, bis es zum Rosenkranz läutete. Dann gingen die Kinder still in die Kapelle, wo sie beteten und sangen. In der Schule erhielten sie das Abendbrot, das aus zwei Schnitten Brot bestand. Nach dem Abendbrot konnten sie im Sommer noch etwas für sich arbeiten oder spielen, im Winter mußten sie ihr Abendgebet verrichten, „ihr Gewissen erforschen" und ins Bett gehen. Sonntags wurden die Kinder am Vor- und Nachmittag zur Messe, zum Hochamt und zur Predigt in die Kirche geführt, und nahmen außerdem an der öffentlichen Christenlehre teil, auf die sie samstags vom geistlichen Instruktor eingehend vorbereitet wurden. Sie mußten beim Kirchgang, wie immer bei gemeinsamen Ausgängen, still, paarweis und langsam gehen. Im Winter brauchten die Kinder nicht zur Predigt zu gehen. Es wurde ihnen dann zum Ersatz aus einem geistlichen Buch vorgelesen.

c) Sonstiges über die Lebensweise.

Die Kleidung der Kinder war einheitlich und schlicht und wurde möglichst unter Verwendung der gebrauchten Kleider im Hause zugeschnitten und dann von Schneidern in der Stadt genäht.

Die Kinder durften das Haus nur verlassen, wenn sie zu Besorgungen fortgeschickt wurden. Sobald sie von einem Ausgang heimgekehrt waren, mußten sie sich bei dem Geistlichen melden und ihm die Hand geben. Es wurde strenge Obacht darauf gegeben, daß sie mit den bereits aus dem Hause entlassenen Zöglingen nicht mehr in Berührung kamen.

Ferner wurde mit Nachdruck darauf gehalten, daß die Buben und Mädchen stets getrennt waren. Und es erging im Jahre 1613 eigens ein Erlaß des Rates dahin, den Augenschein im Findelhause einzunehmen und die Trennung der Räumlichkeiten für die Buben und Mädchen durchzuführen [38]). Auch später war die Trennung der Knaben und Mädchen und eine dementsprechende Herrichtung des Hauses noch manchesmal Gegenstand der Beschlußfassung des Rates [39]).

37) Ratsprot. Bd. 148 Bl. 65.

38) Rpr. Bd. 63 Bl. 27; Bd. 64 Bl. 61, 62.

39) Im Jahre 1618 trugen die Provisoren dem Rate vor: „Die Behausung sei so beschaffen, daß sie hochnötig so hergerichtet werden müsse, daß die Knaben von den Mädchen abgesondert und christlich und ehrlich ohne Sorge um den Verlauf erzogen werden könnten." (Rpr. Bd. 66 Bl. 47—48).

Die Mädchen wurden von der Hausmutter im Haushalt angelernt, damit sie sich nicht ungeschickt anstellten, wenn sie nach der Entlassung aus dem Hause in Dienste traten. Zwei von den größten Mädchen nahm die Hausmutter ständig zum Anlernen in die Küche. Wenn die Mädchen einen Monat lang Küchendienste getan hatten, gingen sie wieder in die Schule, und es kamen zwei andere Mädchen in die Küche. In dieser Weise wechselten sich die sechs ältesten Mädchen immer ab. Die Knaben wurden von dem Hausvater möglichst schon in mancherlei Handwerk unterwiesen und zur Hilfeleistung bei den Hausarbeiten, wie z. B. beim Bierbrauen, Kornwenden, Holztragen, Bierzapfen, Brotbacken usw. herangezogen [40]).

Die Kinder blieben möglichst nicht länger als bis zum 15. Lebensjahre im Hause, dann wurden sie bei ordentlichen Bürgern in Dienst gebracht [41]). Sie mußten, ehe sie den Dienst antraten, mit einem von dem Geistlichen unterschriebenen Zettel zu den Provisoren und dem Verwalter gehen, ihnen für die gute Sorge danken und geloben, ihrer zeitlebens im Gebet zu gedenken. Den Handwerksämtern und Gaffeln gab der Rat im Jahre 1641 auf, den Kindern, die zu Handwerkern tüchtig waren und Lust dazu hatten, bei der Qualifikation die Einschreibungs- und Amtsgerechtigkeit zu erlassen [42]). Ganz allgemein wurden im Jahre 1647 die Waisen- und Findelkinder, „die auf allgemeine Kosten erzogen, zu Handwerkern bestellt werden, zu allem Guten sich schicken und darüber ein gutes Zeugnis haben werden, bei Erlangung des Bürgerrechts von den bürgerlichen ordinari qualificationis iuribus freigesprochen“ [43]).

d) Aufnahme ins Findelhaus.

Wenn dem Findelhaus Nachricht zukam, daß ein ausgesetztes Kind gefunden worden war, so holten zwei der stärksten Mädchen das Kind ab und beförderten es entweder gleich zur Taufe, wenn sie befürchteten, daß es nicht am Leben bleiben würde, oder brachten es der in der Nachbarschaft wohnenden allgemeinen Pflegemutter. Diese wusch es und kleidete es und gab den Provisoren Nachricht von seiner Auffindung. Solche kleinen Findelkinder wurden den sogen. Zieh- oder Kostmüttern gegen ein Entgelt in Pflege gegeben und blieben solange bei ihnen, bis sie alt genug waren, um im Findelhaus leben zu können. Grundsätzlich wurden nur Kinder, die von ehrbaren kölnischen Bürgern [44]) hinterlassen worden waren und zu deren Unterhaltung kein Verwandter mehr herangezogen werden konnte, ins Haus aufgenommen.

---

40) Später wurden sie in der Industrieschule des Hauses auf einen künftigen Beruf vorbereitet. (v. Groote S. 28).

41) Rpr. Bd. 24 Bl. 184/85; v. Groote S. 9—10.

42) Rpr. Bd. 88 Bl. 307. Sie mußten allerdings in späteren Jahren noch manchesmal an die Einhaltung dieser Verfügung erinnert werden. Rpr. Bd. 95 Bl. 125, Bd. 104 Bl. 223; Ratsedikte Bd. 18 Bl. 178; A. V, K. 16, H. 350.

43) Rpr. Bd. 94 Bl. 344.

44) A. V. K. III H. 57 und H. 60.

Der Nachlaß der im Hause verstorbenen Findelkinder fiel laut Ratsbeschluß[45]) dem Findelhause zu, „da die Waisenkinder bei ihrer Aufnahme ins Waisenhaus meistens nichts und oft nur ein Weniges an alten Kleidern und Fahrnis einbringen, und der Rat für richtig gehalten hat, daß solches billig ratione alimentorum dem Waisenhaus verbleiben und den überlebenden Geschwistern nicht ausgehändigt werden soll". Diese Verordnung hing an der Tür des Waisenhauses zur Kenntnisnahme aus, und vom Jahre 1623 an wurden die Kinder nur mit der Bedingung ins Haus aufgenommen, daß ihr Nachlaß dem Waisenhaus verbleibe[46]).

Über die Zahl der ins Findelhaus aufgenommenen Kinder habe ich leider nur einige Übersichten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden können. Für die frühere Zeit finden sich in den Ratsprotokollen zwar immer wieder Berichte darüber, daß der Rat über ein Aufnahmeersuchen befunden habe[47]), doch glaube ich kaum, daß eine Zusammenstellung dieser Nachrichten ein vollkommenes Bild über die Zahl der getätigten Aufnahmen geben würde. Daß es nicht wenige Kinder gewesen sind, die im Findelhause Aufnahme gefunden haben, geht daraus hervor, daß die Provisoren schon im Jahre 1619 den Rat um die Genehmigung einer Erweiterung des Findelhauses ersuchten[48]).

Wenn nun auch die genaue Zahl der aufgenommenen Kinder nicht festgestellt werden kann, so läßt das vorhandene Urkundenmaterial doch soviel erkennen, daß in Kriegs- und Teuerungszeiten die Zahl der Kindesaussetzungen immer besonders groß war, das Findelhaus gar keinen Raum für sie alle hatte, und vor allem der vorhandene Fonds für die Ernährung der Kinder nicht ausreichte[49]). Ein großer Teil der Findelkinder wurde dann meist Bürgersleuten in Pflege gegeben. Häufig veranlaßte der Rat auch die Nachbarn, die um Aufnahme eines von seinen Eltern in der Wohnung zurückge-

45) Ratsprot. Bd. 69 Bl. 213.
46) Ratsprot. Bd. 69 Bl. 263.
47) Z. B. Ratsprot. Bd. 74 Bl. 25: „Auf die am letzten Ratstag durch den wohlachtbaren Junker Heinrich Hardenrath vorgetragene Bitte der Nachbarn des Schlachthauses, ein am Schlachthaus gefundenes kleines Kind ins Waisenhaus aufzunehmen, wird die Auf- und Annahme des Kindes bewilligt und dem obengenannten Junker Hardenrath aufgegeben, das zu urkunden".
Ratsprot. Bd. 91 Bl. 54: „Der Pastor zu St. Johannes dem Täufer und sämtliche Nachbarn in der Löwengasse haben supplicando angegeben, daß die Johanna Aldenrat, des verstorbenen Brotwägers Ewald hinterbliebene Tochter, vor 8 Wochen gestorben sei und 3 Kinder hinterlassen habe, deren Vater aber vor wenigen Tagen heimlich davongegangen sei. Da die Kinder ihnen fremd sind und der Hausherr vorhat, sie auszusetzen, bitten sie darum, daß ein ehrbarer Rat in Gnaden geruhen wolle, die verlassenen Kinder ins Waisenhaus aufzunehmen. Das wird zwar bewilligt, aber es wird dem Herrn Weinmeister Mülheim aufgegeben, im Ausschuß zu überlegen und dort vorzutragen, wie es in Zukunft mit den zur Bürgerschaft sich angebenden armen Leuten und deren Zulassung gehalten werden solle".
48) Ratsprot. Bd. 66 Bl. 446; Bd. 67 Bl. 32.
49) Ratsprot. Bd. 96 Bl. 224/25.

lassenen Kindes ersuchten, das Kind zu behalten und mit Hilfe einer finanziellen Unterstützung aufzuziehen.

Aus den Statistiken der späteren Zeit greife ich einige Beispiele heraus:

„In den Jahren 1773/76 wurden aufgenommen[50]):

a) ins Haus	19	
idem mit Vermögen	1	
gegen Pension	1	
Soldatenkind	1	gestorben von ihnen sind 7, später ausgetreten 27.
b) außer dem Haus	9	
idem mit Geldunterstützung	1	
idem Konvertitenk.	1	
idem Soldatenkind	1	
insgesamt	34	

ein von einem Landstreicher am Findelhaus niedergelegtes Kind ist ihm wieder nach Mülheim zurückgegeben worden".

In den Jahren 1777—1780 wurden insgesamt 38 Kinder aufgenommen, 20 von ihnen waren von ihren Eltern verlassen worden. 1781—85 wurden im ganzen 50 Kinder aufgenommen, 1786—88: 16, 1798 (6.—7. Jahr der französischen Republik) wurden 12 im zartesten Alter in den Straßen, Kirchen und Feldern ausgesetzte Kinder aufgenommen[51]).

e) Finanzierung des Findelhauses.

Das Findelhaus war während der ganzen Zeit seines Bestehens wegen seiner hohen Unkosten ein Sorgenkind der Stadt. Immer wieder mußte der ehrbare und wohllöbliche Rat von den Provisoren und Verwaltern des Hauses hören, daß die Einkünfte und Zuschüsse trotz sparsamster Haushaltung zur Bestreitung der notwendigsten Ausgaben nicht ausreichten und mußte auf die Schaffung neuer Einnahmequellen bedacht sein.

Auf welche Weise wurde nun die Unterhaltung des Findelhauses bestritten?

In erster Linie wurden die Ausgaben aus den Einkünften des Hauses gedeckt. Das Findelhaus hatte nämlich im Laufe der Zeit ein ganz beträchtliches Vermögen erworben, das aus Grundbesitz, Geldkapital und zahlreichen Renten, Zinsen und Vahren[52]) und

50) A. V. K. III, H. 57.

51) A. V. K. III H. 57: „Gestern Abend ¼ nach 10 Uhr ist nach Aussage der hiesigen Nachbarn durch einen Soldaten, bekleidet mit einem Mantel, ein junges Kind männlichen Geschlechts an hiesiger Haustür niedergelegt und hierhin aufgenommen worden, und da man dem flüchtigen Frevler nachgesetzt und eingeholt, hat selbiger den Säbel gezogen und also die Untersuchung gewaltsam vereitelt. Sigm. Waisenhaus den 6. Thermidor 6 R J. J. W. Sieberath, Verwalter".

52) Vahren, Fuhren, Fahrzinsen sind Gefahrzinsen, weil mit der Nichtbezahlung die Gefahr des Hausverlustes verbunden ist (Schaefer S. 20, 21; Dicks S. 12, 70).

anderen regelmäßigen Geld- oder Naturaleinkünften bestand. Diese Werte waren dem Findelhaus meist durch fromme Stiftungen und testamentarische Verfügungen zugewendet worden[53]). So haben z. B. die Eheleute Johannes Voigt und Agnes Offermann im Jahre 1656 „ihre sieben und einen halben morgen garten landt vor hiesiger Eigelsteins pforten gelegen wie sie daran Ao 1640 den 20 marty Eigelstein extra muros geschrieben stehen den armen weissen und fundeliins Kinderen alhie vermacht und legirt. iedoch mit dehm begehren, daß daferne durch gottliche providentz einige ihrer freunden Kindern Elternloss werden vnd ihm weissen Haus auf vnd ahn genohmen zu werden begehren theten dass solchen fals den selben solches begehren von den zeitlichen Herren provisoribus nit abgeschlagen werden möchte". — Am 1. April 1689[54]) hat der Rat „unter geziemender Dankerstattung die von der Witwe des sel. verstorbenen Jakob von Drunen in hiesigem Waisenhaus mit Vorwissen und Bewilligung der derzeitigen Provisoren des Hauses angeordnete und schriftlich eingerichtete Fundation genehmigt und ratifiziert."

Der Grundbesitz war meistens vermietet oder verpachtet, das Kapital nutzbringend ausgeliehen oder auch wieder in Ländereien angelegt[55]). — Die Zinsen und Renten etc. kamen jedoch oft nur schleppend ein, und die Verwalter hatten vor allem in Kriegszeiten oft ihre liebe Mühe mit den saumseligen oder zahlungsunfähigen Schuldnern.

Aus den eigenen Ländereien bezog das Findelhaus möglichst seinen Bedarf an Naturalien[56]). Der Hausvater sollte stets achthaben, daß von den Pächtern gute Frucht geliefert wurde, anschreiben, was, wieviel, in welchem Monat und von wem geliefert wurde, dem Verwalter Bericht davon geben und beim Einsacken der Frucht zugegen sein, damit kein Unterschleif vorkam. In guten Zeiten konnten sogar Erträgnisse auf den Markt gebracht werden.

Trotz dieses an sich stattlichen Vermögens reichten doch meistens die Einkünfte nicht aus, um die Ausgaben zu decken, und immer wieder wandten sich die Provisoren mit Bitte um finanzielle Unterstützung an den Magistrat[57]). So trug z. B. der Weinmeister Vigemont in einer Sitzung im Jahre 1562 vor, daß es unmöglich sei, die Findlinge weiter zu unterhalten und er sein Amt niederlegen müsse, wenn ihm nicht geholfen werde. Sie müßten noch vor dem Winter neu gekleidet und mit Fleisch, Bier und andrer Notdurft versehen

53) Die Akten der Armenverwaltung enthalten zahllose Dokumente an Schenkungsurkunden, Vermächtnissen und dergl. Übersicht in Inventarverzeichnis 31 des Hist. Archivs von Köln, in den Mitteilungen des Histor. Vereins der Stadt Köln, Bd. 29, ferner bei v. Groote S. 47 ff.

54) Rpr. Bd. 136 Bl. 142.

55) z. B. Rpr. Bd. 150 Bl. 167 und A. V. K. II, H. 14.

56) Siehe Ordnung von 1682 Nr. 10 und Nr. 5.

57) z. B. Rpr. Bd. 19 Bl. 335; Bd. 24 Bl. 184; Bd. 49 Bl. 92; Bd. 52 Bl. 163; Bd. 60 Bl. 99; Bd. 63 Bl. 27; Bd. 64 Bl. 61c; Bd. 76 Bl. 459, 464; Bd. 90 Bl. 79; Bd. 91 Bl. 33; Bd. 94 Bl. 163; Bd. 96 Bl. 224; Bd. 98 Bl. 319; Bd. 109 Bl. 25.

werden[58]). Und in der Sitzung vom 14. August 1595 beklagte sich der Provisor Johann Broich von Bonn, daß er den Findelkindern schon 1000 Gulden vorgeschossen habe, daß sie Mangel an Unterhalt litten und ihre Behausung so schadhaft und baufällig sei, daß sie im Trockenen nicht leben könnten[59]). — In einer besonderen Bittschrift vom Jahre 1618[60]) brachten die Provisoren dem Rat „in Erinnerung, aus welchen erheblichen Ursachen er die armen elternlosen Waisen mit den Findelkindern zusammen aufziehen lassen mußte; daß nämlich durch langwährende Kriegsempörung viele Bürger, die durch ihrer Hände Arbeit sauer ihr Brot verdienen, in solche Armut geraten können, daß nach der Eltern Tode nichts mehr vorhanden ist, um die hinterlassenen Kinder zu erziehen und zu unterhalten, und daß sie auch von so geringer Herkunft gewesen seien, daß ihre armen Verwandten nichts beisteuern können, und daß die armen Findlinge auf schwere Kosten der ganzen Stadt, bis sie einigermaßen herangewachsen sind, aufgezogen werden müssen." — Im Jahre 1648, als infolge der schweren Kriegszeiten die Not des überfüllten Waisenhauses am größten gewesen zu sein scheint, meldeten die Provisoren, daß in den letzten beiden Jahren schon 2940 R.taler vom Kapital verbraucht worden und trotzdem noch beinahe 8000 Gulden zu bezahlen seien und die Schulden täglich mehr würden, daß sie aber keine Mittel zur Tilgung hätten und die Gläubiger drängten und weiter keinen Kredit mehr geben wollten[61]).

Der Rat mußte also wohl oder übel die schlechten Finanzen des Findelhauses verbessern und tat das auf die vielfältigste Weise.

Wenn die Not besonders groß war, gab er Zuschüsse in Form von einmaligen Beihilfen in Geld oder Naturalien. Am 6. März 1765 beschloß er z. B., dem Findelhause bei der Kornkasse 100 Malter Roggen anzuweisen, und im Jahre 1760 wurde der Kornkasse aufgegeben, dem Findelhaus eine außerordentliche Beihilfe von 1000 Talern zu geben, da das Haus sonst nicht mehr bestehen könne[62]). In den Jahren1780—85 ergingen auf die dringenden Bitten der Verwalter verschiedene Erlasse, durch die dem Waisenhaus zu Reparaturen des eigenen Hauses und der Zinshäuser Holz, Ziegelsteine etc. teils geschenkt, teils billig überlassen wurden[63]). Die Gudestagsrentkammer wurde am 15. Februar 1678 angewiesen, den armen Waisen zur Burse anstatt einer Tonne Hering 12 Taler Kölnisch zuzulegen[64]). Im Jahre 1644 wurde den Fündlingskindern vom Rate ein Faß Butter bewilligt[65]). „Auf die untertänige Bitte des derzeitigen Administrators des Waisenhauses Heinrich Kraen wurde der Gudestags Rent-

58) Rpr. Bd. 21 Bl. 147, 148.
59) Rpr. Bd. 45 Bl. 236.
60) Rpr. Bd. 66 Bl. 47/48.
61) Ratsprot. Bd. 95 Bl. 158.
62) A. V. K. II H. 17.
63) A. V. K. II. H. 20.
64) Rpr. Bd. 85 Bl. 58.
65) Rpr. Bd. 91 Bl. 33.

kammer am 16. März 1707 aufgegeben, dem armen Waisenhause soviel Fastenspeisezulage wie im vorigen Jahre auszuzahlen[66]).

Oft überließ der Rat auch dem Findelhause die eingehenden Rechtsbußen (Polizeistrafgelder) und andere Strafgelder auf eine bestimmte Zahl von Jahren[67]). So wurde z. B. am 17. November 1651 den Gewaltrichtern bekannt gemacht, daß, „sofern Herr Peter Schmitz und sein Schwiegersohn die auferlegte Strafe an dem nämlichen Tag nicht erlegten, dieselbe am folgenden Tage für die armen Waisen exekutive eingebracht und denselben wirklich zugestellt werden solle“[68]). Und am 25. Januar 1662[69]) beschloß der „Ersame Hochweise Rhatt dieser des Heyligen Reiches freyer Statt Cölln, das diejenige, welche einige Brabendische gute Schillingen vor zehen Albus zu begeben oder zu empfangen vnderstehen, eben so viel, als Sie deren Aussbiethen, oder empfangen, zur Straff geben, vnd die Bediente, so einige Schillingen vor gemelten vnd ferner verbottenen Valor einzunehmen, vnd in die Blasen zu mischen vnderstehen, vor jeden in Beneficium der armer Weisen- vnd Findelings-Kinder eben so viel Straffbahr sein vnd zu würcklicher Zahlung angehalten werden sollen.“

Manchesmal mußten auch die Hospitäler und Anstalten der Stadt zu ihrem Leidwesen aus ihrem Fonds oder ihren Überschüssen zur Unterstützung des notleidenden Findelhauses beitragen[70]). So wurde in einer Sitzung vom 4. Dezember 1595 beschlossen, den Herren zum Hl. Geist aufzugeben, den Kindern 500 Taler ein für allemal zu schenken oder ihnen jährlich 50 Taler um Gotteswillen zu spenden[71]), und „weil Anzeige gemacht worden war, daß aus Mangel an Mitteln der am Waisenhaus angefangene Bau nicht ausgeführt werden konnte“, wurde in der Ratssitzung vom 14. Februar 1620 angeordnet[72]), daß aus dem Vorrat zu Melaten 25 000 Ziegelsteine und aus dem Vorrat des Hl. Geist Hospitals 500 Taler an Geld den Provisoren der armen Waisen und Findlinge zugesteuert werden sollten. — 1694 mußten die Provisoren zu Melaten zwei Fuhren Korn und die Provisoren der Hospitäler St. Martini maioris und Wipperwald je eine Fuhre ad 13 Malter zum Unterhalt der armen Waisen zum Lagern anschaffen[73]). Im Jahre 1648 wurde durch Beschluß des Magistrats das Werkhaus Salvatoris mit seinen Einkünften der Fundation der armen Waisen einverleibt[74]), und 1651 von den Provisoren zum Wohle der armen Waisen nutzbringend verkauft[75]).

66) Rpr. Bd. 136 Bl. 142.
67) Rpr. Bd. 19, Bl. 335; Bd. 49 Bl. 74; Bd. 52 Bl. 163; Bd. 76 Bl. 459; Bd. 96 Bl. 225. Doch mußten die Turmmeister manchesmal zur Innehaltung dieser Verfügung besonders ermahnt werden. (Rpr. Bd. 21 Bl. 147).
68) Rpr. Bd. 98 Bl. 319.
69) Ratsedikte Bd. 14 Bl. 144.
70) Rpr. Bd. 24 Bl. 184; Bd. 94 Bl. 181, 188; A. V. K. II, H. 13.
71) Rpr. Bd. 46 Bl. 59.
72) Rpr. Bd. 67 Bl. 32.
73) A. V. K. II H. 22.
74) Ratsprot. Bd. 98 Bl. 16, 24, 48.
75) Ratsprot. Bd. 98 Bl. 193.

Zuweilen überließ der Rat dem Findelhaus auch eine Erbschaft, die dem Fiskus zugefallen war, weil keine Erben vorhanden waren [76]), oder er setzte es in den Genuß eines Vermächtnisses, wenn es unbestimmt war, wer seine Destinatare sein sollten [77]).

Im Jahre 1761 wurde bestimmt, daß die Gelder, die aus den Begräbnissen der Angehörigen des Augsburgischen Bekenntnisses für die Erlaubnis, einen Wagen zu haben, bei Gericht bis dato eingegangen waren und in Zukunft eingehen würden, zur Hälfte dem Waisenhaus und zur Hälfte dem großen Armenhaus abgeliefert werden sollten [78]).

Auch stand dem Waisenhaus von jeder Ziehung der Lotterie ein Krontaler zu [79]).

Mittelbar suchte der Rat die Lage des Findelhauses dadurch zu erleichtern, daß er ihm manch wertvolle Vergünstigung gewährte. So brauchte das Findelhaus auf dem Viehmarkt keine Albusgelder zu entrichten [80]), und war vom Jahre 1759 an beim Anfall von Häusern oder Vermächtnissen von der Abgabe des der Stadt zustehenden 100. Pfennigs frei [81]). Im Jahre 1649 wurde bestimmt [82]), „daß in Zukunft sowohl im laufenden wie in zukünftigen Jahren an Heu- und anderen Markttagen keine Bettler sich auf dem Markt aufhalten dürften, sondern daß alle Gottesheller für die Kinder gesammelt werden sollten." — Durch die Zuweisung der Salzabfälle war das Findelhaus zeitweise so gut mit Salz versorgt, daß es seinen ganzen Bedarf daraus decken konnte [83]). — Es war nämlich Brauch, daß, wenn auf dem Rhein auf einem Schiff das erste Salz gemessen wurde, ein Arbeiter einen mit zwei Findelkindern bemalten Eimer auf das Schiff trug, damit er ihm als Almosen für die Findlinge gefüllt würde. Das Salz warf er dann auf der Salzstube in eine Kiste, und diese wurde, wenn sie voll war, ins Findelhaus gebracht. In diese Kiste der Findelkinder sollte auch nach § 16 der Salzordnung das Salz geworfen werden, das von den Salzschüttern, Aufhaltern und Trägern beim Messen verschüttet wurde [84]). Die Findelväter führten allerdings oft Klage, daß die Salzschütter ihrer Pflicht nicht nachkämen und die Salzabfälle für sich verwendeten [85]). Dann wurde den Salzherren durch den Rat aufgegeben, für die Beobachtung der Vorschriften der Salzordnung Sorge zu tragen [86]).

Der Rat suchte auch möglichst die gesamte Bürgerschaft zur Unterstützung der armen Findlinge heranzuziehen. Im Jahre 1603 ließ

---

76) Ratsprot. Bd. 66 Bl. 365, 368.
77) A. V. K. II H. 15.
78) A. V. K. II H. 18.
79) A. V. K. II H. 19.
80) A. V. K. II H. 21.
81) A. V. K. II H. 14.
82) Rpr. Bd. 96 Bl. 225.
83) Rpr. Bd. 55 Bl. 13; A. V. K. II H. 23, 24; Rpr. Bd. 85 Bl. 40.
84) Rpr. Bd. 55 Bl. 13.
85) A. V. K. II H. 23, 24.
86) Rpr. Bd. 85 Bl. 40.

er einen großen Aufruf drucken, in dem er an das Mitleid und die Freigebigkeit der Bürger appellierte und ankündigte, daß allen Gastwirten auferlegt werde, ein Almosenbüchslein für die Waisen mittags und abends auf die Tische der Wirtsstuben zu setzen und die Fremden zu einer Spende anzuhalten [87]). Dieser Aufruf wurde in allen Kirchen und Wirtshäusern ausgehängt, und der Wirt auf Guilich mußte, weil er diese Vorschrift nicht befolgt hatte, zur Strafe selbst 50 Rtaler in die Büchse legen [88]). Später wurde dieser Erlaß erweitert und verordnet, daß in allen Kaufhäusern, Schreinen und auf den Zünften Armenkästen aufgestellt würden, und daß all dasjenige, was bei Erb- und anderen Käufen als Gottesheller gegeben würde, den armen Waisen zugeeignet werden solle [89]). Solche Armenkästen wurden dann auch an den verkehrsreichen Plätzen der Stadt aufgestellt. In der Sitzung vom 17. September 1627 [90]) wurde z. B. „als gut angesehen, daß der gleiche Opferstock an der Hahnen Pforte aufgestellt werde und daß dasjenige, was darin gesammelt würde, halb den Armen zu St. Aposteln und halb den Findlingen appliziert werden sollte." Im Jahre 1659 wurden die Notare daran erinnert, daß die Kinder bei testamentarischen Verordnungen bedacht werden möchten [91]). Ferner wurden die Bürger gebeten, „sich das Wohl der Findelkinder angelegen sein zu lassen und zu ihrer Unterhaltung in die in allen Kauf-, Zunft- und Wirtshäusern und an anderen öffentlichen Orten aufgestellten Büchsen Almosen zu geben außer dem Gottesheller, der sonst bei Käufen, Contrakten und dergleichen gegeben zu werden pflegte."

Von jeher ließ der Rat die Pfarrer in ihren Predigten die Gemeinden zur Spendung milder Almosen ermahnen; und die Provisoren hatten schon früh das Recht erlangt, in den Kirchen Almosenkästen für die Findelkinder aufstellen zu dürfen. Später erhielten sie sogar die Befugnis, während des Gottesdienstes den Küster oder einen anderen Mann mit dem Klingelbeutel für die Kinder sammeln zu lassen [92]). Sie stießen allerdings bei der Ausübung dieser Rechte oft auf den Widerstand der Pfarrer, die entweder das Umgehen mit dem „Schellchen" nicht gestatten oder ihnen den Inhalt der Opferstöcke nicht aushändigen wollten [93]). Zuweilen fanden auch durch die Provisoren oder andere besonders ausgewählte Bürgersleute Haussammlungen zugunsten der Findelkinder statt [94]).

87) Rpr. Bd. 67 Bl. 366a; Bd. 52 Bl. 316, 360.
88) Rpr. Bd. 53 Bl. 371.
89) Rpr. Bd. 95 Bl. 138.
90) Rpr. Bd. 73 Bl. 312.
91) Rpr. Bd. 96 Bl. 224/25.
92) Rpr. Bd. 76 Bl. 459, 464; Bd. 94 Bl. 193.
93) Rpr. Bd. 64 Bl. 61; A. V. K. II H. 15: 14. November 1665: „Auf angehörten Vortrag des H. Provisors Glaser ist beschlossen, daß in der Pfarre St. Laurenz das Umgehen mit dem Schellchen zu gestatten sei und daß im Weigerungsfalle keine Kinder aus dieser Pfarre in Zukunft ins Waisenhaus aufgenommen werden dürfen."
94) Rpr. Bd. 19 Bl. 346/47.

Und doch war trotz aller dieser und vieler anderer Hilfsmaßnahmen immer wieder Not im Findelhause, da die Kindesaussetzungen immer häufiger wurden. Vor allem war in Kriegs- und Teuerungszeiten die Zahl der in den Gassen ausgelegten oder von den wegziehenden Eltern im Stiche gelassenen Kinder so groß[95]), daß das Findelhaus sie gar nicht alle bergen konnte und der Rat sich gezwungen sah, mit scharfen Maßnahmen energisch einzugreifen und dem Übel möglichst an die Wurzel zu gehen. Er erließ daher im Jahre 1639 eine große Polizeiverordnung, in der er das Aussetzen der Kinder bei Leibes- und anderen arbiträren Strafen verbot und den herumlungernden fremden Bettlern, Landstreichern und Weibspersonen aufgab, binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen, andernfalls sie nach exemplarischer Bestrafung von den Bettelvögten und Soldaten zwangsweise hinausgeschafft würden[96]). Und mancher Bettler und manche leichtfertige Mutter mußte erfahren, daß der Rat in dieser Sache nicht mit sich spassen ließ[97]). Dieses Edikt wurde manchesmal erneuert[98]) und durch den Zusatz ergänzt, „daß alle Hebammen der Stadt und alle diejenigen, bei denen sich verdächtige Schwangere oder entbundene Frauen im Hause oder in der Nachbarschaft heimlich aufhalten, den Verwaltern des Findelhauses solche Personen, ehe diese sich versteckt haben oder entflohen sind, namhaft machen und besonders aufklären müssen, ob und wo die Kinder, die von dergleichen Personen geboren werden, verpflegt oder hingebracht sind, damit man den Täter ermitteln kann, wobei den Anzeigenden sowohl Verschweigung ihres Namens wie auch neben dem Lohne Gottes eine besondere Belohnung zugesichert wird“[99]).

Wegen Übertretung dieser Verordnungen fand im Jahre 1768 ein großer Prozeß gegen den Chirurgen Fortuner und die Hebamme Elisabeth Schmitz statt:

Der in Wevelinghoven ansässige Fortuner hatte ein fremdes Mädchen aus Monschau in sein Haus aufgenommen. Als dieses nach einiger Zeit niederkam, rief er die Hebamme Schmitz und bat sie, nach Köln zu fahren und das Kind ins Findelhaus zu bringen. Das Kind sollte aber vorher nicht vom Pfarrer getauft werden, damit sein Name verschwiegen bliebe. Gegen eine Belohnung von 12 Mark begleitete die Elisabeth Schmitz den Chirurgen Fortuner dann nach Köln und legte das Kind auf seine Anweisung auf der Schwelle des Findelhauses nieder. Das Urteil lautete:

„Actum . . . . . Sententia:

---

95) Im Jahre 1629 wurde dem Rat berichtet, daß ein auswendiger Soldat und eine Weibsperson ein zwei Monate altes Kind vor dem Eigelsteinstore einem armen kranksinnigen Menschen auf die Arme gelegt hätten und davon gegangen seien.

96) Ratsidekte Bd. 17 Bl. 154.

97) Ratsprot. Bd. 86 Bl. 114; Bd. 104 Bl. 105; Bd. 174 Bl. 55.

98) Ratsprot. Bd. 94 Bl. 178 bzw. Ratsedikte Bd. 13 Bl. 40, 41; Bl. 25 Bl. 198.

99) Ratsprot. Bd. 97 Bl. 33, 37; Bd. 94 Bl. 178.

In Sachen Fisci der Herrschaft Burg Wevelinghoven, Klägern eins, gegen und wider Chirurgen Fortuner, sodann die Hebamme Elisabeth Schmitz, Beklagte anderen Teils, wird auf Verlesung des verfolgs und zugezogenen unparteiischen Rechtsrat zu recht erkannt, daß Chirurgus Fortuner wegen exponierten Kindes in eine Brüche von 60 Goldgulden, die Hebamme Elisabeth Schmitz aber wegen desselben Verbrechens und ihres eidwidrigen Betragens zu 12 Goldgulden zu verdammen sind und zwar weil dem Kind nichts widriges zugestoßen ist, für dieses Mal mit der ernsten Warnung, daß wofern beide Beklagte sich in solchen Untaten noch einmal etwas zu schulden kommen lassen, sie nach dem Stockhaus gefahren und der Herschaft verwiesen, ja nach Lage der Sache sogar an Leib oder Leben unweigerlich bestraft werden sollen. Gleichwie hiermit zu recht erkannt und gewarnt, weniger nicht Beklagte in die aufgegangenen Kosten M. S. (?) fällig erteilt werden. von rechts wegen. Dann wird der Chirurg Fortuner in Ansehung seiner geleisteten Caution zugleich hiermit angewiesen, sich mit dem Findelhaus zu Köln, wo das Kind hingekommen ist, fördersamst abzufinden, dasselbe zu befriedigen, und wenn das geschehen, binnen 14 Tagen hier vorzutragen“ [100]).

ANHANG.

Schreinsbuch Niederich 245 S. 148. 9. XII. 1599:

„Kund sei, daß die hochachtbaren, Ehrmütig vorsichtigen und Weisen Herren Marcus Beinvegh (Gui?) alter, Bürgermeister Joist Pfingsthorn, Christian Koeltgen, Johan Broich von Bon, Gerhard Veddershendt und Jakob Luchteringhausen als Provisoren der armen Fundelings Kinder allhier zu Köln und das mit Bewilligung unser gnädigen Herrn vom Rat vermöge dieser Schreins eingelegten unterschriebenen Registratur ihr alleinig. Recht des Hauses, gelegen auf des Hundsruggen bei dem Konvent des Pistors zu den 11 tausent Jungfrauen St. Maria Ablaß wärts, und die Hofstadt achten gelegen, so wie das für anno 1523 geschrieben steht und dann noch ihren Hof und Weingarten hinter dem Greckischen Konvent gelegen schiessend längs vurss (?) Erbschaft auf dem Hundsrucken sowie das Ad portam Anno 1532 geschrieben steht gegeben und erlassen haben dem edelen und ehrmütigen Junker Goddert von Hall zu Uphoven und Jungfer Veronika von Koppenstein, Eheleuten, Von nun vortan mit recht zu haben zu behalten zu kehren und zu wenden zu wessen Hand sie wollen behalten den erblichen Zins seines Rechtens,

datum, den 9. Dezember anno 1599.“

100) A. V. K. III H. 60, 18. 11. 1768.

Ratsedikte Bd. 18 Bl. 171. 7. V. 1603.

Gedruckter Aufruf.

Auff den Cantzelen zu Publizieren.

Demnach ein Erbar Rat dieser des Heiligen Reichs freyer Statt Cöln mit den Armen vnerzogenen Vatter vnd Mutterlosen Kindern vnnd Waisen nit allein vor langer zeit ein Christlichs mitleiden getragen / sonder auch ernstlich dahin verdacht gewesen / dieweil bey diesen beschwerlichen thewren vn betrüpten zeiten / (in denen der gemein vnnd Handtwercksmann / mit angelegtem sawren schweiß vnd Arbeit die tagliche notturfft vnd truckenes Brodt kummerlich bey zu mahlen aber nichts zuuorbringen / an seine Kinder wenden / oder denselben nachlassen kann /) der anzal jhe lenger jhe mehrer wirdt / und auß mangel gebürender tugentsamer Anführung vnderhalt: vu. erziehung berurter Kinder verderbter naturen nachfolgen / in einem bösen vnd vngottesfürchtigem Wilden vnd Wüstem leben auffwachsen zum müssigganck vnd aller vnducht / sich dermaßen ergeben / daß sie nachderhandt daruon nit ablassen können / wie doch so wol den Armen Elteren als Kinderen in diesem fall zu hülff kommen / vnnd bemelte Kinder von der straßen abgeschafft / auffgenommen / in Gottesfurcht vnd ehrlicher Handarbeit angefurt / erzogen und vnderhalten werden möchten / darzu dann Wolgemelter Raht anfangs die Cronen Burss auff S. Maximinen straßen erblich / vu. die Fiscalische gefehl auff zehen Jhar applizirt / auch etliche vnd mehr andere daselbst / vnd auff S. Johans straßen gelegene neben vnnd anschießende zinßheuser erkauffen lassen / daraußer ein Fundelings vnd Waisenhauß / auch ein offnes Kirchlein anzurichten vu. zuerbawen / darinnen in glaubens sachen Gottes furcht vn. Christlicher tugent vnd erbarkeit trewlich die Waise vnd Fündelingskinder zu vnderweisen / zu lehren vnd anzuführen / danebens ein Erb. Rath gemeint (bedacht vnd entschlossen (solche bestendige anstellung zu machen und zuuerordnen / daß mehr gedachte Kinder zu allerhandt arbeit vnnd Handwercken angesetzt / vnd zu gleich in Religion vnd prophansachen dermaßen durch Gottes genad instruirt / erzogen vnd angehalden werden sollen, daß sie bey anwachsenden jahren verhoffentlich sich selbst / dieser loblichen Gemeinden vnd anderen nutzlich seyn / vnd ihren vnderhalt erbarlichen sollen suchen vu. erlangen mügen / dieweil gleichwol zu erkauff: erbaw. vnd befreyung obangerechtes vu. herzu bewittumbter erbschafft / eine große summa Gelts wie liechtlich zu erachten von nöthen gewesen / auff vnd angewendt vnd dardurch aller vorrath / vnd waß man bey bringen mögen / gentzlichen erschepfft worden / gleichwol zu vortsetzung dieses angefangenen Gottseligen Wercks die blöße erbschafft nit genugsamb / sondern zu vnderhaltung berürter Kinder vnd deren Personen / die jhnen zur lehr vnnd auffsicht zugeordnet werden mussen / ein mercklichs jherlichen auffgehen / vnd darzu anfangs ein zimblicher Vorrath gemacht vnd beygeschafft werden muß / vnd ein Erbar Rath bey diesen betrübten vu. gefährlichen köstbaren zeiten / mit

souiel andern verhinderstelligen außgaben beladen wird / daß derselb / wiewoll es sonsten an guter affection vnd neigung nicht ermangelen solte / nit alles dargeben kan / hingegen aber die vnfehlbare hoffnung vnd zuuersicht geschepfft / daß viel guthertzig vermügende Bürger vnnd andere diß Gottselig werck gern befurdert sehen vnnd darzu reichlich beystewren werden / Als hat Wolgemelter Rath nit allein in obgemeltem Kirchlein auff S. Johans straßen / sondern auch in allen Kirspelßkirchen besondere Geltkasten anzustellen befolen / vnd danebens verordnet / daß die angesetzte Herrn Prouisoren der Waisen vnd Fündelings Kindern mit zuziehung etlicher mehr darzu deputierten umbgehen / an den heusern sich angeben / vnd einer steur gesinnen sollen / vnd ist darauff Wolgemeltes eines Erb. Rahts fleißig ersuchen vnd begeren / es wol ein jeder die Augen der barmhertzigkeit auff diß Christ: nutz: vnd nothwendigs werck / vnd die Arme verlassene Kinder schlagen / vmbgehenden Herrn Prouisoren und Deputirten mit milter reichr hand nach gelegenheit seines vermügens eine mitleidentliche Christliche steur und almuß geben / auch in die verordnete Geltkasten successiue einwerffen / vnd die belohnung von Gott dem Herrn erwarten.

Conclusum in Senatu Anno 1603. Mercurij 7. Maij."

Ratsedikte Bd. 17 Bl. 154. Gedruckter Erlaß.

30. III 1639. „Demnach ein Ers. Hochweis. Raht hiebeuor auß Christlichem mittleiden / allerhandt frembden / verderbt: vnnd außgehungerten armen Leuthen / zu jhrer labung vnd notturfftigem Leibs vnderhalt den verpleib vnnd Collectation der Almußen alhie / mit gewissem geding vnnd ordnung vergünstiget / gentzlicher zuuersicht / das ein jeder sich deren gemeeß comportirt / vnnd nach wider erlangten Leibskrefften den Abzug von hinnen / an andere orth genommen haben würde / deme aber zu gegen mit sonderlichem mißfallen verspürt / das nit allein deren zhall sich gar nit geringert / sondern auch die junge vnd andere zu krefften kommende starcke Betler / theils auß dem betlen eine gewonheit machen / theils auch / neben anderen vielfältig vorkommenden Vnthaten / des hochstraffbahren / vnd der Natur selbst widerstrebenden Lasters des gefehrlichen bößhafften hinlegens jhrer eygener junger seugende Kinder keinen schew tragen / in deme dieselbe / Nackent vnd Bloß / bey Nacht vnd Vnzeiten / in Kirchen vnnd offene Straßen, den Hunden vnd anderen vnuernünfftigen Thieren (wann es nit der gütig Gott verhüten thete) gleichsamb zur Speiß vnd Raub exponiert vnnd vorgelegt werden. Gleichwie nun eines jeden Orths zeitliche Obrigkeit im gewissen schuldig dergleichen Vbelthäter vnnd ihre Mitthülfern / da dieselbe in erfahrung zu bringen / anderen zum abschewlichen exempel bestraffen zu lassen / also wirdt auch der Vatter aller Weisen / von alsolchen Trewlosen Ehrvergessenen Leuthen / in jener Welt schwere Gewissens verantwortung erfordern. Damit nun ein jeder so wol der Zeit: alss Ewiger Straff dißfals befreyet bleibe /

alß wil wolg. Rhat menniglich dauor / vnd zwar vor erst dergleichen heylose Exponenten vor die vnausbliebliche Leibs- vnnd andere Arbitrari Straff gewarnet / vnd zugleich hiemit allen Außlendischen frembden Bettlern / titulierten Maulenstößer / Jakobsbrüder / Müßiggeher / Landstreicher vnd dergleichen / Mann: vnd Weibs Personen / welche Augenscheinlicher Leibsindisposition vnnd vnkrefften halben / dauon nit behindert werden / von dato dieses öffentlichen Anschlags jnner drey Tagen diese Statt vnnd Gebieth yu reumen: oder / neben exemplarischer bestraffung / der Außführung von den Bettel-Vögten vnd denen zugegebenen Soldaten gewertig zu sein / durchauß aber / vber kurtz oder lang sich nit gelüsten zu lassen / alhie wieder einzuschleichen / weniger heimblich oder öffentlich vmbzugehen / oder sich auff zuhalten / dabey allen Haupt Leuthen / auff Straff von fünff Goltgülden / dergleichen Bettler vnnd Müßiggänger in jhren Fahnen gar keinen Tag: oder Nächtlichen verbleib vnnd auffenthalt nit zugestatten / sondern dieselbe ohn verweilung ab: vnd außzuschaffen / Sonsten auch der Wachthaltenden Soldatesca bey verlust jhres Monatlichen Soldts vnnd Gage gebotten haben / keine Außgewichene noch andere Bettler / vnter was schein vnd praetext eß auch versucht werden möchte / nit einzulassen / sonder menniglich zu gehorsamer parition dieses wollg. Rhats ernstlichen beuelhs anzuweisen. Ita Conclusum in Senatu 30. Martij 1639. Zu Vrkund desselben auffgedrückten Secret Siegels.

Ratsprotokolle Bd. 88 Bl. 307. 9. VIII. 1641:

(Dasselbe in Pergament A. V. K. 16 Nr. 218 u. 219): Kundt vnd zu wissen iedermänniglich, daß in dem Jahr der gebuhrt Vnseres eintzigen Erlösers vnd Sehligmachers Jesu Christi, da man schrieb thausendt Sechshundert Viertzig vnd ein auff Freytag den Neunten Augusti, alß die hochachtbare, Edel Ehrmuet Vorsichtig vnd Hochweise Burgermeistern vnd Rhatt dieser des Heyl. Reichs freyer Statt Cölln Zu gewöhnlicher Zeit vnd Platzem, vmb eines ieden darumb anhaltenden recht vnd gerechtigkeit widerfahren zu lassen zu Rhatt gesessen, recessiert alß folgt: Zeitliche H. Prouisores der Armen Weisen vnnd fundelings Kinder haben per memoriale gebetten, diehenige Weisen Kinder, welche zu handtwerckern düchtig seyn vnd Lust tragen von der einschreibungs vnd Ambtsgerechtigkeit freyzusprechen, darauff ein Ersamer Rhatt dem begehren stattgeben, nit zweiffelndt alle ämbter vnd gaffeln, bey befundener der armer Kinder qualification dieselbe dieser Verordnung also fruchtbarich werden genießen lassen zu welchem endt beiden H Hungero vnd Bartels daß vrkundt Committiert.

Datum sub secreto Amptissimi Senatus solito
ex consueto praesentibus impenso".

LEBENSLAUF.

Geboren wurde ich, Paula Helene Urban, am 17. März 1911 in Solingen-Wald als Tochter des Kaufmanns Otto Urban und seiner Frau Anna, geb. Kranen. Ich bin evangelischer Konfession.

Aufgewachsen bin ich in Velbert Rhld. Ich besuchte hier von 1921 bis 1927 das städtische Lyzeum und von 1927 bis 1931 das städtische Realgymnasium, an dem ich Ostern 1931 die Reifeprüfung ablegte. Mein siebensemestriges juristisches Studium begann ich in Heidelberg und studierte dann der Reihenfolge nach an den Universitäten Freiburg, Kiel, Freiburg, Bonn, Freiburg, Bonn. Im achten Semester meldete ich mich am Oberlandesgericht Köln zur Referendarprüfung, die ich am 24. Mai 1935 mit dem Prädikat Gut bestand. Am 1. August 1935 begann ich den Ausbildungsdienst am Amtsgericht in Velbert. Vom 7. April 1936 an ließ ich mich zur Fertigstellung der Dissertation beurlauben. Das Thema der vorliegenden Arbeit stellte mir Herr Professor Dr. v. Hentig, dem ich für die Anregungen, die er mir zu meiner Arbeit gab, an dieser Stelle herzlichen Dank aussprechen möchte. Das Referat übernahm Herr Professor Dr. Graf zu Dohna, dem ich ebenfalls für seine freundliche Hilfe herzlich danke.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 28. September 1936 magna cum laude.